ETHICA

WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

THOMAS PHILIPP: **Eine Philosophie der Subjektivität**

FRANZ JOSEF ILLHARDT: **Bürokratie und medizinische Forschung – Das Ende von Wissenschaftlichkeit und Patientensicherheit?**

TOBIAS TRAPPE: **Der Eid als Vision. Ein Beitrag zur Rolle der Ethik für das Selbstverständnis des Beamten**

WERNER THIEDE: **Wenn Strom- und Wasserzähler „strahlen". Ethische Aspekte der künftig einzusetzenden digitalen Messgeräte**

Diskussionsforum:

MARTINA SCHMIDHUBER: Vom Ethik-Rat zur Ethikkommission – Klärung von Aufgaben

Bücher und Schriften

Jahr 20 – 2012 – 2 Resch

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

ETHICA ist eine interdisziplinäre Quartalschrift für Verantwortung in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Verhalten. Sie dient der Eigenart und Entfaltung von Physis, Bios, Psyche und Pneuma.

Herausgeber und Medieninhaber: Prof. DDr. Andreas Resch, Direktor des Instituts für Grenzgebiete der Wissenschaft (IGW)

Redaktion: Prof. DDr. Andreas Resch, Prof. Dr. Josef Römelt, DDr. Dominikus Kraschl, Mag. Priska Kapferer

Ständige Mitarbeiter:

Prof. Dr. Alexius J. Bucher, Eichstätt (Philosophie)

Prof. Dr. Bernhard Claußen, Hamburg (Sozialwissenschaften)

Prof. Dr. Dr. Peter Fonk, Passau (Philosophische und Theologische Ethik)

Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins, Münster (Christl. Sozialethik)

Prof. Dr. Adrian Holderegger, Fribourg (Moraltheologie)

Prof. em. Dr. Peter Inhoffen, Fulda (Moraltheologie)

Prof. Dr. Dr. Bernhard Irrgang, Dresden (Philosophie, Theologie)

PD Dr. Imre Koncsik, Würzburg (Theologie)

Prof. Dr. Hartmut Kreß, Bonn (Systematische Theologie/Ethik)

Ao. Univ.-Prof. Univ.-Doz. Dr. Jürgen Maaß, Linz (Mathematik, Didaktik, Medien)

Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Marschütz, Wien (Moraltheologie)

Prof. em. Dr. Hans J. Münk, Luzern (Sozialethik)

Prof. Dr. Matthias Rath, Ludwigsburg (Kommunikation, Medienethik)

Prof. Dr. Christoph Rehmann-Sutter, Lübeck (Biologie, Ökologie, Medizin)

Prof. Dr. Dr. P. Andreas Resch, Innsbruck (Psychologie, Paranormologie)

Prof. Dr. P. Josef Römelt, Erfurt (Theologische Ethik)

Prof. Dr. Bruno Schmid, Weingarten (Theologie)

Prof. Dr. Hanspeter Schmitt, Chur (Theologische Ethik)

Dr. phil. habil. Viola Schubert-Lehnhardt, Halle (Philosophie)

Prof. Dr. Walter Schweidler, Eichstätt (Philosophie, Recht, Politikwissenschaften, Theologie)

Prof. Dr. Werner Stegmaier, Greifswald (Philosophie)

Prof. Dr. phil. Karsten Weber, Frankfurt/Oder; Opole (Oppeln), Polen (Wissenschaftstheorie, Technikethik, Politische Philosophie)

Prof. Dr. Gerhard Zecha, Salzburg (Philosophie)

Fortsetzung: Umschlagseite 3

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

20. Jahrgang 2 – 2012 Innsbruck: Resch

Leitartikel

THOMAS PHILIPP: Eine Philosophie der Subjektivität 99

FRANZ JOSEF ILLHARDT: Bürokratie und medizinische Forschung – Das Ende von Wissenschaftlichkeit und Patientensicherheit? 119

TOBIAS TRAPPE: Der Eid als Vision. Ein Beitrag zur Rolle der Ethik für das Selbstverständnis des Beamten 141

WERNER THIEDE: Wenn Strom- und Wasserzähler „strahlen". Ethische Aspekte der künftig einzusetzenden digitalen Messgeräte 165

Informationssplitter *118, 140, 164, 184*

Diskussionsforum

MARTINA SCHMIDHUBER: Vom Ethik-Rat zur Ethikkommission – Klärung von Aufgaben 185

Bücher und Schriften

Elisabeth Jünemann/Peter Leuwer: Vergewissern ... Führungsleitlinien nach dem Dekalog (J. Koller) 189

Veronika Fricke: Nachhaltig investieren in Mikrofinanz? (J. Maaß) 190

Christopher Panza/Adam Potthast: Ethik für Dummies (V. Schubert-L.) 191

Giovanni Maio (Hg.): Abschaffung des Schicksals? Menschsein zwischen Gegebenheit des Lebens und medizin-technischer Gestaltbarkeit (V. Schubert-Lehnhardt) 191

ETHICA 20 (2012) 2, 99–117

THOMAS PHILIPP

EINE PHILOSOPHIE DER SUBJEKTIVITÄT

Thomas Philipp, Jg. 1965; theologische, historische und psychologische Studien in Tübingen, Paris und Heidelberg. 1994 Pastoralreferent in Heidelberg und Mosbach; 2000 Universitätsseelsorger als Mitarbeiter der Berner Jesuiten, 2006 Leiter der Berner Hochschulseelsorge.

Veröffentlichungen: *Die theologische Bedeutung der Psychotherapie, dargestellt am Menschenbild Alexander Mitscherlichs*, Diss. theol. bei P. Hünermann, Freiburg 1997; *Schlange, Angst und Selbsterfahrung. Eine Psychologie der Sünde*, St. Ottilien 2000; *Paulus, Theologe der Kreativität. Begegnung mit J. L. Segundo. Orientierung* 67 (2003), 250–257; *Erfahrung des Heiligen Geistes? An der Grenze des Wahrheitsbegriffs J. Ratzingers. Orientierung* 70 (2006), 91–95; *Wie heute glauben? Christsein im 21. Jahrhundert*, Freiburg 2010; *Christliche Identität im 21. Jahrhundert. ZKTh* 133 (2011), 175–190.

Eine Kluft hat sich aufgetan zwischen der Sprache der Zeit und jener ihrer Theologie. Wohl erreichen auch heute christliche Autoren sechsstellige Auflagen, wie einst GUARDINI, RAHNER und KÜNG. Doch sie kommen nicht mehr aus der Wissenschaft. Stammten die Bestseller vor 20 Jahren von DREWERMANN, so heute, bei einer Gesamtauflage von 18 Millionen, von A. GRÜN.[1] Sein Thema ist der barmherzige Umgang mit sich selbst. Ein ethisches Thema, sollte man meinen. Indes: die Grundlagenwerke erwähnen GRÜN gar nicht, DREWERMANN nur sehr punktuell.[2] Offenbar klemmt es in der Begegnung zwischen theologi-

[1] Laut Auskunft Grüns, Aug. 2011.

[2] Die neueren Gesamtdarstellungen christlicher Ethik – Ernst, Furger, Peschke, Piegsa und Schockenhoff – erwähnen Grün nicht. Nur J. RÖMELT, Handbuch der Moraltheologie II (1997), S. 112, nennt in einer Fußnote eine Arbeit Grüns zum Zölibat. Peschke und Piegsa erwähnen auch Drewermann (D) nicht. Von D wird vor allem die Genesisdeutung rezipiert, wohl weil D hier mehr Augustin als Freud folgt, so dass D sich ohne größere Schwierigkeiten einbauen lässt. Dass der Mainstream der alttestamentlichen Wissenschaft schon seit vierzig Jahren, seit den großen Studien C. WESTERMANNS, Gen 3 nicht mehr als Sündenfall lesen kann (hier befriedigt D überhaupt nicht), wird nicht erwähnt. Vgl. S. ERNST, Grundfragen theologischer Ethik (2009), S. 298; F. FURGER, Einführung in die Moraltheologie ([2]1997), S. 46; J. RÖMELT: Handbuch der Moraltheologie I (1996), S. 146–150, 161–166; ders.: Handbuch der Moraltheologie II (1999), S. 89. E. SCHOCKENHOFF, Theologie der Freiheit (2007), S. 201–203, bezieht sich in der Auslegung von Gen 3 ausführlich auf Ds Frage, wie sich die Befindlichkeit des Menschen durch die Erkenntnis von Gut und Böse verändere. Durch die Übertretung trage der Mensch den Charakter des Bösen an die Dinge heran, so dass Nacktheit, Paarbeziehung und Arbeit bedrohlich

scher Ethik und zeitgenössischer Subjektivität. Muss man vom Fach sein, um zu sehen, dass hier etwas nicht stimmt? Ist das Urteil zu hart, dass die theologische Ethik den Kontakt zum christlichen Umgang mit sich selbst verloren hat?

Der Mensch und Christ von heute erfährt sich geworfen in ein Labyrinth innerer Zustände. Er sucht nach Formen, menschlich mit ihnen umzugehen. Wie mit Menschen reden, die nur Betroffenheit und Zustände der Subjektivität gelten lassen? Solche Partner hätte sich die Ethik zwar nicht ausgesucht. Aber sie ist heute vor sie gestellt und unbequemerweise gefragt, wie sie den Umgang mit ihnen gestaltet und verantwortet. Die Lage ruft nach Brücken, die von beiden Seiten gangbar sind: etwa nach einer Philosophie, die von der Subjektivität her denkt, ohne fachpsychologisches Wissen vorauszusetzen, und die im Gespräch mit ihrer akademischen Kritik ist. Hier könnten Möglichkeiten und Grenzen einer subjektiven Sprachwelt ausgelotet werden.

zu erscheinen beginnen. Nicht die Wirklichkeit verändere sich, sondern deren Wahrnehmung. FURGER (S. 94) nimmt die Unterscheidung von Schuld und nur psychologischen Schuldgefühlen auf. Diese Bezüge muten wie ein Feigenblatt an. Man zitiert D in einer rückwärtsgewandten, für das eigene Gedankengebäude harmlosen Frage. Damit ist der gute Wille bewiesen – unter Umgehung der tieferen erkenntnistheoretischen Herausforderung, die das Werk Ds der theologischen Ethik stellt, nämlich dem Gefühl gegenüber dem Gedanken, dem Innen gegenüber dem Außen Rederecht zu verschaffen, und sei es auf Kosten einer zusammenhängenden objektiven Rationalität.

Eine kluge Rezeption der erkenntnistheoretischen Herausforderung bietet J. RÖMELT, Handbuch der Moraltheologie I (1996), S. 96–118. Sie lässt die Erfahrung einer seelisch determinierten, tragischen Ohnmacht gelten, die sich jeder rationalen Systematik entzieht, und auch die Folgerung, dass hier keine rationale moralische Beanspruchung weiterhelfe, sondern nur eine therapeutische Hermeneutik des Einzelfalls. RÖMELT deutet diese Wende als Relativierung der Ethik auf die Gnadentheologie hin: „Nur wer sich selbst in seiner psychischen Wirklichkeit ohne Brüche und Zwänge ganz angenommen, zumindest anfanghaft integriert hat, kann realistisch und frei aus den Quellen persönlicher Identität Kraft zu radikalem ethischem Engagement schöpfen." Hier findet sich Drewermanns Anliegen angemessen gehört. In der Folge fragt Römelt zurück, ob das Aufgeben der ethischen Rationalität wirklich die Lösung sein kann. „Was bewirkt die Bewusstmachung der Abhängigkeit des Subjekts? Erneuertes Verantwortungsbewusstsein? Oder nur resignierten Rückzug auf sich selbst? Stellt sich in der bis in Extreme indifferenten, weil skeptischen, zurückhaltend individualistischen und subjektivistischen Kultur nicht die Frage nach den Quellen rationalen ethischen Konsenses immer dringlicher?" (S. 100, gekürzt). Dann zeigt eine sorgfältige Deutung Augustins und Thomas', dass das Problem in der unkritischen Identifikation von Rationalität und Außenwelt liegt. Nur in *dieser* Gestalt ethischer Vernunft findet die therapeutische Erfahrung keinen Raum. Freilich führt Römelt diese wichtige Einsicht nicht weiter; in seinem Werk findet sich keine tiefere Auseinandersetzung mit therapeutischer Vernunft.

Selbstverhältnis

HARRY G. FRANKFURT (*1929) lehrte in Princeton und Yale eine eigenwillige Philosophie der Freiheit, die vom Willen, nicht der Vernunft ausgeht. Auch Kritiker sehen sie als „Meilenstein der Philosophie im 20. Jahrhundert"[3]. Trocken und angelsächsisch knapp öffnet seine analytische Philosophie eine innere Welt voll erstaunlicher Wendungen und ungewohnter Begriffe. *Was ist eigentlich wirklich?* FRANKFURT setzt bei der Erfahrung an, ein Verhältnis zu sich selbst haben. Wirklichkeit konzentriert sich hier von vornherein auf die Frage *Wie geht es dem Menschen?*„Es ist unser besonderes Talent, uns von dem unmittelbaren Inhalt und Fluss unseres eigenen Bewusstseins abzusetzen und eine Art Spaltung innerhalb unseres Denkens einführen zu können."[4] Der Mensch ist nicht gezwungen, zu denken, was er gerade erfährt; er kann sich etwas anderes vorstellen. Er ist nicht gezwungen, sich mit dem zu identifizieren, der er ist. Er kann sich selbst bejahen oder ein anderer sein wollen. Diese Erfahrung, sich selbst gegenüberzutreten, ist der Kern von Vernunft und Freiheit. Sie beginnen, mehr HEIDEGGER als der Aufklärung folgend, im Wissen um sich selbst, in einem Erhelltsein von innen her, das dem Lebensvollzug ein eigenes Gepräge gibt.

Hat ein Tier Hunger, sucht es nach Nahrung. Spürt es den Paarungstrieb, folgt es ihm. Will es beides, setzt sich der stärkere Wunsch durch. Solche *Wünsche erster Ordnung* (W1) erfährt auch der Mensch. Aber er ist nicht unmittelbar von ihnen angetrieben. Er verhält sich zu ihnen. Er kann einen Wunsch (rauchen) mögen oder nicht. Er kann wünschen, einen Wunsch nicht mehr zu haben (ich möchte aufhören zu rauchen). Sein Selbstverhältnis bringt *Wünsche zweiter Ordnung* (W2) hervor: er wünscht, einen Wunsch zu haben (ich habe den Wunsch, jetzt das Rauchen zu wünschen) oder nicht zu haben. Ein W2 ist noch keine Tat. Ein Mensch kann es sich ja noch einmal anders überlegen. *Identifiziert* er sich aber mit dem W2, wird er zum tätigen Wollen, einer *Volition* (V2, ich zünde eine Zigarette an). Diese Erfahrung des tätigen Selbstverhältnisses, unter Einsatz von Wille und Vernunft, nennt FRANKFURT *Person*. „Personsein heißt eine evaluative ... Einstellung zu sich selbst einzunehmen". Einzunehmen: die Person entsteht erst, indem sie auch wirklich Stellung nimmt. Wer zu seinen W1 keinerlei Stellung bezieht, ist keine Person. FRANKFURT kommt zu den Begriffen Wunsch, Identifikation und Person

[3] M. QUANTE: The things we do for love (2000), S. 117.
[4] H. G. FRANKFURT: Sich selbst ernst nehmen (2007), S. 18.

durch Verweis auf Erfahrungen, die jeder kennt. Sein „Begriff von Identifikation ist zugegebenermaßen etwas mystifizierend und ich bin mir nicht sicher, wie seine Explikation in Angriff zu nehmen wäre. Er trifft jedoch etwas, das für unser inneres Leben von fundamentaler Bedeutung ist. Statt die von dem Begriff erforderte Analyse zu liefern, werde ich mich auf eine Erklärung beschränken: In dem Maße, in dem eine Person sich mit den Triebfedern ihrer Handlungen identifiziert, übernimmt sie Verantwortung für jene Handlungen und erlangt ihnen gegenüber moralische Verantwortlichkeit."[5]

Die tätige Annahme des W1 stellt die Einheit wieder her, welche die Selbstdistanzierung zerbrochen hatte. „Eine Person, die sich entscheidet, sucht einen Zustand innerer Entzweiung zu überwinden und sich selbst zu einem Ganzen zu machen." Sich ent-scheiden heißt einen Zustand der Entzweiung zu verlassen und im Tun die Einheit wiederzufinden. Dazu muss die Person abweichende W1 nicht auslöschen; es genügt, sich nicht mit ihnen zu identifizieren. FRANKFURT beschreibt die V2 als Annahme seiner selbst. „Wenn wir mit uns selbst einverstanden sind, gibt es innerhalb des Gefüges unserer Wünsche keine Konflikte. Wir haben die für uns Menschen charakteristische Komplexität erfolgreich gemeistert. Die Einheit unseres Selbst ist wiederhergestellt."[6]

Eine Identifikation vollzieht die Person hier und jetzt. Wünscht sie (W2) dabei, der W1 möge dauerhaft fortbestehen, spricht FRANKFURT von *Sorge*. „Eine Person, die für eine Sache Sorge trägt, ist sozusagen in sie eingesetzt. Sie identifiziert sich in dem Sinne mit der Sache, um die sie sich sorgt, als sie sich verletzbar für Verluste und empfänglich für Gewinne zeigt, die davon abhängen, ob das, wofür sie Sorge trägt, vermindert oder gesteigert wird. Folglich sorgt sie sich um das, was von Belang ist, sie schenkt solchen Dingen besondere Aufmerksamkeit und orientiert ihr Verhalten entsprechend."[7]

Es sind „diese Handlungen des Ordnens und der Ablehnung, der Integration und Separation, die ein Selbst aus dem Rohmaterial des inneren Lebens schaffen": Mit der Sorge und nur in ihr ist ein Charakter des Willens, ein stabiles Selbstgefühl, eine *Identität* gegeben. Die Sorge bestimmt Identität, „indem sie die Optionen begrenzt, die der Person zu treffen möglich sind". „Die Ideale eines Menschen sind die Verpflichtungen, die er nicht zu verraten vermag, und die Bestimmungen, deren Verletzung für ihn undenkbar ist." Ohne beständige

[5] H. G. FRANKFURT: Freiheit und Selbstbestimmung (2001), S. 163, 93, gekürzt. – B. MERKER, Der Wille (2000), S. 140, versteht Frankfurts volitionale Notwendigkeiten nur als W2, dass der W1 handlungswirksam werden solle, also noch nicht als Tat.

[6] Ders., ebd., S. 134; ders.: Sich selbst ernst nehmen, S. 33, beide gekürzt.

[7] H. G. FRANKFURT: Sich selbst ernst nehmen, S. 101.

V2 gibt es keine kontinuierliche Person. Wer sich um nichts sorgt, hat keine Ideale. Das bedeutet nicht, dass sein Wille frei wäre, sondern dass er Spielball der Umstände ist; ein solcher Mensch hat keine feste Form, keine Identität. Wes Wille an nichts gebunden ist, dem zerfließt er in der Unzahl der Möglichkeiten, nach denen er nur willkürlich greifen kann. Er „kann keine wirkliche Integrität besitzen, denn es gibt keine persönlichen Grenzen, deren Unverletzlichkeit er verteidigen könnte ... Es gibt nichts, was er wirklich ist. Was er ist, jeweils, ist bloß zufällig."[8]

Ein W2, eine V2, auch eine Sorge kann unklar, ja unbewusst sein. Das zeigt sich, wenn ein Mensch sich etwas fest vorgenommen hat, sich aber doch nicht dazu durchringen kann. Es kommt vor, „dass Energien, die zu einem mit dieser Absicht unvereinbaren Handeln drängen, ungezähmt bleiben und nicht zerstreut werden können, wie entschieden auch immer die Person glaubt, sich entschieden zu haben." Eine Schwangere, die ihr Kind zur Adoption freigeben wollte, kann nach der Geburt merken, dass sie es nicht übers Herz bringt. Sie merkt, dass sie das unmöglich tun kann. Sie stößt auf eine unbewusste Identifikation. Ähnliches wird von Offizieren berichtet, die den Befehl zum Einsatz von Atomwaffen verweigerten. Hier liegt keine Unfähigkeit zu handeln vor, sondern zu wollen. „Die Abneigung ist nicht nur unüberwindlich. Sie wird auch in gewisser Hinsicht gutgeheißen. Ja, sie gutzuheißen, ist der Person wichtig. Ihr Verhalten ist gerade deshalb so unfrei; weil die Person – bewusst oder unbewusst – diese Abneigung bejaht und Wert darauf legt, sie beizubehalten." FRANKFURT nennt solche inneren Grenzen des Willens *volitionale Notwendigkeiten*. Sie wurzeln in Identifikationen, also im Willen selbst. Deshalb erfährt die Person, die sich einer volitionalen Notwendigkeit unterwirft, nicht Einschränkung, nicht mutlose Schwäche, sondern Steigerung der Freiheit, ja Befreiung. Es ist die eigene Identität, es sind die wichtigsten, die Person strukturierenden Sorgen, die vom Zuwiderhandeln abhalten. „Die Vermutung, dass eine Person in einer bestimmten Hinsicht befreit werden kann, indem sie einer Macht zustimmt, die nicht Gegenstand ihrer unmittelbaren freiwilligen Kontrolle ist, gehört zu den ältesten und beständigsten Themen unserer ethischen und religiösen Tradition. Sie spiegelt gewiss ein ziemlich fundamentales Strukturmerkmal unseres Lebens wider." In der volitionalen Notwendigkeit erfährt die Person, dass ihr Wollen ihrem Willen nicht unterworfen ist. Bloß weil sie das will, ändert sich eine volitionale Notwendigkeit noch lange nicht. Eine Sorge ist „keine Willensentscheidung, da sie nicht

[8] H. G. FRANKFURT: Freiheit und Selbstbestimmung, S. 130, 162, 164.

der unmittelbaren Kontrolle des Willens unterliegt. Wir können nicht einfach aufgrund einer entsprechenden Entscheidung lieben – oder damit aufhören"[9]. Dennoch sind volitionale Notwendigkeiten dem Wandel unterworfen, und die Person kann, etwa in der Liebe, durch ihr Verhalten ihren Bestand oder ihr Verschwinden fördern.

Zerrissenheit

Wünscht die Person, einen auftretenden Wunsch nicht zu haben, wird es kompliziert. Die Fähigkeit, sich selbst gegenüberzutreten, bedroht nämlich das Wohlergehen. Die „innere Spaltung schränkt unsere Fähigkeit zur unbekümmerten Spontaneität ein. Das kann uns nicht nur den Spaß verderben, sondern macht uns außerdem für seelische Beschwerden anfällig, denen wir kaum entgehen können. Wer sich selbst gegenübertritt, bleibt oft verärgert und verstört von dem, was er sehen musste, zurück. Auch hinsichtlich der eigenen Identität kann es zu Verwirrung und Unsicherheit kommen. Die Selbstobjektivierung fördert eine lähmende Ungewissheit und Ambivalenz und ebenso eine hartnäckige Unzufriedenheit mit der eigenen Person. Sieht man von extremen Formen ab, sind diese Beschwerden allerdings zu verbreitet, um pathologisch genannt zu werden. Sie sind ein derart integraler Teil unserer Selbsterfahrung, dass sie zur Definition der für uns unentrinnbaren *conditio humana* gehören."[10]

Streit kann auf allen Ebenen des Selbstverhältnisses ausbrechen. Es können zwei W1 aneinandergeraten (rauchen oder arbeiten?), so dass die Person zwischen ihnen entscheiden muss. Zweitens kann ein W1 (rauchen, jetzt!) auf einen entgegengesetzten W2 treffen (aufhören zu rauchen). Die Person kann sich mit dem W2 identifizieren (V2: ich rauche jetzt nicht!) und sich dauerhaft darum sorgen (keine Ausnahme!). Die Person kann auch wünschen, einen Wunsch überhaupt nicht zu haben; sie kann ihn zum Outlaw erklären und verdrängen (hier gibt's keinen Wunsch zu rauchen!). Allerdings ist nicht gesagt, dass der W1 der V2 Folge leistet. Gut möglich, dass er sich durchsetzt, jetzt oder später. Dann hat die „Entzweiung die Unfähigkeit der Person zur Folge, das zu tun, was sie wirklich zu tun wünscht. Ihr Wille ist nicht unter ihrer Kontrolle. Der Wille ist nicht jener, den sie zu haben wünscht, sondern einer, der ihr durch eine Kraft aufgedrängt wird, mit der sie sich nicht identifiziert und die ihr in diesem Sinne äusserlich ist." Hier kann sich ein langwieriger Kampf

[9] Ders., ebd., S. 134, 160, 108; ders.: Sich selbst ernst nehmen, S. 59.
[10] H. G. Frankfurt: Sich selbst ernst nehmen, S. 19, gekürzt.

ergeben. Drittens können zwei W2 in Streit geraten. Der Versuch, aufzuhören zu rauchen, kann dauerhaft die Laune verderben und die Ehe in Schwierigkeiten bringen. Hat nun die Gesundheit oder die Ehe Vorrang? Hier tritt der Konflikt in der Person selbst auf, im Raum ihrer Identifikationen. „Besteht ein Widerstreit zwischen W2, dann ist der Betroffene in Gefahr, keine V2 zu haben. Denn solange der Konflikt andauert, weiß er nicht, welchen seiner W1 er vorziehen soll. Wenn dieser Zustand so schlimm ist, dass er ihn daran hindert, sich mit irgendeinem seiner W1 zu identifizieren, zerfällt die Person."[11] Hilflos muss sie dann die Mächte beobachten, die sie treiben. Solange sich die Person nicht mit einem W2 identifizieren kann (V3), ist der Wille gelähmt. Hier öffnen sich weitere Ebenen des Selbstverhältnisses. Die Person kann unzufrieden sein (W3) mit den widerstreitenden W2. Sie kann auch mit der Unzufriedenheit nochmals unzufrieden sein (W4) ... Der Streit könnte auch die V3 hervorbringen, ihn in einem therapeutischen Gespräch zu bearbeiten. Hier zerreißen zwei gegensätzliche Identifikationen die Person. Wenn die Person sich um nichts sorgt, tritt überraschenderweise die gleiche Wirkung auf. Eine Person, der nichts bedeutsam wäre, „würde, was überlegte, zielbewusste Tätigkeit betrifft, vergehen. An nichts interessiert, würde sie weder nach etwas streben noch danach, etwas zu vermeiden"[12]. Das Ergebnis wäre Zersplitterung und Langeweile. Langeweile zu vermeiden ist aber keine Frage bloßer Abneigung gegenüber einem unangenehmen Zustand. Langeweile hat vielmehr Tendenz zum Beenden bewusster Erfahrung überhaupt. Denn hier verringern sich Aufmerksamkeit und Ansprechbarkeit, Unterschiede werden nicht wahrgenommen und Unterscheidungen nicht getroffen, so dass das Bewusstsein ganz gleichförmig wird. Langeweile droht die Person auszulöschen. Nur im Engagement der Sorge kann die Person Erfolgserlebnisse haben. Nur so kann sie überleben.

[11] H. G. Frankfurt: Freiheit und Selbstbestimmung, S. 123, S. 77, gekürzt, vgl. S. 79: „Für manche ist es natürlich, dass Freundlichkeit sie bewegt, wenn sie freundlich sein möchten, und dass sie garstig sind, wenn sie garstig sein möchten, ohne dass sie ausdrücklich daran denken oder Kraft zur Selbstkontrolle aufwenden müssten. Andere sind garstig, wenn sie freundlich sein möchten, und freundlich, wenn sie es darauf anlegen, garstig zu sein, ebenfalls ohne besonderes Vorausdenken ... Manche haben es leicht, in den Genuss der Freiheit zu kommen; andere müssen kämpfen, um sie zu erlangen." Hier legt sich der W3 nahe ‚Ich möchte gern freundlich sein, wenn ich freundlich sein möchte'.

[12] Ders., ebd., S. 147. Er fährt präzisierend fort: „Es ist wahr, dass eine Person, die sich um nichts sorgte, noch immer freiwillige Bewegungen vollbringen könnte. Sie würde sie aber nicht vollziehen, weil sie es als bedeutsam ansähe, sie zu machen. Sie würde sie ohne persönliche Beteiligung an ihrem Tun vollziehen – das heißt, ohne sich darum zu kümmern, ob sie es tut oder nicht."

Liebe

FRANKFURT unterscheidet drei Arten der Sorge. Es gibt Sorgen, die nicht wichtig genug sind, um die Identität zu bestimmen (immer Brötchen zum Frühstück). Wichtige Sorgen zwingen als volitionale Notwendigkeiten. Unter ihnen gibt es, drittens, solche, die von selbstloser Hingabe geprägt sind; diese nennt FRANKFURT *Liebe*. Sie steht im Zentrum seiner reifen Philosophie, weil nur hier Sinn zu finden ist. Ohne Liebe wäre das Leben „unerträglich formlos und leer. Um unserer selbst willen *müssen* wir lieben, sonst würden wir schreckliche Entbehrungen erleiden." Deshalb ist „die unbedingte Bedeutsamkeit, die das Geliebte für den Liebenden besitzt, keine freiwillige Angelegenheit. Der Liebende kann nicht anders als sich selbstlos dem Geliebten zu widmen. Er ist in dieser Hinsicht nicht frei ... Der Wille des Liebenden wird rigoros genötigt. Liebe ist keine Frage der Wahl." Solange ein Mensch nur Ziele verfolgt, die Mittel zu etwas anderem sind, hat er kein letztes Ziel, auch wenn er sich auf Dauer beschäftigt halten kann. Erst die Liebe gibt ihm Sinn, „Endzwecke": „wir können nicht anders, als uns diesen zu verschreiben; und indem wir uns diese Zwecke zu Eigen machen, haben wir auch Handlungsgründe, bei denen wir nicht umhinkönnen, sie für besonders überzeugend zu halten." Im Unterschied zu Sucht und Zwang unterwirft sich die Person der Liebe gern, weil die unterwerfende Macht in keiner Weise von außen kommt. „Ein liebender Mensch ist vielleicht nicht in der Lage, der Macht der Liebe zu widerstehen, aber diese Macht ist seine eigene Macht."[13]

Liebe ist also „nicht das rational bestimmte Ergebnis eines auch nur implizit deliberativen oder evaluativen Prozesses. Wir lieben, weil wir nicht anders können. Die Liebe bedarf keiner Gründe und kann alle möglichen Ursachen haben". Die Liebe wurzelt im Subjektiven. Betroffensein, Hingabe und Liebe sind der Person wichtig, unabhängig von den objektiven Qualitäten des geliebten Menschen oder Ideals, des *Objekts*. Menschen lieben, weil sie es lieben zu lieben, nicht wegen des Geliebten. „Indem er sich dem Wohl des Gegenstands seiner Liebe als eines idealen Ziels verschreibt, widmet sich der Liebende der Aufgabe, in sich selbst ein entsprechendes Ideal zu verwirklichen." Es kommt nicht darauf, welche Gefühle und Gedanken die Liebe begleiten. Sie ist ein Phänomen des Willens und seiner Suche nach Sinn. Sucht die Liebe dann wirklich das Wohl des anderen? „Der scheinbare Widerspruch zwischen Selbstlosigkeit und Eigeninteresse verschwindet, sobald man be-

[13] Ebd., S. 224, 174f. ; ders.: Sich selbst ernst nehmen, S. 61, 64.

greift, dass die Selbstlosigkeit im Eigeninteresse des Liebenden liegt. In den Genuss des Liebens kommt er nur, wenn er echt selbstlos ist. Er befriedigt sein eigenes Bedürfnis nur, weil er in der Liebe sich selbst vergisst". Es darf also nicht um eine Gegenleistung gehen – das wäre bloß Klugheit –, sondern nur um das Wohl des Objektes. Liebe „ist ein Interesse an der Existenz und dem Wohl dessen, was geliebt wird, das unfreiwillig, nichtutilitaristisch, starr fokussiert und – wie jeder Modus der Sorge – selbstbestätigend ist."[14] Dass es möglich ist, in solcher Sorge zu leben und zu überleben, ist keineswegs selbstverständlich. Liebe ist riskant und macht anfällig für bedrückende Ängste und Sorgen. Sie kann scheitern.

Die Entscheidung für ein Objekt hängt davon ab, ob es der Person „möglich ist, sich für den einen zu sorgen und nicht für den anderen, oder für den einen auf eine Weise zu sorgen, die ihr bedeutungsvoller ist als die Weise, auf der ihr die Sorge um den anderen möglich ist". Die Person kann Menschen und Ideale aus Moral, Tradition, Geschmack, Stil, Intellekt oder Ehrgeiz lieben. Die Liebe *macht* ihr Objekt einzigartig; sie erfindet Vorzüge mehr, als dass sie diese vorfindet. Eltern „lieben ihre Kinder nicht deswegen so sehr, weil sie den Eindruck haben, dass diese ungewöhnlich wertvoll sind. Tatsächlich ist es andersherum: Kinder erscheinen ihren Eltern nur deshalb so wertvoll, weil die Eltern sie lieben"[15]. Darin zeigt sich ein Funke der göttlichen Liebe, die alles umfasst und in keiner Weise durch die Qualität ihrer Gegenstände bedingt ist.

Wie soll ich leben?

Aus den Schwierigkeiten des Selbstverhältnisses ergibt sich die ethische Frage. *Welche Wünsche soll die Person wünschen (W3)?* Mit welchen sich identifizieren (V3)? Welche Ziele soll sie anstreben, welche Grenzen respektieren? „Sich ernst zu nehmen bedeutet, sich nicht einfach nur hinzunehmen, wie man eben ist. Wir wollen, dass unsere Gedanken, unsere Gefühle, unsere Entscheidungen und unser Verhalten Sinn ergeben. Die Vorstellung, dass unsere Gedanken ganz zufällig zustande kommen oder dass unser Handeln von flüchtigen und undurchsichtigen Impulsen oder unüberlegten Entscheidungen bestimmt wird, befriedigt uns nicht. Wir müssen unser Handeln sorgfältig an

[14] H. G. Frankfurt: Freiheit und Selbstbestimmung, S. 60, gekürzt; S. 179, 224f.; ders.: Sich selbst ernst nehmen, S. 58f.
[15] H. G. Frankfurt: Freiheit und Selbstbestimmung, S. 115; ders.: Sich selbst ernst nehmen, S. 41, gekürzt.

festen oder angemessenen Normen ausrichten – oder zumindest *glauben*, dass wir das tun. Wir wollen richtig liegen."[16]

Wie soll die Person konkrete Entscheidungen darüber treffen, welche Ziele sie anstreben und wie sie sich verhalten soll? „Aus dem Umstand, dass wir etwas für wertvoll erachten, folgt nicht, dass wir uns damit beschäftigen müssen. Es gibt viele Dinge, die wir als wertvoll anerkennen, an denen kein Interesse zu haben aber vernünftig ist, weil sie nicht in unser Leben passen. Andere Dinge, die weniger Wert besitzen, sind uns wichtiger. Um was wir uns sorgen sollen, kann nicht einfach auf der Grundlage eines Urteils darüber, was am meisten Wert hat, entschieden werden.

Entsprechend gelingt es auch der Moral nicht, den Dingen auf den Grund zu gehen. Das Grundthema der Moral ist die Frage, wie wir uns anderen gegenüber verhalten sollen. Warum sollte *das* unter allen Umständen die wichtigste Sache in unserem Leben sein? Zweifellos ist die Moral wichtig, aber es gibt kein überzeugendes Argument dafür, dass sie stets Priorität vor allem anderen haben muss. Selbst wenn völlig klar wäre, was das moralische Gesetz fordert, bliebe die Frage offen, wie wichtig es für uns ist, diesen Forderungen nachzukommen. Wir müssten immer noch entscheiden, wie sehr wir uns um die Moral sorgen. Die Moral selbst kann diese Frage nicht beantworten.

Für einen Menschen, der wissen will, wie er leben soll, sind folgende Fragen am wichtigsten: Um wen oder was soll er sich sorgen, und wie kann er bestimmen, wie wichtig ihm die verschiedenen Dinge, um die er sich sorgt, in Relation zueinander sind? Das sind die grundsätzlichsten und unmittelbarsten normativen Fragen unseres praktischen Lebens. In dem Maße, in dem es uns gelingt, sie zu beantworten, können wir unsere Ziele identifizieren und so ordnen, dass uns ein organisiertes Repertoire von Endzwecken zur Verfügung steht. Wir sind dann in der Position, bestimmen zu können, was wir Grund haben zu tun. Unser Wissen davon, um wen oder was wir uns sorgen sollen, ist der entscheidende Prüfstein unserer praktischen Vernunft." Die Ethik beginnt bei der Identität der Person, bei dem, was für sie faktisch bedeutsam ist: in ihrer subjektiven Welt. Weder das objektiv Wertvolle noch das objektiv Verpflichtende können eine umfassende Antwort geben. Deshalb ist die „panrationalistische Forderung nach selbstloser Objektivität ... in diesem Zusammenhang unvernünftig"[17].

[16] H. G. Frankfurt: Sich selbst ernst nehmen, S. 16.
[17] Ders., ebd., S. 44f., gekürzt; ders.: Freiheit und Selbstbestimmung, S. 154.

Als steter Widerstreit stellt die Welt der Wünsche die Aufgabe, besser zu verstehen: die Objekte der Sorge und die eigenen, „notorisch ungewissen und undurchsichtigen" Motive. „Vielleicht gilt unsere Sorge sowohl weltlichem Erfolg als auch seelischem Frieden, und wir stellen fest, dass das Streben nach einem dieser Ziele tendenziell das Erreichen des anderen stört. Ein besseres Verständnis dieser Ziele macht es wahrscheinlich leichter für uns, zu bestimmen, welches der beiden wir mehr lieben. Während wir mehr darüber erfahren, was die beiden sind und beinhalten, zeigt sich häufig, dass wir dem einen Ziel stärkeres Interesse und eine substantiellere Sorge entgegenbringen."[18]

Zur Kritik

Warum sollte die Person neben dem W2, zu rauchen, nicht auch wünschen, dass sie zu rauchen wünschen wünschte, und so immer weiter? Führt FRANKFURTS Theorie zu *unendlicher Vermehrung der Willensstufen*? Das würde sie ad absurdum führen. Dieser Einwand missversteht den Sprachtyp FRANKFURTS. Hier liegt kein logisches Spiel vor, das man einfach nach logischen Regeln verlängern könnte. FRANKFURT beschreibt ursprüngliche Erfahrungen, die er nicht analytisch auflösen kann.[19] Er stellt die begriffliche Eindeutigkeit hintan, um überhaupt Worte zu finden. Da die Erfahrung des Willens meist keinen infiniten Regress kennt, muss auch der Begriff, der ihr folgt, ihm entkommen. Und in der Tat: es gibt eine innerseelische Normativität des Faktischen. Wenn es auf einer Ebene (W2, W3 ...) zu einer tätigen Entscheidung kommt, werden alle höheren Ebenen bedeutungslos. „Es macht keinen Sinn zu fragen, ob sich jemand mit seiner Identifikation mit sich identifiziert, es sei denn, dass sich diese Frage einfach als Frage danach versteht, ob seine Identifikation ungeteilt oder vollständig ist."[20]

Freiheit und Determinismus sind nicht notwendig Gegensätze! Obwohl nicht Mittelpunkt seines Denkens, wird diese These FRANKFURTS am stärksten diskutiert. Für FRANKFURT ist Freiheit ursprünglich Identifikation mit einem Wunsch. Sie beginnt in der Innenwelt, bevor sie die Bühne der Außenwelt betritt. „Der Wille einer Person ist ... frei, wenn sie frei ist, den Willen zu haben, den sie möchte."[21] Frei und zufrieden ist eine Person, die sich mit einem

[18] H. G. FRANKFURT: Sich selbst ernst nehmen, S. 68.
[19] Vgl. H. G. FRANKFURT: Freiheit und Selbstbestimmung, S. 213, 219; 227: es geht um mehr als Logik und Begrifflichkeit.
[20] H. G. FRANKFURT: Sich selbst ernst nehmen, S. 93.
[21] H. G. FRANKFURT: Freiheit und Selbstbestimmung, S. 81.

W1 identifiziert und ihn in die Tat V2 umsetzt. Weitere äußere Möglichkeiten tragen zur Erfahrung der Freiheit nichts Wesentliches bei. Erst wenn die V2 auf äußere Hemmnisse stößt, erfährt die Person Unfreiheit. Selbst wenn also die Außenwelt nur eine Möglichkeit lässt, ist die Person doch frei, wenn sie sich ohnehin für diese Möglichkeit entschieden hätte.

Angenommen, eine ungewollt Schwangere, der man zur Abtreibung rät, spürt, dass sie das nicht tun kann. Sie will das Kind austragen. Ihre Entscheidung wird nicht weniger frei, wenn die Frau von ihrer katholischen Familie emotional und finanziell abhängig ist und eine Abtreibung zu tiefreichender Ablehnung führen würde. Dann hat sie keine Wahl. Gibt aber die innere Gewissheit den Ausschlag, handelt sie frei. Ein anderes Beispiel gibt der Jesuit Alfred Delp in den Wochen vor seiner Hinrichtung. Der Freiheit beraubt, zum Tod verurteilt, spricht aus seinen Notizen so viel Freiheit, eine nicht resignierende Annahme seines Schicksals: Der Blick von außen sieht nicht alles und nicht das Wesentliche.

Aber was, wenn eine Person ohne ihr Wissen indoktriniert oder unter Drogen gesetzt ist? Sie wäre objektiv unfrei, ohne es zu merken, da sie ja weiterhin die Wünsche ausführen kann, mit denen sie sich identifizieren möchte! Der Einwand zwingt nicht. Denn Personen werden biografisch wie geistesgeschichtlich von einem subjektiven Standpunkt her der Grenzen der Freiheit inne, ringen mit ihnen und finden oft Wege, sie zu überschreiten. Dass Freiheit in Unfreiheit beginnt und die Unmündigkeit erst nach und nach abstreift, ist eine klassische Vermutung abendländischer Philosophie. Es ist also auf Dauer wahrscheinlich, dass die indoktrinierte Person dessen an irgendeinem Umstand innewird und sich mit dem Wunsch nach größerer Freiheit identifiziert. Dieser Einwand zeigt ein ständig wiederkehrendes Muster der Kritik an Frankfurt. Indem sie sich mit Kants Moralgesetz identifiziert oder mit Thomas als Teilhabe am Blick Gottes auf die Welt versteht, denkt sie Wirklichkeit als objektive Kontinuität. Die Person ist *in Wirklichkeit, wir wissen es ja besser,* unter Drogen, so dass ihre subjektive Erfahrung nichts bedeutet. Die Kritik stellt dem subjektiven Wirklichkeitskonzept Frankfurts sogleich ein objektives entgegen, ohne dass sie diese erkenntnistheoretische Option ausdrücklich machte, ohne ihrer klar bewusst zu sein. So kämpft sie immer schon gegen Frankfurt. Es kommt kein Gespräch zustande.

Das Ansetzen des Denkens hat mit einer ursprünglichen Wahl zu tun, die sich besser oder schlechter bewähren, aber nicht adäquat auf Gründe zurückführen und schon gar nicht zwingend beweisen lässt. Hier spielt eine Freiheit des Denkens, welcher der Zwang der Argumente – zum Glück! – nicht bei-

kommt. Mehr als ein Patt erreicht die Kritik nicht: FRANKFURT schlägt eine neue Art zu sehen vor. Andere möchten sich mit guten, aber nicht zwingenden Gründen darauf nicht einlassen, ohne indes die Stärken FRANKFURTS in der Beschreibung subjektiver Wirklichkeit nur von ferne zu erreichen.[22] Die Kritik wird erst interessant, wenn sie das subjektive Wirklichkeitsmodell FRANKFURTS zulässt und in es eintritt, und sei es nur auf Probe.

Berechtigt ist die Frage, wie Frankfurt das *egozentrische Kreisen um sich selbst* vermeidet. Seine Antwort muss wenigstens bei manchen Kommunikationspartnern Anerkennung finden. Sonst würde sich – etwa wie es DREWERMANN widerfahren ist – der Verdacht des Versinkens im Sumpf des Subjektiven allein durch die kommunikativen Verhältnisse verfestigen und schließlich bestätigen, ohne dass die Argumente angemessen ausgelotet wären. Bei FRANKFURT liegt keine Immunisierung gegen Kritik vor, jedenfalls keine lückenlose: „Unser Lieben kann auf vielerlei Weise völlig danebengehen. Das lässt uns jede Menge Spielraum, um die Ernsthaftigkeit unseres normativen Diskurses zu belegen, indem wir die Augen nach möglichen Korrekturen unserer Ansichten offenhalten."[23] Auch ist es möglich, sich um die eigene Sorge zu sorgen, indem die Person sich fragt, ob das Objekt ihrer Sorge dieser wert sei. FRANKFURT denkt auch nicht solipsistisch. Vitale Beziehungen prägen seine Willenswelt, ohne die sie in Langeweile und Selbstverneinung versinken müsste. Hinzu kommt, dass eine Person sich über ihre W2 im Unklaren sein kann; auch das macht sie in Begegnung lernbereit. Schließlich betont FRANKFURT die Hingabe, freilich dialektisch als Notwendigkeit der Selbstverwirklichung. Das ist we-

[22] Diese Haltung prägt die Stellungnahmen in M. BETZLER/B. GUCKES: Autonomes Handeln (2000) und in dies.: Bedingungen personaler Autonomie (2001), von CH. M. KORSGAARD: Die Moral (2006), und E. SCHOCKENHOFF: Theologie der Freiheit (2007), S. 114ff. – Ebd., S. 77f., stellt FRANKFURT dem Minimalbegriff der Freiheit einen starken Freiheitsbegriff gegenüber, der objektive Handlungsalternativen einschließe. – In der Haltung des Kampfes wird FRANKFURTS mehrstufigem Willensbegriff weiter vorgehalten, es sei *nicht klar, was genau W1 von W2 unterscheide.* Auch Wünsche höherer Ordnung widerführen der Person ja mehr, als dass sie Resultat kritischen Nachdenkens wären. Aber *in* der subjektiven Welt macht es einen wichtigen Unterschied, ob sich die Person (W2) zu einem W1 verhält. Und im Gegensatz zu W1 ist der W2, auch wenn er widerfährt, für Argumente erreichbar. – E. SCHOCKENHOFF, Theologie der Freiheit, S. 115, kritisiert, nicht innere Faktoren wie größere Intensität und Beharrlichkeit könnten gewisse Wünsche vor anderen auszeichnen, sondern nur die rationale Prüfung ihrer Berechtigung. Aber wichtig werden Wünsche bei FRANKFURT, weil die Person sich an sie bindet, nicht weil sie beharrlich oder intensiv wären.

[23] H. G. FRANKFURT: Sich selbst ernst nehmen, S. 67. – E. SCHOCKENHOFF, Theologie der Freiheit, S. 113, 115, wendet ein, dass sich die Zirkularität des Wünschens nur von ihrem Gegenstand her auflösen lasse. Nehme das Wünschen nicht am Objektiven Maß, drehe es sich um sich selbst. Doch dass das Wünschen sich an Objekte binden muss, um sich zu finden, lehrt FRANKFURT auch.

niger und egozentrischer als das christliche Loslassens seiner selbst auf den unbegreiflichen Anderen hin, jenseits aller Berechnung.

Den Umgang mit den Mitmenschen will FRANKFURT nur aus volitionalen Notwendigkeiten ableiten: Niemand könne ja Leid oder Langeweile um ihrer selbst willen, also ein Übel als Übel anstreben. Diese Unmöglichkeit überträgt FRANKFURT kühn auf das Verhältnis zum Mitmenschen. Die Person könne nicht anders, als sich auch um dessen grundlegendes Wohl zu sorgen, indem sie sich von einer Vision idealer Beziehungen leiten lasse. Dieser Vision gelte notwendig die Liebe der Person. So träten die Forderungen der Moral der Person von innen gegenüber, als volitionale Notwendigkeiten. Quellen moralischer Normen gebe es nur in der Subjektivität. Das Moralgesetz sei nur Projektion empfundener Notwendigkeit.[24] Hier überzieht FRANKFURT den subjektiven Ansatz. Was, wenn die Person sich mit dem W1 identifiziert, Rache zu üben? „Während die Liebe zum eigenen Leben eine universelle Notwendigkeit ist, scheint die Liebe zum Leben anderer leider weniger verbreitet." Die moralischen Ideale sind geschichtlich, in der Erfahrung des Zusammenlebens gewonnen, „korrigierbare Selbstverpflichtungen, wenn auch von ganzem Herzen eingegangen und psychologisch stabil"[25]. Erst eine Synthese der Notwendigkeiten des Willens und solcher Selbstverpflichtungen führen zu Vertrauen in die eigene Lebensweise, zu Selbstwertgefühl und Zufriedenheit.

Woher hat die Person das ursprüngliche Ja, das sie zur Sorge um sich selbst führt? Ist es naturgegeben? Oder entsteht es geschichtlich, indem die werdende Person ein Ja naher Personen erfährt und auf es bauen darf? Aktive Liebe beschreibt FRANKFURT passend als überwältigenden Wunsch, zu sorgen und sich hinzugeben. Zu ihrer passiven Seite, welche die Person aufbaut und je neu konstituiert, finden sich nur einige verstörende Bemerkungen. „Der Wunsch nach Gemeinschaft gehört nicht notwendig zur Liebe. Sie schließt nicht notwendig ein Interesse an Gegenseitigkeit ein. Weil das Objekt der Liebe außerdem dieser Liebe unter Umständen überhaupt nicht bewusst ist und völlig unbeeinflusst von ihr bleiben kann, folgt aus ihr keine besondere Verpflichtung gegenüber dem Objekt."[26] Besteht Liebe darin, allein vor sich hin zu sorgen, ohne Einfluss des Gegenübers? Die zeitgenössische Psychoanalyse, aus der FRANKFURTS subjektiver Ansatz mehr als (immerhin) nur eine

[24] Vgl. H. G. FRANKFURT: Sich selbst ernst nehmen, S. 51–71.
[25] M. E. Bratman: Eine überlegte und vernünftige Stabilität (2007), S. 113, gekürzt. Vgl. M. QUANTE, S. 129.
[26] H. G. FRANKFURT: Sich selbst ernst nehmen, S. 59, gekürzt.

Grundoption[27] rezipieren könnte, entwirft ein differenzierteres Bild. Die werdende Person übernimmt die Weise ihres Blickens, bejahend oder ablehnend, aus den Beziehungserfahrungen, die jeweils in der Trias Selbstbild, Objektbild und Tonlage der Kommunikation aufgenommen werden. Der Blick auf sich selbst ist ein internalisierter Blick, so dass nicht die Subjektivität, sondern die Beziehung das ursprünglichste Phänomen darstellt.[28] Dass nicht nur ihr eigenes Wollen die Person konstituiert, sondern auch ihre Umwelt, zeigen unter dem hübschen Titel *Socializing Harry* drei Argumente des Rechtsphilosophen M. DAN-COHEN. Erstens gewinne das Selbst seine Gestalt auch von der Gemeinschaft her, etwa in Recht und Moral. In der Tat hängt das Selbstbewusstsein, mit dem eine Person ihren W1 gegenübertritt, durchaus davon ab, ob sie in einem Staat lebt, der Menschenrechte garantiert. Zweitens zeigt der Fall eines nicht geständigen, aber verurteilten Mörders, wie die Gesellschaft durch Zuschreibung Identität bestimmt, gleich ob der Verurteilte sie trotzig ablehnt oder annimmt. Drittens teilt FRANKFURT immer schon eine kollektive Sprache. Er muss von Worten wie *wichtig* oder *Wunsch* zumindest ausgehen, um seine Philosophie verständlich zu machen.[29] – Eine Verkürzung des Menschen auf seine Aktivität erscheint auch, indem FRANKFURT die Selbstannahme als Identifikation mit einem Wunsch versteht. Als ließe sich die Einheit mit sich selbst durch Zupacken und Entscheiden in den Griff bekommen! Die Annahme seiner selbst ist ein viel schwierigeres Problem als jene punktuelle Einheit, die in der tätigen Übernahme eines Wunsches entsteht.

FRANKFURT leuchtet den menschlichen Innenraum originell und kohärent aus. Der Mensch erscheint als in sich nicht geschlossener, nicht selbstverständlich handlungsfähiger Akteur. Die widersprüchliche Welt des Willens findet eine verständliche Sprache. Sie erklärt gut, wie sich die Freiheit durch innere Zwänge wie Neurosen, Spaltungen oder Sucht eingeschränkt erfährt[30], ohne in die Details seelischer Konflikte[31] oder eine therapeutische Fachsprache einzutreten. Eine solche philosophische Sprache ist überfällig. Die allgegenwärtige Erfahrung der Zerrissenheit fordert heute eine differenzierte Re-

[27] „Die Psychoanalyse hat den Begriff unbewusster Gefühle und Gedanken zwingend gemacht." H. G. FRANKFURT, Freiheit und Selbstbestimmung, S. 116.

[28] Vgl. O. KERNBERG: Objektbeziehungen (1976); G. RUDOLF: Psychodynamische Psychotherapie (2010), S. 11.

[29] Vgl. M. DAN-COHEN: Socializing Harry (2007).

[30] So B. GUCKES: Willensfreiheit (2001), S. 11.

[31] Menschen sind „erheblich komplizierter gebaut als meine skizzenhafte Beschreibung der Willensverfassung einer Person unterstellt". H. G. FRANKFURT: Freiheit und Selbstbestimmung, S. 77.

flexion. Indes spricht FRANKFURT mehr analytisch als einfühlend. Er erreicht nicht die Kraft und Wärme des Identitätsbegriffs ERIKSONS[32], der den Blick des anderen als konstituierende Kraft einbezieht.

Die politische Rechte orientiert sich gern an einem plumpen Freiheitsbegriff: jeder soll möglichst ohne äußere Hindernisse tun können, was er will. Er neigt mit TH. HOBBES dazu, Glück und äußere Handlungsfreiheit zu identifizieren. FRANKFURTS Sprache zeigt, dass dieser plumpliberale Begriff drei unhaltbare Voraussetzungen macht. Er will von einem Unterschied zwischen banalen und bedeutsamen Wünschen für das Glück nichts wissen; er setzt voraus, dass der Wille des Einzelnen nicht widersprüchlich sei; und dass er stets klar bewusst sei, als müsste er seiner selbst nicht erst in Kommunikation mit anderen klar werden.[33]

FRANKFURT verbleibt im Essayistischen, indem er einmal KANTS kategorischen Imperativ gänzlich ablehnt, um ihm anderswo die Notwendigkeiten des Willens zur Seite zu stellen.[34] So berechtigt der Einspruch ist, KANT leugne die normativen Quellen der Innenwelt: FRANKFURT bleibt in der Opposition gegen den großen Bruder stecken, der den ganzen Raum beansprucht, bleibt angelehnt an die „altvertrauten Spielarten des hyperrationalistischen Skeptizismus"[35]. Er findet nicht zu einer Synthese, die in sich selbst ruht. In dieser Bewegung versucht FRANKFURT dem Willen eine ebenso kategorisch bindende Macht zu geben wie der vernünftigen Moral. Aber der Wille braucht gar nicht so zwingend zu sein wie die Moral: er hat ja das Gewicht der Erfahrung, der Gewohnheit, des faktischen Lebenszusammenhangs für sich.[36]

[32] Bei E. ERIKSON ereignet sich Identität, wenn etwas wie ein größerer Zusammenhang Innen- und Außenwelt ergreift und als Einheit erfahren lässt. Identität ist das Gefühl, sich in einer Rolle zu finden, als Teil einer Gemeinschaft. „Das bewusste Gefühl, eine persönliche Identität zu haben, beruht auf zwei gleichzeitigen Beobachtungen: auf der Wahrnehmung der Selbstgleichheit und Kontinuität der eigenen Existenz in Zeit und Raum; und auf der Wahrnehmung der Tatsache, dass andere unsere Gleichheit und Kontinuität anerkennen." Diese Erfahrung ist ein ursprüngliches Bedürfnis; „denn im sozialen Dschungel der menschlichen Existenz gibt es ohne ein Gefühl der Identität tatsächlich auch kein Gefühl, lebendig zu sein". Seine Identität gibt einem Menschen einen Standpunkt, sie macht ihn selbstbewusst und handlungsfähig. Identität ist so etwas wie die Brücke zwischen Innen- und Außenwelt, gleichermaßen dauerhaft empfunden wie in Worten darstellbar – und zugleich mehr. Identität lässt sich nur andeutend aussagen; einer Definition entzieht sie sich. „Je mehr man über diesen Gegenstand schreibt, desto mehr wird das Wort zum Ausdruck für etwas, das ebenso unergründlich wie abwesend ist" E. ERIKSON: Jugend und Krise (1968), S. 45 (vgl. 205), 15, 7.

[33] Vgl. H. G. FRANKFURT: Freiheit und Selbstbestimmung, S. 203f.; CH. TAYLOR: Der Irrtum der negativen Freiheit (1992), S. 118–144, unter Bezug auf FRANKFURT.

[34] Vgl. H. G. FRANKFURT: Freiheit und Selbstbestimmung, S. 67f., 225, mit ders.: Sich selbst ernst nehmen, S. 51–71.

[35] H. G. FRANKFURT: Sich selbst ernst nehmen, S. 71.

[36] Vgl. M. E. BRATMAN: Eine überlegte und vernünftige Stabilität, S. 122f.

FRANKFURTS Sprache und Welt bietet ein Gegengewicht zur Herrschaft des Sichtbaren, Effizienten und Ökonomischen, die zu relativieren sich die Christen schon lange bemühen. Zwar sind sie lehramtlich wie akademisch der Vorstellung eines objektiven, der Vernunft durch Abstraktion zugänglichen Zusammenhangs der Welt verpflichtet. Indes ist unsicher, ob sich diese Vorstellung im 21. Jahrhundert halten lässt. Es wäre schade, konservativen Reflexen folgend gar nicht zu prüfen, ob Frankfurts Sprache und Welt den Christen helfen könnte, Räume für Glaube, Hoffnung und Liebe zu öffnen.

Gal 4,1-7 vergleicht das jüdische Gesetz mit einem Erziehungssklaven, der in wohlhabenden Haushalten regelmäßig anzutreffen war. Wiewohl von Standes wegen überlegen, mussten die unmündigen Kinder diesem gebildeten Sklaven gehorchen. Bis der Vater sie für volljährig erklärte und vom Gehorsam entband! So ist es mit den Christen und dem jüdischen Gesetz: Mit Auferstehung und Geistsendung hat Gott die Christen für volljährig erklärt; nun haben sie nicht mehr dem Gesetz, sondern ihrem erwachsenen Gewissen zu folgen. Deshalb antwortet Paulus auf Fragen seiner Korinther (1 Kor 6,12; 10,23) mit „Alles ist erlaubt, aber nicht alles nützt!": Ihre Sache ist nicht mehr, nach Vorschriften zu fragen, in schwarz und weiss einzuteilen, sondern selbständig zu überlegen, was aufbaut und was nicht. Eine schöpferische Lösung zu finden.[37] Die christliche Rezeption Frankfurts darf sich darauf stützen, dass die Entmachtung eines objektiven Gesetzes zugunsten einer verinnerlichten Verantwortung, auf der Grundlage einer gefestigten Identität, eine christliche Figur ist.

Zusammenfassung

PHILIPP, THOMAS: **Eine Philosophie der Subjektivität.** ETHICA 20 (2012) 2, 99–117

Die Sorge um die Objektivität der Wahrheit versperrt der theologischen Ethik den Kontakt mit dem faktischen christlichen Umgang mit sich selbst, etwa bei A. Grün. Als Brücke kann die Anthropologie und Ethik H. Frankfurts dienen. Sie geht vom konfliktanfälligen Verhältnis aus, das die Subjektivität immer schon zu sich selbst einnimmt. Zentral ist hier die dauerhafte Sorge

Summary

PHILIPP, THOMAS: **A philosophy of subjectivity.** ETHICA 20 (2012) 2, 99–117

By caring for the objectivity of truth, theological ethics is blocking its contact to the attitudes and languages which, today, mark the relations of Christians towards themselves, as in A. Gruen's works. Here, the anthropology and ethics of H. Frankfurt could throw a bridge, because they start from the conflict-prone relationship that is typical of subjectivity. In this inner world,

[37] Vgl. F. GOGARTEN: Was ist Christentum (1956); J. L. SEGUNDO: Freiheit und Befreiung (1995), S. 372–377; TH. PHILIPP: Paulus (2003).

um etwas oder jemand, da nur sie Identität konstituiert: in der selbstlosen Hingabe findet die Freiheit Form, Grenzen und Sinn. Die zentrale ethische Frage ist, worum sich ein Mensch sorgen soll. Die Antwort ergibt sich aus den faktischen Beziehungen, die ihn determinieren. Die Entscheidung für sie versöhnt Determinismus und Freiheit.
Eine Kritik, die Wirklichkeit mit Kant unreflektiert als objektive Kontinuität denkt, verfehlt die existentielle Sprache Frankfurts. Indes scheitert Frankfurts Versuch, die Ethik ganz von der Innenwelt her zu begründen. Ethik begründet sich aus der Kommunikation von Innen- und Außenwelt.

Beziehung
Frankfurt, H. G.
Grün, A.
Innenwelt
Objektivismus
Relativismus
Subjektivismus
Subjektivität

only a stable caring for something or someone may procure identity. The freedom of a person beyond selfishness will find form, limits and sense. The fundamental ethical question for man is about caring for what. The answer is determined by the relations he or she lives in. Accepting to care for them reconciles determinism to freedom.
A criticism presupposing reality, like Kant did, as objective continuity, misses Frankfurt's existentialistic language. Nevertheless, his attempt to found ethics exclusively on the inner world is condemned to fail, for ethics will only find ground in the living communications between the inner world and history.

Frankfurt, F.
Gruen, A.
internal world
objectivism
relation
relativism
subjectivism
subjectivity

Literatur

BETZLER, MONIKA / GUCKES, BARBARA (Hg.): Autonomes Handeln. Beiträge zur Philosophie Harry G. Frankfurts. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Sonderband 2. Berlin, 2000.
– Bedingungen personaler Autonomie. In: H. G. Frankfurt: Freiheit und Selbstbestimmung. Ausgewählte Texte. Hg. v. Monika Betzler und Barbara Guckes. Berlin: Akad.-Verl., 2001, S. 17–46.
BRATMAN, MICHAEL E.: Eine überlegte und vernünftige Stabilität. In: H. G. Frankfurt: Sich selbst ernst nehmen. Frankfurt: Suhrkamp, 2007, S. 109–124.
DAN-COHEN, MEIR: Socializing Harry. In: H. G. Frankfurt: Sich selbst ernst nehmen. Frankfurt: Suhrkamp, 2007, S. 125–139.
ERIKSON, ERIK: Jugend und Krise. Die Psychodynamik im sozialen Wandel. München: Klett-Cotta, 1988.
ERNST, STEPHAN: Grundfragen theologischer Ethik. Eine Einführung. München: Kösel, 2009.
FRANKFURT, HARRY G.: Freiheit und Selbstbestimmung. Ausgewählte Texte. Hg. v. Monika Betzler und Barbara Guckes. Berlin: Akad.-Verl., 2001.
— Sich selbst ernst nehmen. Frankfurt: Suhrkamp, 2007.
FURGER, FRANZ: Einführung in die Moraltheologie. Darmstadt: Wiss. Buchges., ²1997.
GOGARTEN, FRIEDRICH: Was ist Christentum? Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1956.
GUCKES, BARBARA: Willensfreiheit trotz Ermangelung einer Alternative? In: H. G. Frank-

furt: Freiheit und Selbstbestimmung. Ausgewählte Texte. Berlin: Akad.-Verl., 2001, S. 1–17.
KERNBERG, OTTO: Objektbeziehungen und Praxis der Psychoanalyse. Stuttgart: Klett-Cotta, [5]1992.
KORSGAARD, CHRISTINE M.: Die Moral und die Logik der Sorge. In: H. G. Frankfurt: Sich selbst ernst nehmen. Frankfurt: Suhrkamp, 2007, S. 75–108.
MERKER, BARBARA: Der Wille – Eigenheit, Freiheit, Notwenigkeit und Autonomie. In: M. Betzler/B. Guckes: Autonomes Handeln. Beiträge zur Philosophie Harry G. Frankfurts. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Sonderband 2. Berlin, 2000, 137–152.
PESCHKE, KARL-HEINZ: Christliche Ethik. Grundlegungen der Moraltheologie. Trier: Paulinus-Verl., 1997.
PIEGSA, JOACHIM: Der Mensch, das moralische Lebenwesen. St. Ottilien: EOS-Verl., 1996.
PHILIPP, THOMAS: Paulus – Theologe der Kreativität. Eine Begegnung mit Juan Luis Segundo (1926–1996). *Orientierung* 67 (2003), 250–257.
QUANTE, MICHAEL: The things we do for love. Zur Weiterentwicklung von Frankfurts Analyse personaler Autonomie. In: M. Betzler/B. Guckes: Autonomes Handeln. Beiträge zur Philosophie Harry G. Frankfurts. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Sonderband 2. Berlin, 2000, S. 117–135.
RÖMELT, JOSEF: Handbuch der Moraltheologie I–III. Regensburg: Pustet, 1996–99.
RUDOLF, GERD: Psychodynamische Psychotherapie. Die Arbeit an Konflikt, Struktur und Trauma. Stuttgart: Schattauer, 2010.
SCHOCKENHOFF, EBERHARD: Theologie der Freiheit. Freiburg i. Br.: Herder, 2007.
— Grundlegung der Ethik. Ein theologischer Entwurf. Freiburg i. Br.: Herder, 2007.
SEGUNDO, JUAN L.: Freiheit und Befreiung. In: Ignacio Ellacuria u.a. (Hg.): Mysterium Liberationis I. Luzern: Ed. Exodus, 1995, S. 361–381.
TAYLOR, CHARLES: Der Irrtum der negativen Freiheit. In: Ders.: Negative Freiheit? Zur Kritik des neuzeitlichen Individualismus. Frankfurt: Suhrkamp, 1992, S. 118–144.

Dr. Thomas Philipp, aki, Alpeneggstr. 5, CH-3012 Bern
aki-philipp@vtxmail.ch

ETHICA 20 (2012) 2, 119–139

FRANZ JOSEF ILLHARDT

BÜROKRATIE UND MEDIZINISCHE FORSCHUNG – DAS ENDE VON WISSENSCHAFTLICHKEIT UND PATIENTENSICHERHEIT?

Prof. Dr. Franz Josef Illhardt, geb. 1948, arbeitete bis zu seiner Habilitation für medizinische Ethik 1989 als Assistent am Institut für Geschichte der Medizin der Universität Freiburg (Direktor: Prof. Dr. E. Seidler). 1991 DFG-geförderter Forschungsaufenthalt in den USA zum Problem „Erarbeitung US-amerikanischer bioethischer Systeme und Instrumente der medizinischen Ethik. Systemvergleich mit der Deutschen Situation"; 1991–1996 Tätigkeit im Zentrum für Geriatrie und Gerontologie der Universitätsklinik Freiburg (Ärztlicher Leiter: Prof. Dr. H.W. Heiß), die sich vor allem auf den geriatrischen Konsiliardienst bei ethischen Problemstellungen, auf die Fortbildung der Heilberufe im Klinikum und auf die Etablierung eines Ethik-Beratungsdienstes im Freiburger Klinikum bezog; seit 1996 Geschäftsführer der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg; seine Aufgabe ist die praktische Koordination von Forschungsprojekten sowie die Ethik der Forschungsbewertung. Weiters gehört zu seinen Aufgaben die Mitarbeit in der klinischen Ethik-Beratung sowie im „Forschungskolleg Geriatrie" der Robert-Bosch-Stiftung.

Bürokratie ist die Antwort auf zunehmende Komplexität und Differenziertheit der Bedürfnisse einer Gesellschaft, auch medizinische Forschung wird wegen ihrer gesellschaftlichen Relevanz bürokratisch kontrolliert.[1] Die Ethik-Kommission (ab jetzt abgekürzt EK) wird Teil dieses Verfahrens und begegnet insofern immer wieder dem Bürokratievorwurf. Aber was er bedeutet und welches Selbstverständnis damit verbunden ist, sollte aufgearbeitet werden. Rezente Erfahrungen ergeben den Eindruck, Forschung in der Medizin kontrollieren zu müssen, um so Verletzungen der Patientenautonomie und Sicherheit, ungenügende Prüfpläne, Forschungskatastrophen, Betrug usw. zu verhindern. Genau das schaffen Kontrollen nicht, aber was zielen sie an?

Prüfung der medizinischen Forschung kann nach zwei Schemata durchgeführt werden, entweder nach der Antragskontrolle oder nach der Sachbewertung. Das erste Schema bezieht sich auf Kontrolle der Unterlagen, das

[1] Eine detaillierte Darstellung des Begriffs „Bürokratie" kann erst in Punkt 3 vorgenommen werden.

zweite auf forschungsethische Fragestellung, womit sich die Paradigmen von formaler und sachbezogener Evaluierung gegenüberstehen. Zu Beginn soll festgehalten werden, über welches Problem wir reden. Aktuell findet Kontrolle der Forschung vorwiegend durch Antragskontrolle statt. Das bedeutet, dass möglichst viele Unterlagen, die zur Antragstellung nötig – aufgrund welcher Anordnung? – sind, vorgelegt werden müssen, die das Projekt erklären (und teilweise auch legitimieren). Wenn medizinische Forschung am/mit Menschen projektiert wird, müssen auch die beiden wichtigsten Parameter der Forschung mit einbezogen werden. Das sind: 1) das wissenschaftlich, d. h. dem *state of the art* entsprechende und auf vernünftigen Hypothesen beruhende Design der Studie und 2) die Sicherheit des Patienten, der eine zumutbare Risiko-Nutzen-Abwägung zugrunde liegt. Genügt das System der Antragskontrolle diesem Ziel?

Die Alternative ist das Kontrollsystem der Sachbewertung, das die eingereichten Unterlagen nur dann für nicht ausreichend erachtet, wenn sie dem Forschungsziel des angemessenen Projektdesigns und der Patientensicherheit nicht genügen. Genau diese Art der Kontrolle durch Sachbewertung, die (leider) immer nur unvollkommen und abwägend bleiben kann, ist aber zumindest genauso wichtig wie die Kontrolle der angemessenen Antragstellung. Sie ist die (nicht ausschließlich, aber vor allem) zentrale Aufgabe der EK. Je mehr sie aber zum Instrument der Antragskontolle (nach Behördenart) verkommt, desto unzureichender wird die Forschungskontrolle. Je stärker sich die zurzeit gebräuchliche Kontrolle an formaler Evaluierung der Antragsunterlagen bezieht, desto deutlicher muss auf diese Einseitigkeit und Verkürzung aufmerksam gemacht werden – deren Kritik ist unbedingt nötig.

1. Ein Fallbeispiel – Symptom oder Ausrutscher?

Ein Antragsteller schickte der EK der Universität Freiburg einen Projektantrag zu einer Rehabilitationsstudie mitsamt einer kurzen Beschreibung.[2] Dieser Fall illustriert nicht die Zahl falsch eingestufter Anträge, sondern belegt die Notwendigkeit, die Zielsetzung einer Studie vor lauter bürokratischen Regeln nicht zu übersehen. Zum Hintergrund dieses Falles ein Auszug aus dem in Frage stehenden Antrag:

> *Nitroglycerin ist seit 120 Jahren ein anerkanntes Medikament zur Durchbrechung und Verhinderung von Angina pectoris-Anfällen – in Ruhe und*

[2] Mit ausdrücklicher Erlaubnis von Prof. Dr. Holubarsch, Bad Krozingen.

bei Belastung. In der Rehabilitation von Patienten mit koronarer Herzerkrankung sind auf Grund eigener Schätzung mindestens 10% aller Patienten noch symptomatisch, was die Belastbarkeit und die Trainingsintensität einschränkt. Die bisherige Leitlinie der Nationalen Rehabilitationsgesellschaften empfiehlt für solche Patienten, vor Auftreten von Angina pectoris die Belastung zu stoppen bzw. entsprechend zu reduzieren. Durch rechtzeitige, d.h. prophylaktische Applikation von Nitroglycerin könnte – wie in Einzelbeobachtungen publiziert und entsprechend eigenen Erfahrungen – die Ischämieschwelle gesteigert und eine höhere Ischämie-freie Trainings-Intensität erreicht werden. Dies wiederum würde nicht nur die Lebensqualität des Patienten verbessern, sondern könnte langfristig durch intensiveres Training sogar von prognostischer Bedeutung sein.
In dieser Studie soll dieses Vorgehen placebo-kontrolliert und doppelblind untersucht werden. Endpunkte sind die subjektive (Angina pectoris) und objektive (ST-Strecken-Senkung) Veränderung der Ischämieschwelle sowie die Sicherheit.

Diese Studie wurde von einer Bundesoberbehörde als Arzneimittelstudie angesehen, was ein aufwendiges gesetzlich vorgeschriebenen Antragsverfahrens (dazu gleich mehr) zur Folge hat, wohingegen die EK diese Studie nicht als klinische Studie im Sinne des Gesetzes ansah. Nicht die pharmakologische Wirksamkeit sollte geprüft werden[3], die ja längst feststeht und weder analysiert noch verändert werden soll, sondern die Details einer leitliniengestützten Rehabilitation. Es geht der Forschung um den Sinn des Projekts, sonst verfehlt Kontrolle ihr Ziel. Dazu gehören auch der angemessene Umgang mit der Angst zahlreicher Patienten vor einem Reinfarkt und die Unsicherheit ihrer Ärzte, ob sie aufgrund der ihnen bisher vorliegenden Daten angemessen behandeln.

Für den Start dieser Studie fehlten 14 vorgeschriebene Unterlagen, weil der Antragsteller im Wesentlichen Prüferfahrungen mit nicht-Arzneimittelbezogenen Projekten hatte. Die fehlenden Unterlagen waren: 1) eine gesonderte Prüferinformation (in Form einer Investigator's Brochure), 2) Bezeichnung bzw. Charakterisierung der Prüfpräparate, 3) Gegenstand der klinischen Prüfung und ihrer Ziele, 4) Begründung der Geschlechterverteilung, 4) Plan für die Weiterbehandlung, 5) Bestätigung der Zustimmung der Patienten über die

[3] Vgl. § 4 Abs. 23 AMG. Zu betonen ist, dass effektive Forschungskontrolle nach dem Sinn einer Studie und nicht nach deren rechtlicher Regelung fragen muss.

Weitergabe ihrer pseudonymisierten Daten, 6) Qualifikation der Prüfer, 7) Bedeutung der klinischen Prüfung, 8) Finanzierung der klinischen Prüfung, 9) Beschreibung der vorgesehenen Untersuchungsmethoden, 10) Sicherstellung, dass die Versuchsteilnehmer nicht gleichzeitig an anderen klinischen Prüfungen teilnehmen, 11) Nachweis einer Versicherung, 12) Einhaltung des Datenschutzes, 13) Vertrag zwischen Sponsor und Investigator, 14) Zusammenfassung in deutscher Sprache. Unterlagen 1–6 gehen aus dem hervor, was bereits vorgelegt wurde, und sind insofern redundant. Unterlagen 7–11 sind wichtig und müssen ergänzt werden. Unterlagen 12–14 sind sehr formal und nützen der Studie nicht. Fazit: Weniger Bürokratie hätte die Konzentration auf die Belange der Reha-Patienten erhöht und Verzögerung vermieden.

2. Der Begriff „Bürokratie"

Scharf und zupackend ist die narrative Variation des Begriffs. CHARLES DICKENS karikiert in seinem (selten gelesenen) Roman *Little Dorrit* von 1855–57 die bürokratische Verwaltungspraxis durch Fiktion des Verzögerungsamtes („circumlocution office"), in dem vor lauter Formalem der Anlass vergessen wird. Umgangssprache kennzeichnet die Bürokratie durch Entfremdung vom Sinn, Verzögerung und Formalisierung. Wenn medizinische Forschung auf bürokratische Kontrolle trifft, hat sie genau das zu gewärtigen.

Klassisch wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Analysen des Soziologen MAX WEBER. Im Gegensatz etwa zu monarchischen oder hierokratischen Herrschaftssystemen beschreibt er eine Verwaltungsform, die durch und durch rational ist und nicht mehr von willkürlichen Entscheidungen des jeweiligen Herrschers bestimmt wird. Für ihn ist die „rein bureaukratisch- [...] aktenmäßige Verwaltung [...] die an Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Straffheit und Verläßlichkeit [...] formal rationalistischste [,] Form der Herrschaftsausübung" und damit die „Keimzelle des modernen okzidentalen Staates"[4] mitsamt ihren Definitionsmerkmalen Formalismus und Reglement[5]. Wer Bürokratie legitimiert, muss die jeweilige Ausübung von Herrschaft begründen können, insofern „bürokratische Organisation das technisch höchstentwickelte Machtmittel in der Hand dessen ist, der über sie verfügt"[6]. Wenn das nicht geschieht, werden Strukturen oder Mechanismen geschaffen, die WEBER als

[4] M. WEBER: Wirtschaft und Gesellschaft (1972), S. 128.
[5] Vgl. ebd., S. 130.
[6] Ebd., S. 572.

„stahlhartes Gehäuse"[7] bezeichnet und auch die Frage der Forschung betreffen.

NIKLAS LUHMANN erkennt diese Rationalität in rezenten Verwaltungsvorgängen wieder, wenn er in seinem Aufsatz „Lob der Routine" auch das Phänomen der Bürokratie beschreibt, weil sie den Ansturm der Routine bewältigen hilft. Bürokratie verdankt sich einer strikten Unterscheidung von Routineakten und Ziel- bzw. Wertentscheidungen. Damit ist eine weitere für unsere Fragestellung wichtige Unterscheidung getroffen: „Positives Recht und Ethik mussten getrennt werden, damit Routineprogramme und Zweckprogramme getrennt werden konnten."[8] So regelt Bürokratie ohne Reflexion von Sinn und Werten Entscheidungsabläufe, die sie in der Transformation bzw. Verarbeitung von Informationen zu Kommunikation (z. B. Weitergabe von Entscheidungen und Regeln)[9] sieht. Insofern ist Bürokratie für LUHMANN nur so lange akzeptabel, als sie die Rationalität des Verfahrens stützt, ohne diese Stützfunktion „schlägt Rationalität in Pathologie"[10] um. Im „Verfahren" selbst, das nicht mit „Bürokratie" identisch ist, weil es im Gegensatz zu Bürokratie prozessorientierte Bewertung und kein Reglement ist, sieht LUHMANN einen „antibürokratischen Affekt"[11].

Danach ist Bürokratie als Kontrolle der medizinischen Forschung sicher eine sehr rationale Form der Routinebewältigung, aber auch eine Form, die nur durch ihre Ziele legitimiert ist, z. B. ihre wichtigsten Forschungskriterien stützt: die Wissenschaftlichkeit eines Projekts und die Patientensicherheit. Welche Instanzen sind damit angesprochen? Das sind 1. die ministeriellen gesetzgebenden Institutionen (Gesundheits- und Justizministerium), 2. die Behörden (Bundesoberbehörden und Regierungspräsidien) 3. die EKen (53 z. Zt.) und 4. die Selbstkontrolle der Forscher. Je mehr das zuletzt genannte System der Selbstkontrolle seine Funktion eingebüßt hat, desto mehr wurden die anderen Kontrollebenen aktiviert. Gemeinsame Sprachregelung ist die der rechtlichen Regelung, d. h. der „eigentümliche [...] Rechtsstil des neuzeitlichen Staates"[12], der regelt und nicht – wie etwa die Rechtswissenschaft – auch die Vernünftigkeit der Regelung analysiert. Wenn der Rechtsstil nicht nur dekorativ, sondern Symptom eines Regelungssystems ist, muss man die Frage

[7] CH. TAYLOR: Das Unbehagen an der Moderne (1995), S. 14.
[8] N. LUHMANN: Lob der Routine (^{5}2007), S. 122.
[9] Vgl. ebd., S. 118–121.
[10] Ebd., S. 114.
[11] N. LUHMANN: Legitimation durch Verfahren (1969), S. 18.
[12] N. LUHMANN: Lob der Routine, S. 122.

zulassen, ob man auf Dauer mit einem nicht-legitimierten Regelungssystem forschen kann.

2.1 Kriteriologie

Die Regelung sozialer Handlungsfelder und hier insbesondere die medizinische Forschung unterliegt bestimmten bürokratischen Kriterien. Dazu zählt D. HALL 1) Spezialisierung, 2) Standardisierung, 3) Formalisierung und 4) Zentralisierung.[13]

Zu 1): Spezialisierung bedeutet Ausgliederung und Auslagerung von Funktionen, die früher – wie die klinische Begründung, Entwurf des Studiendesigns oder die Patienteninformation – integraler Bestandteil des Projekts waren. Insofern bedeutet Spezialisierung Optimierung des bisherigen Verfahrens, aber auch Kompetenz-, Kontakt- und Bedeutungsverlust.

Zu 2): Standardisierung setzt voraus, dass die Einzelheiten des Projekts in einer Form dargestellt werden, die für alle Projekte dieser Art gleich sind, d.h. Einzelheiten müssen nivelliert werden. So werden EKen zu einem „System für die Gewährung ethischer Zustimmung"[14], kritische Beratung und Korrektur des Projekts ist anscheinend nicht mehr ihre Sache. Das Selbstverständnis von Behörden ist dem vergleichbar.

Zu 3): Formalisierung ersetzt freie schriftliche Kommunikation, um Arbeitsabläufe zu beschleunigen und Informationen vergleich- und dokumentierbar zu machen. Formalisierung setzt Verzicht auf Fragen der Angemessenheit und auf Wertkontrolle voraus. Die darauf basierenden Entscheidungen werden insofern vereinheitlicht und damit reproduzierbar.

Zu 4): Zentralisierung definiert den „Ort der Autorität"[15]. Nicht mehr der einzelne Arzt allein, sondern Konformität mit den Gesetzesvorgaben entscheidet, Regelwissen schlägt Sachkompetenz. Beispiel: EKen wurden als Wächter von Wissenschaftlichkeit eines Projektes und Patientensicherheit konzipiert, ihre Entscheidungen sind jedoch quasi-behördliche Verwaltungsakte geworden. Damit ist Kontrolle der medizinischen Forschung zentralisiert, top-down, also von oben (Ministerium) nach unten (Forschungszentrum) strukturiert und zeigt, dass „bürokratische Autorität nichts anderes als erfolgreiche Macht ist"[16].

[13] D. HALL: The research imperative and bureaucratic control (1991), S. 340f.
[14] Ebd., S. 341.
[15] Ebd.
[16] A. MACINTIRE: Der Verlust der Tugend (1987), S. 45.

Neben diesen deskriptiven Kriterien steht die Perspektive der Prozessorientierung. A. MacIntire beschreibt als zentrales Element der Bürokratisierung, dass nicht mehr das Ziel einer Maßnahme und die Frage reflektiert werden, ob angemessene und effektive Mittel ausgewählt worden sind. Zentrales Element ist vielmehr die Optimierung dieses Zweck-Mittel-Verhältnisses, nicht ihre kritische Analyse: „Die bürokratische Rationalität ist die Rationalität, Mittel und Ziel wirtschaftlich und effizient aufeinander abzustimmen"[17], es ist nicht mehr die Frage, ob das Ziel „gut", menschlich, konsistent usw. ist. Bürokratie steht unter Verdacht, die Camouflage, oder besser: eine „Maskerade"[18] der eigentlichen Forschungsziele und ihrer Bewertung zu sein. Damit können sich jene nicht abfinden, die auf die Validität ihrer Resultate und die Wissenschaftlichkeit ihrer Methodik setzen. Sie forschen „für" Menschen und inszenieren keine Maskerade.

2.2 Skizze des Bürokratismus-Verdachts

Warum kann man die zurzeit gesetzlich geregelte Forschungskontrolle als „bürokratisch" ansehen? Gründe werden im übernächsten Punkt ausführlich diskutiert. Die entscheidenden Kriterien für die folgenden Überlegungen werden thesenartig zusammengefasst:

1) Kontrolle der (medizinischen) Forschung ist als rein formalisiertes Verfahren ohne Expertise nicht denkbar.
2) Bürokratisierung erleichtert Routinebewältigung, indem sie die Komplexität der zu erforschenden Realität reduziert, wohingegen Reduzierung der Komplexität oftmals die Forschungsziele in ihrer komplexen Alltagspraxis gefährdet.
3) Forschung bekommt man bürokratisch in den Griff, indem gesetzliche Regelungen von ethischen Bewertungen getrennt und entsprechend präferiert werden.
4) Die Lösung von medizinischen Forschungsproblemen wird durch Bürokratie verzögert, indem sie die Antragstellung perfektioniert und deren Evaluierung marginalisiert.
5) Bürokratische Forschungskontrolle ist implizit auch ein Herrschaftsdiskurs, der üblicherweise nicht thematisiert wird.
6) Kontrolle der medizinischen Forschung ist als Element eines sozialen

[17] Ebd., S. 44.
[18] Ebd., S. 106.

Systems idealiter Kommunikation, de facto aber in ihrer bürokratisierten Version bestenfalls Einwegkommunikation.

Man darf das Phänomen der Bürokratie in der Kontrolle der medizinischen Forschung nicht verharmlosen, darin geht es nicht nur um Aktenvermehrung, sondern auch um 1) Gestaltung von Beziehung und 2) aktuelle Unfähigkeit zur forschungsethischen Reflexion. An die Stelle einer Kontrolle durch Sachkompetenz tritt die Kontrolle durch (möglichst komplette) Akteneinsicht, die natürlich endlos ergänzt werden kann, ohne dass die Kontrolle verbessert wird. Mit der Bürokratisierung werden Kompetenz und Verantwortung der Medizin für die Gestaltung ihrer Forschung auf Institutionen der Antragskontrolle verschoben.

3. Skizze des zurzeit üblichen Antragsverfahrens

Studien zu Arzneimitteln oder Medizinprodukten (wie Geräten, Implantaten, Diagnostika usw.) zusammen umfassen etwas weniger als die Hälfte aller klinischen Forschungsprojekte.[19] Der Arzt-Forscher muss jedes der beiden Gesetze samt seinen jeweils zwei Ergänzungsverordnungen kennen. Der restliche Teil der Projekte (neue Methoden der Behandlung, Methodenvergleich, Blutanalysen, Versorgungsforschung usw.) ist nicht spezialgesetzlich geregelt, eine umfassende Leitlinie ist in Vorbereitung, die ein einheitliches, transparentes und zentralisiertes Bewertungsverfahren entwerfen will.[20]

Eine wesentliche Bedingung für den Start von Arzneimittel(AMG)- und Produkt(MPG)-Studien ist das Vorliegen von zwei Bewilligungen: die eine von einer Bundesoberbehörde und die andere von der federführenden EK, zuerst wird die Antragskontrolle und auf deren Basis erst die Sachbewertung vorgenommen. Je systematischer diese bifokale Kontrolle durchgeführt wird, desto effektiver ist sie. Leider bemisst sich das Ausmaß der Unterlagen nicht an den wirklichen Zielen des Projekts: am wissenschaftlich angemessenen Studiendesign und an der Patientensicherheit, sondern sie orientieren sich wohl vor allem zur Erleichterung der Prüfarbeit an den in Punkt 2 genannten

[19] Die deutschen medizinischen EKen zählten 2008 insgesamt 16.136 Anträge; vgl. J.P. Striebel: Die öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommissionen in Deutschland (2011), S. 141.

[20] Vgl. die in Revision befindliche *Clinical Trials Directive*. Das nicht-EU-Land Schweiz hat ein Humanforschungsgesetz entworfen und dem Parlament weitergeleitet, das eine recht offene Regelung vornimmt, wenn es heißt: „Die Prüfkriterien als [...] unbestimmte Gesetzesbegriffe lassen den Ethikkommissionen genügend Interpretationsspielraum, den sie angemessen und auf den Einzelfall bezogen ausschöpfen können" (Nr. 1.2.8.1). Respektiert die EU-Forschungskontrolle Spielräume?

Kriterien der Spezialisierung, der (Antrags-)Formalisierung, der Standardisierung und Zentralisierung.

In Arzneimittel- und Produktstudien wird, bevor das Bewertungsverfahren beginnen kann, mit gesetzlicher Fristdefinition eine komplette Einreichung sowohl bei AMG- als auch bei MPG-Studien von 21 Unterlagen verlangt, die mit dem Forschungsgegenstand oft wenig, aber mit korrekter Dokumentation viel zu tun haben. Anders als bei AMG-Studien und abgesehen von gesetzlich definierten Ausnahmen ist für MPG-Studien ein digital dokumentiertes zentralisiertes Einreichungsverfahren über das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Informatik (DIMDI) bindend, das die Unterlagen an die Bundesoberbehörde und die EK(en) weiterleitet.

Studien ohne konkrete gesetzliche Regelungen sind keine klinischen Studien im Sinne des AMG (§ 4 Abs. 23), obwohl sie oft einen direkten klinischen Bezug haben, wenn sie z.B. genetische Mutationen und Mechanismen erforschen, Behandlungsrichtlinien und Manuale überprüfen oder Behandlungsprotokolle vergleichen. Solche Studien werden vorgesetzlich durch ärztliche Berufsordnungen der Kammern geregelt. Nach wie vor werden sie allein durch die lokalen EKen ohne den gesetzlich geforderten Aufwand bewertet.

4. Defizite der Kontrolle

Die zurzeit etablierten Kontrollverfahren lassen sich als bürokratisch kennzeichnen, wenn man den Beispielfall der kardiologischen Rehabilitation und die sozialphilosophischen Merkmale heranzieht. Bürokratische Forschungskontrolle versagt aus folgenden Gründen:

4.1 Bürokratie als Moralersatz

Moral sei Privatsache, weil sie auf individueller Überzeugung beruhe. Muss man aber die Qualität eines Forschungsprojektes bewerten, gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder muss man auf etwas zurückgreifen, das man vorher zur Privatsache erklärt hat, also auf Moral. Oder aber Ersatz muss her, der unverdächtig gegen nur Subjektives ist, konkrete Maßnahmen der Durchführung betrifft und Gruppenmoral übergreift, kurzum: „bürokratische", d. h. projektspezifische und übersubjektiv gültige Normen schafft. Wohin das führt, zeigte das o.g. kardiologische Reha-Projekt.

Eine deutsche Zusammenfassung des Projekts wurde im Beispielfall nachgefordert, in einer englischsprachigen Studie sollte wenigstens eine Zusam-

menfassung auf Deutsch sein. Der forschende Arzt muss viel Englisch sprechen – warum dann die deutsche Zusammenfassung? Ziel ist die Verständlichkeit, Verständlichkeit ist ein Wert, womit wir uns im Bereich der Ethik befinden. In dieser deutschsprachigen Studie mit nur deutschen Zentren gab es kein englisches Protokoll, die Forderung nach einer deutschsprachigen Zusammenfassung hatte insofern keinen Wert. Der Bürokratie geht es – anders als in der Ethik – nicht um Sinn, sondern um Auflagenerfüllung. Ethisch daran ist die Verständlichkeit, ihre Gültigkeit beruht auf Sinn – aber wie lässt er sich in Forschungskontrolle integrieren?

4.2 Das Faszinosum der Checkliste

Forschungskontrolle funktioniert nach einem sehr eindimensionalen Muster. Ein Projekt, das bei den definierten Instanzen eingereicht wird, muss durch bestimmte Checklisten überprüft werden, was im Klartext heißt: Erst liegen die Checklisten fest, danach wird das Projekt evaluiert, gleich ob es die vorgegebenen Merkmale der Evaluierung erfordert. Woher aber kommen die Checklisten? Sie suggerieren, nichts werde übersehen, soll heißen: Alles ist begriffen (= im Griff?); wenn diese Suggestion auch noch gesetzeskonform ist, schaltet man als braver Bürger um auf Gehorsam.

Natürlich kannte Max Weber, dem wir das heutige Bürokratiekonzept verdanken, noch keine Checklisten. Seine soziologische Theorie der Bürokratie galt als ein Instrument der Herrschaftsanalyse, es ist aber nach wie vor die Frage, ob Bürokratie mit den Formen der Herrschaft korrespondiert und dadurch legitimiert ist. Wir dürfen uns nicht mit der Arroganz der Spätergeborenen herausreden, dass Hierarchie „flacher" geworden ist, und so tun, als ob die Bürokratieanalyse damit hinfällig geworden sei. Bürokratie hat ein Eigenleben bekommen und scheint mit der Frage nach der Legitimität von Herrschaft nichts mehr zu tun zu haben. Wohlgemerkt: es geht nicht um Kritik der Herrschaft, sondern um die Frage, ob Bürokratie Ausdruck demokratischer Kontrolle ist.

Ethik muss Kontrolle der Forschung anders konzipieren. A.N. Whitehead beschreibt Perzeption nicht einfach als passives Gegenüber der es umgebenden Sachwelt, sondern versteht sie in Interaktion mit dieser Sachwelt. Wahrnehmung steht in Kontakt mit dem, was sie wahrnimmt – und aus Whiteheads physikalischer Kosmologie übertragen heißt das: Bewertung medizinischer Projekte basiert auf Sachkenntnis und umgekehrt: Das Subjekt ist nicht nur rezipierende Kraft, sondern wird von dieser Welt der Dinge bestimmt, be-

stimmt sie aber auch ihrerseits. Der Prozess ist also wechselseitig und ständig in Bewegung, wird verändert und löst Veränderung aus.[21]

Natürlich wollen wir WHITEHEADS Philosophie nicht in eine Analyse der Forschungskontrolle übersetzen, nur festhalten, dass in ihr die geforderte wechselseitige Beeinflussung und Austauschbewegung fehlt. Wenn Forschung neue Dimensionen der Realität eröffnet, hat das dann irgendwelche Konsequenzen für das Kontrollsystem? Nein, Forschung, so scheint es zurzeit, affiziert Kontrolle nicht. Diese Einbahnstraße darf es nicht geben. Insofern hat die Checkliste ihr Motiv vergessen.

4.3 Marktabhängigkeit

Die Anzahl der Arzneimittelstudien hat sich drastisch verringert, was ca. 1 Jahr nach der Revision des AMG in *Nature*[22], einem der wichtigsten medizinischen Publikationsorgane, festgehalten wurde. Als Grund wurde der erhöhte verwaltungstechnische Aufwand genannt. Inzwischen hat sich dieser Trend wieder normalisiert. Die Konsequenz dieser skizzierten Gesetzesentwicklung im Arzneimittelbereich – die Gesetzesrevision für die Medizinprodukte lag 2005 noch nicht vor –, ist verheerend, auch wenn sie nur einen Teil der Forschungsprojekte ausmacht. Die von Bundesoberbehörden und EKen nach der gesetzlichen Vorschrift geforderte Menge der Unterlagen führt dazu, dass fast nur noch Industrie-Sponsoren diesen Aufwand bereitstellen können. Mit anderen Worten: Studien, die der Klinikarzt für wichtig hält oder die Arzneimitteltherapien für seltene Krankheiten („orphan drugs") betreffen, aber nicht auf Marktinteresse stoßen, können oft nicht stattfinden, aus der medizinischen Forschung ist das Motiv des Marktinteresses nicht mehr wegzudenken. Natürlich gibt es noch sog. *Investigator Initiated Trials*, aber sie spielen zahlenmäßig in der Statistik keine Rolle, betragen unter 1% z. B. in der Freiburger EKs-Statistik.

Das Antragsverfahren geht nur über finanzielle Unterstützung, was für unsere Fragestellung bedeutet, dass nur jene Projektanträge in das unerlässliche Bewertungsverfahren kommen, hinter denen entsprechende Finanzkraft steht. Das bedeutet auch, dass Forschungskontrolle mit monetärer Unterstützung assoziiert ist. Natürlich ist Forschungskontrolle zu wichtig, als dass man sie dem Markt überlassen dürfte, im Gegenteil: sie muss restrukturiert, also markt-

[21] Vgl. R. LACHMANN: Whiteheads prozessphilosophische Perspektive (2008), S. 142f.
[22] Vgl. S. MOSS: Main effect of bureaucracy is to reduce productivity (2005).

unabhängig werden und darf keinesfalls Forschungsprojekte verhindern, die vornehmlich klinischen Bedürfnissen entspringen, also keinem Marktinteresse dienen. Der Vorschlag des Wissenschaftsrates von 2007[23] ist insofern beachtenswert, als eine Klinik für die Unterstützung der Forschungsarbeit finanzielle und institutionelle Ressourcen in Kooperation mit der Wirtschaft bereitstellen sollte, um Abhängigkeit der wissenschaftlichen Forschung in der Medizin von der aktuellen Marktlage aufzufangen.

4.4 Entmündigung von Politik und Expertise

Soziologische und sozialphilosophische Arbeiten beschreiben das Problem der Bürokratie als ein Phänomen der „technokratischen" Gesellschaft, in der nicht mehr der Experte herrscht, sondern Effizienzgesichtspunkte, „denen Fachleute und Politiker in gleicher Weise unterworfen sind"[24]. Politik und Expertise als zwei zentrale Funktionen der Steuerung und des Begreifens sind zu wichtig, als dass sie der Bürokratisierung geopfert werden dürften, sie müssen autonom bleiben. EKen sind an diesem Vorgang der Steuerung und des Kontrollierens beteiligt, aber sie dürfen nicht mit anderen Kontrollorganen gleichgeschaltet werden. Ohne die Perspektive auf den Betroffenen und das Begreifen von Bedeutung können medizinische Forschungsprojekte nicht vernünftig geregelt werden, wenn die aktuelle Regelungsbürokratie darauf verzichtet, verzichtet sie mithin auf die Betroffenheitsperspektive und das Verstehen, sie entfremden die Forschung von ihrem Ziel.

Der Verlust von Steuerungsfunktion und Verstehen ist sehr befremdlich. Wenn durch Bürokratie Politiker und Experte, oder in Sachkategorien formuliert: Steuern und Verstehen, funktions- und kontaktlos werden, bleibt nur die gesetzliche Regelung über, d. h. die Fragen des Angemessenen (z. B. brauchen wir eine Versicherung?) und des sachlich Vernünftigen (z. B. wann wird ein Arzneimittel geprüft und wann nur eine Konzept unter Beteiligung eines Arzneimittels?)[25] verlieren Bedeutung und Bandbreite. Solche Fragen aus dem Prüfkonzept herauszunehmen sowie schematisch und formalisiert ohne Bezug zur Studienfrage zu beantworten, ist das Ende von Wissenschaftlichkeit und Patientensicherheit.

[23] Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Interaktion von Wissenschaft und Wirtschaft (25.05.2007), S. 82 u. 92.
[24] F. Rapp, Technokratie (1998), S. 556.
[25] Solche Fragen können Experten beurteilen, dagegen Kontrollorgane eher nicht.

4.5 Willensbildungsprozess[26]

Legitimation kann nur durch zweierlei hergestellt werden: durch Sachkompetenz oder durch Einwilligung. Ersteres wurde im vorhergehenden Punkt, Letzteres wird im Folgenden diskutiert. Je mehr der Willensbildungsprozess zu einem unwichtigen Instrument wird, desto weniger ist medizinische Forschung, in die Menschen involviert sind, legitimiert. Die beiden am meisten elaborierten Gesetzeswerke, das AMG und das MPG, schreiben vor, welche Unterlagen sich in welcher Anzahl an wen richten und von wem vorzulegen sind, sagen aber nicht, wer warum/wozu mit welcher Sachkenntnis das verfügt hat.

Besonders viel Erfahrung mit der Durchführung von Studien haben die Forscher aus Medizin und medizinnahen Fächern. Sind deren Belange in die Ausgestaltung des Gesetzes und die behördliche Umsetzung eingegangen? Sicher nicht, schließlich führte die Regulierung in der medizinischen Forschung zu Engpässen in der Behandlung. Dazu ein Beispiel: Da grundsätzlich Forschung mit Frauen, die gebärfähig sind, nicht verhüten oder eine Schwangerschaft planen, als unzulässig gilt, lassen sich deren Resultate nicht ausreichend im gynäkologischen Praxisalltag umsetzen. Es ist beispielsweise nicht zu verstehen, warum bei Studien, die keine fetotoxischen Substanzen, etwa medizinische Geräte oder riskante Arzneimittel einsetzen, Frauen im gebärfähigen Alter ohne Geburtenkontrolle grundsätzlich ausgeschlossen sind.[27] Sollte man hier nicht von Fall zu Fall entscheiden, anstatt das Problem pauschal und ohne jedwedes Mitspracherecht eines Individuums zu lösen? Ist Fachkompetenz in solchen Fällen wirklich gefragt? Dass EKen in dieser Forschungskontrolle nichts erreichen konnten, liegt an ihrer eher undankbaren Aufgabe, dass sie zwischen den forschenden klinischen Institutionen und den staatlichen Kontrollorganen stehen.

Die sensitivste Rolle haben die Patienten, die an Studien teilnehmen. Sie nehmen Risiken in Kauf, auch wenn sie hoffen, aber nicht sicher sind, keine zu erleiden; sie nehmen Belastungen hin, damit die Ärzte die Mechanismen ihrer Erkrankung besser verstehen, womit die Patienten nicht sich selber, sondern anderen Menschen mit der gleichen Krankheit nützen (sog. Gruppennutzen), oder sie nehmen an Studien teil, die allein anderen, gleich mit welcher Erkrankung, zugutekommen, also sog. fremdnützige Studien sind. Die Teil-

[26] J. Habermas: Wissenschaft als „Ideologie" ([15]1991), S. 81.
[27] Vgl. V. Wild: Plädoyer für einen Einschluss von schwangeren Frauen in Arzneimittelstudien (2007).

nahme an Studien ist natürlich freiwillig, aber wie viel Gestaltungsfreiraum haben Patienten oder Forscher, die im Interesse der Patienten Projekte ausarbeiten? Wahrscheinlich wenig, Feed-back-Systeme gibt es kaum. Für Patienten zu sprechen bedeutet, die Interessen von Patienten zu kennen und dann zu vertreten. Dass genau das nicht geschieht, sieht man an der verkümmerten Kultur der Patienteninformation, die oftmals sprachlich unverständlich und zu umfangreich ist sowie die Risikoabwägung eher erschwert als befördert. Helfen würde

- die Patienteninformationen so zu gestalten, dass sie nicht zum Ausschlusspapier von Regressforderungen an den Sponsor verkommen, sondern
- nur das hineinzuschreiben, was Patienten an Informationen brauchen[28],
- Prüfärzte zu qualifizieren, die bei der Schulung in der sog. Good Clinical Practice auch die Belange der Patienten wahrnehmen, und
- die Kompetenz von EKen so[29] zu verändern, dass sie nicht die Verdichtung bürokratischer Abläufe unterstützen. Ethik hat eine eigene, nicht nur eine bürokratisch gleichgeschaltete Funktion[30].

Die Sicherheit der teilnehmenden Patienten darf nicht nur auf die Entscheidung für oder gegen eine Studienteilnahme beschränkt sein, sondern muss auch durch das sog. *(Independent) Data (and) Safety Monitoring Board* (oder auch *Data Monitoring Committee*) gewährleistet werden[31], dass eine Studie wegen der Patientensicherheit insgesamt abgebrochen oder verändert wird. Dieses Instrument, obwohl damit der Wille des Patienten respektiert würde, bleibt lediglich optional, wird erfragt, aber nicht gefordert.

4.6 Herrschafts- und Verfügungswissen

Herrschaftswissen ist ein Ausdruck des Philosophen MAX SCHELER, der ihn mit den Begriffen Bildungs- und Erlösungswissen vergleicht und damit deren Intransparenz und Unbegründbarkeit betont. Daraus wurde der kritisch angewandte Begriff des Verfügungswissens.[32] Dieser Begriff gehört in das Repertoire der Bürokratie, die alles vollzieht, was der Macht von Institutionen unterliegt, entzieht sich also z.B. der Autonomie der Teilnehmer, der Eigenge-

[28] Vgl. P. R. FERGUSON: Information Giving in Clinical Trials (2003).
[29] Siehe differenzierter in Punkt 5.1 und 5.4 dieses Aufsatzes.
[30] Elliot (The soul of a new machine, S. 383) macht diese Aussage für die Ethik-Beratung, sie gilt sicher auch (nicht nur) in diesem Punkt für Forschungs-EKen.
[31] Vgl. S. J. PROCOCK: When (Not) to Stop a Clinical Trial for Benefit (2005).
[32] Vgl. W. LIPP: Herrschaftswissen (1974), S. 1099f.

setzlichkeit oder der Wissenschaftlichkeit des Gegenstandes.[33] Er hinterfragt Forschung nicht, sondern vollzieht.

Nehmen wir als Beispiel das anfangs dargestellte Reha-Projekt aus der Kardiologie. Es prüft ein Konzept, die Prüfung orientiert sich an der ethischen Frage nach Sachentsprechung. Demgegenüber verfahren Behörden nach einem anderen Prinzip, nämlich nach dem der Regelung durch Gesetze, Richt- und Leitlinien. Je mehr der Sachbezug in den Hintergrund tritt, desto mehr tritt Verfügungswissen an dessen Stelle, es fragt weniger nach der Sache, um so mehr nach der bestehenden Vorschrift. Um es nochmals zu betonen: Forschung wird nicht begründet, sondern lediglich geregelt.

5. Prinzipien gegen Bürokratie

Auch Bürokratie ist eine Herrschaftsform, ausgedrückt durch den angehängten Wortteil „kratie". Wer beherrscht wen, und ist das gerechtfertigt? Versuchen wir also in fünf Prinzipien, eine entbürokratisierte Struktur der Forschungskontrolle zu entwerfen.

5.1 Regelbasierung, aber nicht Regelkonformität der Forschungskontrolle

Eine unabdingbare Voraussetzung der Kontrolle medizinischer Forschungsprojekte ist nach wie vor ein System der Regel-Umsetzung.[34] Regelbasierung bedeutet nicht „Bürokratie" und vor allem nicht nur Regelkonformität, sondern auch ihre Rechtfertigung. Forschungskontrolle darf sich dieser Rechtfertigungsaufgabe nicht entziehen, sonst verkommt sie zur Bürokratie. Man denke an die unsinnige Begründung in behördlichen Forschungsvoten, dass man gegen das fragliche Projekt keine Bedenken habe, weil ihm keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstünden. Damit steht zwar die Regelkonformität fest, aber nicht ihre Rechtfertigung.

Insofern müsste die regelbasierte Forschungskontrolle nachweisen, welche Antragsunterlagen den Forschungszielen der Patientensicherheit und eines qualifizierten Prüfplans angemessen sind. Aber genau das tut die gesetzlich geregelte Forschungskontrolle nicht. Stattdessen antwortet sie durch Anordnung, bevor sie die Fragestellung wirklich kennt. Wenn EKen etwa die wissenschaftliche Validität des Prüfplans im Peer-review-Verfahren, wie in

[33] Vgl. F. J. Illhardt: "Vulnerable Subjects" (2008), S. 104–107.

[34] „Rule-based": Bozeman B./Slade, C./Hirsch, P.: Ethics in Research and Practice (2009), S. 1553.

den ersten Revisionen der Deklaration von Helsinki gefordert, kontrollieren, bleibt die Forschungskontrolle weiterhin regelbasiert. Insbesondere wäre sie kein Hoheitsakt, weil sie unter *peers*, d.h. Kollegen stattfindet, behördliche Anweisungen haben keine kollegiale Basis. Wer den Diskursraum verlässt, verlässt die Regelbasis. Gemäß WEBERS Soziologie wäre das Hierokratie, wenn auch in säkularisierter Form.

5.2 Deregulierung

Wenn Studienprojekte durch gesetzliche Vorgaben geregelt werden, steht dahinter oft ein Verwaltungsakt, der bei denen, die forschen, in vielen Punkten auf Unverständnis stößt. Warum bestimmte Unterlagen gefordert werden, wird schwer verstehbar, weil sie vielleicht verwaltungstechnisch plausibel gemacht werden können, aber nicht forschungslogisch.

Am 26. April 1997 hielt der damalige Bundespräsident Roman Herzog die fulminante sog. Ruckrede[35], in der er sagte: „Wer Initiative zeigt, wer vor allem neue Wege gehen will, droht unter einem Wust von wohlmeinenden Vorschriften zu ersticken." Die Position unseres Landes, so der Bundespräsident weiter, müsse „durch Förderung von Forschung und Technologie, durch Deregulierung ..." verbessert werden. Aber dieser Ruck mitsamt seiner Innovations- und Deregulierungsoption verebbte, Bürokratie erwies sich als reformresistent.

Je komplexer der fragliche Bereich ist, desto notwendiger die Steuerung. Insbesondere für die medizinische Forschung sind die Reduktion gesetzlicher Vorschriften und die Vergrößerung der Transparenz von Kontrollmechanismen zur Steigerung der Innovationsbereitschaft in der Diskussion. Nicht nur der eingangs diskutierte Fall der kardiologischen Rehabilitation, auch viele andere Fälle mit ähnlicher Fragestellung, ob das geplante Projekt eine Konzept- oder Arzneimittelmodifikation anzielt, scheitern an der Antragsschwelle. Letztere erhöht weder die Qualität des Studienplans noch die Sicherheit der Teilnehmer. Was soll darüber hinaus der Vorteil sein, wenn man das Gestalten von Forschungsanträgen erschwert?

[35] http://web.archive.org/web/20100411063151/http://www.bundespraesident.de/Reden-und-Interviews/Berliner-Reden-,12086/Berliner-Rede-1997.htm

5.3 Back to the roots: Bewertungskompetenz der Ethik-Kommission?

Dass die klinischen Forschungszentren oftmals über Auflagen der EKen stöhnen, ist verständlich, nicht unbedingt, weil sie mit EKen speziell, sondern grundsätzlich mit Kontrollsystemen, wozu neben den EKen auch Behörden und Ämter zählen, schlechte Erfahrungen gemacht haben. Dass Forschungskontrolle vor der Novelle des Arzneimittelgesetzes (2004) vergleichsweise überschaubar war, änderte nichts an dem Ressentiment vieler Forscher, für die das Wort „EK" zum Reizwort für oftmals unprofessionelle externe Kontrolle wurde. Das Problem der Kontrollsysteme über die EKen hinaus war ihre mehr oder weniger große Forschungsfremdheit. Angenommen, aktuell würden EKen als Instrument der Forschungskontrolle wegfallen, würde ein inzwischen minutiös geregelter Kontrollapparat von Ministerien, Oberbehörden und regionalen Behörden übrigbleiben. Schlimm wäre das, weil es den aktuellen Stand der Forschungsethik tangiert: Das Fehlen der EKen, idealiter etwa deren sachliche und zielführende Kontrolle, würde man gar nicht bemerken, das Kontrollnetz wäre dicht genug – spielten Ethik und deren Kommissionsarbeit darin wirklich eine wichtige Rolle?

Eher nein, aber es kommt darauf an, was man daraus macht. Die Forschungskontrolle als regelbasiert anzusehen, bedeutet nicht, die Funktion der EKen als Garant der Gesetze zu betrachten, die noch eifriger als die Behörden Gesetzeskonformität einklagen. Deren Aufgabe könnte Interpretation der Gesetze wie auch des entsprechenden Projektes im Hinblick auf seine Wissenschaftlichkeit und Patienten- bzw. Teilnehmersicherheit sein. Genau die sind keine – zumindest nicht ausschließlich – behördlich feststellbaren Perspektiven.

1) Balance von Risiko und Nutzen
2) Schutz von Privatsphäre und Vertrauen
3) Interessenkonflikt
4) Prozess des *informed consent*
5) Versicherung und Haftung
6) Vulnerabiltät der Teilnehmer
7) Qualifizierung der Prüfärzte
8) Rekrutierungsverfahren

Gemeinsam ist all diesen Punkten, dass sie nur diskursiv bewertet und nicht in behördenähnlicher Prüfung festgestellt werden können. Der wesentliche Unterschied zwischen einer Prüfung durch die Behörden bzw. durch eine EK könnte auf eine Faustregel reduziert lauten: Behörden prüfen Vollständigkeit und Aussagekraft der Unterlagen, EKen ihre Angemessenheit. Multiperspektivität einer EK ist Voraussetzung ihrer Bewertungspraxis.

5.4 Verzicht auf behördentypische Regelungen

Bereits im vorigen Abschnitt wurde die Reduzierung der behördlichen Vorschriften als Mittel der Deregulierung gefordert, was im Grunde nur ein erster Schritt ist, medizinische Forschung aus der Umklammerung durch bürokratische Vorschriften zu lösen. Anstoß zur Durchführung einer Studie geben Bundesoberbehörden und EKen, für die regionale Kontrolle einiger Studienziele sind die Regierungspräsidien zuständig. Wird Forschung damit zum Empfänger behördlicher (bzw. im Fall der EKen behördenähnlicher) Paragrafen? Was eher nach einem formellen Verwaltungsakt aussieht, verrät die Tendenz, medizinische Forschung fachfremd zu regeln. Innerhalb eines sozialen Systems gibt es[36] eine Kommunikation, die vor allem im Bereich medizinischer Studien kaum erforscht ist und von der man daher nicht wissen kann, ob sie effektiv ist. Auffallend zumindest ist eine sehr formalisierte Sprache, die nicht die Sprache der Forscher ist – und die des Patienten erst recht nicht. Diese beiden nicht miteinander korrespondierenden Sprachspiele sind ein eindeutiges Symptom für eine gestörte, intransparente und unpartnerschaftliche Kommunikation. Als Beispiel soll das bereits mehrfach besprochene kardiologische Reha-Projekt dienen. Die EK hatte keine Chance, die gesetzlichen Vorschriften zu unterlaufen und damit die Forschungskontrolle zu liberalisieren, z. B. forschungsfördernde Freiräume offen und die Verantwortung für das Projekt von partnerschaftlicher Interaktion, hier von Patient und Arzt, getragen sein zu lassen.

5.5 Ethik-Kommissionen als Diskurs-Partner

Dass EKen der Flaschenhals der Forschung seien, ist eine alte Kritik, die auch heute nicht verstummt[37], weil sie einerseits als Kontrollorgan den Unwillen der Forscher erregte, andererseits aber eine produktive Interaktion zwischen Forscher und EK auf den Weg brachte, wenn sie wirkliche Beratung ermöglichte, edukativ für die (meist jungen) Wissenschaftler Bedeutung bekam oder Projektanträge bzw. Prüfpläne optimierte.

Beratung und Fortbildung sind bzw. waren, bis die 12. AMG-Novelle die Studienlandschaft veränderte, wichtige Paradigmen der EKen. Auch die vom Arzneimittelgesetz selber genannte Funktion der EK ist der Vertrauensaufbau

[36] Vgl. N. Luhmann: Lob der Routine, S. 118–121.
[37] Vgl. S. Woods: Ethikbürokratie (2007); siehe auch B. G. Charlton: The cancer of bureaucracy (2010), S. 363.

der Bevölkerung in Sachen Forschung. Ist das mehr als Rhetorik? Niemand kann – erst recht nicht das Gesetz – verbindlich sagen, was zu diesem Vertrauensverlust geführt hat und wie man ihn beheben kann. Zumindest eines ist klar: EKen sind aufgrund ihrer Einbindung in Gesetze keine wirklichen Partner im Bewertungsdiskurs mehr, sie liefern zustimmende Bewertungen ab oder versagen sie gelegentlich: Forscher brauchen neben der Bestätigung auch Anregungen und Korrekturvorschläge.

Worin könnte die Diskurspartnerschaft der EKen bestehen? Insbesondere darin, dass sie nicht Kopiloten der Behörden werden, sondern (durchaus kritische) Parteigänger der Forscher und der Patienten bleiben. Kontrolle der Forschung funktioniert nur, wenn sie nicht nur externe Perspektive ist, die spezialisiert, standardisiert, formalisiert und zentralisiert. Kontrolle der Forschung kann nur gelingen, wenn ihre interne Seite aktiv, gewissermaßen Evaluierung bleibt, Bürokratisierung führt zum Kontrollverlust, wenn sie nicht die Sache, sondern nur Formales überprüft.[38] Natürlich kann die EK sich nicht einfach der Kontrollprozedur, die das Gesetz vorsieht, entziehen, aber sie muss sich auf die von den klinischen Forschern erwartete Aufgabe besinnen, nicht zu kontrollieren, sondern die Wissenschaftlichkeit einer Studie und die Sicherheit der Studienteilnehmer zu optimieren. Die nächsten Gesetzesrevisionen sollten das berücksichtigen.

Zusammenfassung

ILLHARDT, FRANZ JOSEF: **Bürokratie und medizinische Forschung – Das Ende von Wissenschaftlichkeit und Patientensicherheit?** ETHICA 20 (2012) 2, 119–139

Medizinische Forschung, insbesondere Forschung zu Arzneimitteln und Medizinprodukten, unterliegen einer Kontrolle durch Maßnahmen, die wir als bürokratisch einstufen. Diese Kontrolle wurde notwendig, weil Verletzungen der Patientensicherheit und der wissenschaftlichen Forschungspraxis bekannt wurden. Jedoch zeigen aktuelle Erfahrungen, dass Bürokratie dem Phänomen der medizinischen Forschung nicht gerecht wird und Forschung von der Forschungspraxis und seinen Zielen

Summary

ILLHARDT, FRANZ JOSEF: **Bureaucracy and medical research – The end of scientific and safe projects?** ETHICA 20 (2012) 2, 119–139

Medical research – especially research on drugs and medicinal technical equipment – are subject to control by measures considered as bureaucratic. Bureaucratic control has become necessary because of violations of patients' safety and the scientific practice. Recent experiences have shown, however, that it is failing its aim and is estranging research from its practice.
The paper starts with a concrete case of a project (often referred to below) reviewed by the ethics committee of the university

[38] R. M. CALIFFE (Clinical trials bureaucracy (2006), S. 498) fordert "radical restructuring of bureaucracy", wenn Studien von den regulativen Auswüchsen befreit sind.

entfremdet. Ausgangspunkt ist die beispielhafte Schilderung einer Studie, die wegen bürokratischer Forderungen stark verzögert wurde. Dem folgt die Skizzierung des Phänomens und seiner aktuellen Regelungen. Danach wird ausführlich diskutiert, was die Defizite der bürokratischen Kontrolle sind und welche Prinzipien dagegen man zur Legitimation einer regelbasierten Bewertung benennen kann.

Bürokratie
Ethikkommission
Forschung
Sicherheit
Wissenschaftlichkeit

hospital of Freiburg which had been severely delayed by bureaucratic requirements. Then the phenomenon itself and its present regulations are outlined. In conclusion, the deficits of bureaucratic control are discussed in detail and which principles against it could be established so as to justify an evaluation in conformity with rule.

Bureaucracy
ethics committee
research
safety
scientific study plan

Literatur

BOZEMAN, B./SLADE, C./HIRSCH, P.: Ethics in Research and Practice. Understanding Bureaucracy in Health Science Ethics: Toward a Better Institutional Review Board. *American Journal of Public Health* 99 (2009), 1549–56.

CALIFFE, R. M.: Clinical trials bureaucracy: unintended consequences of well-intentioned policy *Clinical Trials* 3 (2006) 6, 496–502.

CHARLTON, B. G.: The cancer of bureaucracy: how it will destroy science, medicine, education; and eventually everything else. *Med Hypotheses* 74 (2010), 961–65.

ELLIOTT, C.: The soul of a new machine: bioethicists in the bureaucracy. *Cambridge Quarterly of Healthcare Ethics* 14 (2005), 379–84.

FERGUSON, P. R.: Information Giving in Clinical Trials: The Views of Medical Researchers. *Bioethics* 17 (2003), 101–111.

HABERMAS, J.: Wissenschaft als „Ideologie", in: Technik und Wissenschaft als „Ideologie". (Suhrkamp) Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1968, [15]1991, S. 48–103.

HALL, D.: The research imperative and burocratic control: the case of clinical research. *Social Science and Medicine* 32 (1991), 333–42.

HEINRICHS, B.: Forschung am Menschen, Elemente einer ethischen Theorie biomedizinischer Humanexperimente. Berlin/New York: De Gruyter, 2006.

ILLHARDT, F. J.: „Vulnerable Subjects" – Über die Unmöglichkeit, medizinische Forschung nur mit Autonomie zu begründen, in: Ders. (Hrsg.): Die ausgeblendete Seite der Autonomie. Kritik eines bioethischen Prinzips. Münster u.a.: Lit, 2008, S. 97–112.

ILLHARDT, F. J./UNGER, C.: Klinische Forschung in der Onkologie. Sind Patientensicherheit und Erkenntnisgewinn vereinbar? *Der Onkologe* 15 (2009), 989–96.

KARLBERG, J. P. E./SPEERS, M. A.: Reviewing Clinical trials: A Guide for the Ethics Committee. Hong Kong: Selbstverlag, 2010.

LACHMANN, R.: Identität statt Autonomie? Eine prozessphilosophische Perspektive, in: F. J. Illhardt (Hrsg.): Die ausgeblendete Seite der Autonomie. Kritik eines bioethischen Prinzips. Münster u. a.: Lit, 2008, S. 139–152.

LIPP, W.: Herrschaftswissen, in: J. Ritter/K. Gründer (Hrsg): Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 3. Darmstadt: Wiss. Buchges., 1974, S. 1099–1100.
LUHMANN, N.: Legitimation durch Verfahren. Neuwied, Darmstadt: Luchterhand, 1969.
— Lob der Routine (1964), in: Politische Planung. Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1971, [5]2007, S. 113–142.
MACINTIRE, A.: Der Verlust der Tugend. Zur moralischen Krise der Gegenwart. Übers. v. W. Rhiel. Darmstadt: Wiss. Buchges., 1987.
MOSS, S.: Main effect of bureaucracy is to reduce productivity. *Nature* 15 (2005) 437, 308–11.
NEVES, M.P.: Respect for Human Vulnerability and Personal Integrity, in: H.A.M.J. ten Have/M.S. Jean (Eds.): The UNESCO Universal Declaration on Bioethics and Human Rights. Background, principles and application. Paris: UNESCO-Publishing, 2009, S. 155–164.
POCOCK, S.J.: When (Not) to Stop a Clinical Trial for Benefit. *Journal of the American Medical Association* 294 (2005), 2228–2230.
RAPP, F.: Technokratie, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie. Hrsg. J. Ritter, K. Gründer, Bd. 10. Darmstadt: Wiss. Buchges., 1998, S. 954–58.
STRIEBEL, J.P.: Die öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommissionen in Deutschland. Ergebnisse der Umfrage zur Struktur, Ausstattung, Arbeitsweise und Umfang im Jahre 2008, in: J. Clausen (Hrsg.): Technik im Gehirn. Ethische, theoretische und historische Aspekte moderner Neurotechnologie. Köln: Deutscher Ärzteverlag, 2011, S. 139–144.
TAYLOR, CH.: Das Unbehagen an der Moderne. Übers. v. J. Schulte. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1995.
WEBER, M. (1922): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie (darin 3. Kap.: Typen der Herrschaft, und 9. Kap.: Soziologie der Herrschaft). Tübingen: Studienausgabe. 5. Aufl. (J. Winckelmann. [J.C.B. Mohr, P. Siebeck]), 1972, S. 122–176 und 551–579.
WILD, V.: Plädoyer für einen Einschluss von schwangeren Frauen in Arzneimittelstudien. *Ethik in der Medizin* 19 (2007), 7–23.
WOODS, S.: Ethikbürokratie: Arbeit und Herausforderungen in Forschungs-Ethikkommissionen, In: R. Porz/C. Rehmann-Sutter/J. L. Scully et al. (Hrsg.): Gekauftes Gewissen? Zur Rolle der Bioethik in Institutionen. Paderborn: mentis, 2007, S. 117–136.

Prof. Dr. F.J. Illhardt, Geschäftsführer der Ethik-Kommission,
Engelberger Str. 21, D-79106 Freiburg

franz.josef.illhardt@uniklinik-freiburg.de

INFORMATIONSSPLITTER

„Nachgeburtliche Abtreibung" versus „Kindstötung"?

Im *Journal of Medical Ethics* erschien im Februar 2012 ein wissenschaftlicher Beitrag über die moralische Bewertung von Kindesmord im Vergleich zur Abtreibung, der für erhebliche Empörung sorgte.

Zwei in Melbourne tätige Wissenschaftler, *Alberto Giubilini* und *Francesca Minerva*, argumentierten darin, dass es logisch gesehen erlaubt sein müsse, Neugeborene zu töten, deren körperlicher oder geistiger Gesundheitszustand rechtlich eine Abtreibung gerechtfertigt hätten. Der moralische Status eines Babys sei insofern dem eines Fötus gleichzusetzen, als beide noch nicht über jene Fähigkeiten verfügten, welche die Zuerkennung eines Rechtes auf Leben rechtfertigen würden. Daher bevorzugten sie es auch, von „nachgeburtlicher Abtreibung" anstatt von „Kindstötung" zu sprechen.

Nachdem bereits von Philosophen Euthanasie bei Kindern mit schweren Abnormitäten ins Gespräch gebracht worden sei, hätten inzwischen auch zahlreiche Mediziner die Notwendigkeit von Richtlinien in Fällen erkannt, in denen eine Tötung im Interesse des Kindes liege. So würde beispielsweise in den Niederlanden das sog. *Groningen Protokoll* aus dem Jahre 2002 erlauben, das Leben von Säuglingen aktiv zu beenden, die nach Dafürhalten von Eltern und medizinischem Fachpersonal unsäglich leiden müssten. Allerdings, so räumen Giubilini und Minerva ein, sei nicht völlig auszuschließen, dass auch physisch und geistig gehandicapte Personen ein glückliches Leben führen können.

Der Vizepräsident der parteiübergreifenden britischen Parlamentariergruppe zum Lebensschutz, Lord Alton, ließ gegenüber der Zeitung *Catholic Herald* verlauten, dass die Publikation eines solchen Beitrages in einer Fachzeitschrift zeige, in welchen „Sumpf" die medizinische Ethik und die Gesellschaft mittlerweile geraten seien. Das „Anderssein von Leben" habe persönlichen Vorlieben zu weichen. Am schockierendsten aber sei, dass sich Meinungsmacher in medizinischen Berufen konsequent der traditionellen Anschauungen des Heilenden entledigt hätten.

ETHICA 20 (2012) 2, 141–163

TOBIAS TRAPPE

DER EID ALS VISION

Ein Beitrag zur Rolle der Ethik für das Selbstverständnis des Beamten

Prof. Dr. Tobias Trappe, geb. 1966, Studium der Philosophie und Theologie, seit 2010 Prof. für Ethik an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.

Veröffentlichungen: *Transzendentale Erfahrung* (Basel 1996); *Allmacht und Selbstbeschränkung* (Zürich 1997); Hrsg. der Reihe „Ethik der öffentlichen Verwaltung" (Frankfurt 2010ff.); Bandhrsg.: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*; *K. Rahner: Sämtliche Werke*; Hrsg.: *Erfahrung – Geschichte – Identität* (Freiburg i. Br. 1997); *Sicherheit – Grundproblem moderner Gesellschaften* (Würzburg 2003); *Grundprobleme der Ethik* (Münster 2004); *Wahrheit und Erfahrung* (Würzburg 2004); *Liebe und Tod* (Basel 2005); *Menschenbild und Menschenbildung* (Frankfurt 2011); *Die Polizei und der Tod* (Frankfurt 2012); Aufsätze zur Ethik der öffentlichen Verwaltung, speziell zur Ethik der Polizei, ferner zur Anthropologie und Ontologie; begriffsgeschichtliche Abhandlungen.

(1) Der Diensteid ist eine Tatsache

Der Diensteid ist eine Tatsache: Es gibt ihn. Jedes Jahr leisten (in der Regel: junge) Menschen „ihren" Amts- und Verfassungseid. Sie schwören, einzeln oder in Gemeinschaft, dass sie ihr Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Gesetze und Verfassung befolgen und verteidigen, ihre Pflichten erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werden (so in NRW). Mal in größerem Rahmen und in feierlicher Atmosphäre, mal eher beiläufig in den wenig festlichen Räumlichkeiten deutscher Verwaltungsbehörden.

Während das Gelöbnis des Soldaten in der jüngeren deutschen Geschichte[1] vergleichsweise viel öffentliche Aufmerksamkeit bekommen hat – bis hin zu gewalttätigen Ausschreitungen –, ist es um den Beamteneid eher still. Umstritten mag vielleicht das Beamtentum als Ganzes sein; umstritten mag sein, welchen Pflichten Beamte unterstehen und welche Rechte sie für sich beanspruchen können; umstritten mag sein, ob bestimmte Aufgabenfelder wirklich

[1] Die politische Diskussion konzentrierte sich vor allem im Rahmen des Soldatengesetzes im Wesentlichen auf zwei Fragen: Zum einen stellte sich das Problem, wie die Bedeutung des Eides mit Blick auf den 20. Juli 1944 einzuschätzen war, zum anderen war zu klären, wie bei der Eidesformel mit dem gespaltenen Deutschland umzugehen war.

von Beamten anstatt von Angestellten verantwortet werden müssen, ob und inwieweit der Einsatz von Beamten nur dem vielleicht kurzfristig gedachten Ziel dient, Kosten für die Rentenversicherung einzusparen – der Beamteneid selbst hingegen ist anscheinend wenig kontrovers. Es gibt ihn, es gab ihn und es sieht nicht danach aus, als würde er in absehbarer Zeit grundlegend reformiert oder gar abgeschafft. Selbst seine nationalsozialistische Inanspruchnahme als unbedingte Treueerklärung gegenüber dem Führer hat letztlich nur kurz[2] bzw. nur für einen begrenzten Raum (nämlich auf Länderebene[3]) zu tiefer greifenden Korrekturen an der „Bestallung" des Beamten Anlass gegeben – und zwar unbeschadet der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem hochkontroversen Beamten- bzw. Gestapo-Urteil zum „G 131"[4] eine grundsätzliche Zäsur für das Beamtentum vor und nach dem Zusammenbruch vorgenommen hatte[5].

(2) So wahr mir Gott helfe

Wenn überhaupt, dann ist es die religiöse Beteuerungsformel, die zu intensiveren Diskussionen Anlass gibt. Ähnlich wie der Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes hat auch sie im zur weltanschaulichen Neutralität verpflichteten Staat etwas Irritierendes. Erst recht, wenn vor Augen steht, dass es im einen wie im anderen Fall – bei der *invocatio* des Grundgesetzes nicht anders als beim Beamteneid – keineswegs um Randphänomene, sondern um die durch den Staat selbst nicht mehr einholbaren[6] Grundlagen unseres Zusammenlebens geht[7]. Aber selbst dieser Irritation – wenn sie sich denn überhaupt

[2] Laut „Gesetz Nr. 15" der Militärregierung vom 15. März 1949, betreffend „*Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes*", musste der Beamte bei Antritt seines Dienstes „unter Verpflichtung durch Handschlag" nur noch eine „Versicherung" abgeben: „Ich gelobe: Ich werde meine Dienstpflichten gewissenhaft erfüllen, die Gesetze halten und innerhalb und außerhalb des Dienstes für die demokratische Ordnung wirken."

[3] Konkret: in Hessen. Hier wurde in der unmittelbaren Nachkriegszeit den Wünschen der amerikanischen Besatzungsmacht am weitestgehenden entsprochen, indem das Beamtentum in den öffentlichen Dienst integriert werden sollte. Zwar verzichtete man nicht auf den Begriff des „Beamten", seine Anstellung jedoch sollte nicht mehr durch einen hoheitlichen Bestallungsakt – also durch das Überreichen der Urkunde und die Vereidigung –, sondern nur noch durch einen Vertragsschluss erfolgen (so geregelt im *Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Groß-Hessen* von 1945).

[4] Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen von 1951.

[5] Vgl. J. Menzel: BVerfG 3, 58 – Beamtenurteil, in: ders. (Hg.): Verfassungsrechtsprechung (²2011), S. 74–80.

[6] Ein Kristallisationspunkt dieses Problems ist die (auf den assertorischen Eid im Strafprozessverfahren bezogene) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verweigerung des Eides aus Glaubensgründen aus dem Jahre 1972 (BVerfG 33, 23). In seinem Sondervotum wies

einstellt – fehlt beim Beamteneid jeder aggressive Unterton. Im Gegenteil: Die religiöse Beteuerungsformel scheint sich sogar einer unleugbaren Beliebtheit zu erfreuen. Obwohl es schon für den Fachtheologen extrem schwierig ist, dieser Formel einen einigermaßen konsensfähigen Gehalt zu geben, und obwohl weder dem Wort „Gott" noch seiner „Hilfe" im Bewusstsein der meisten Menschen ein klar angebbarer Sinn entsprechen dürfte[8], nimmt faktisch die ganz überwiegende Zahl der späteren Beamten diese religiöse Beteuerung bei ihrer Vereidigung in Anspruch. Wohl weniger wegen existenzieller Relevanz, eher schon aus Gründen der Feierlichkeit und einer möglicherweise sich einstellenden gehobenen Stimmung, aller Wahrscheinlichkeit nach aber vor allem aus ganz pragmatischen Gründen: Die Formel steht nun einmal da, der Verzicht auf sie ist der eher umständlichere, möglicherweise sogar irgendwie begründungsbedürftige Weg. Also nimmt man sie einfach mit. Wie der Eid insgesamt, so ist also die Beteuerungsformel (und die darin ausdrücklich werdende religiöse Verwurzelung des Eides) im Empfinden der Gegenwart eine schlichte Tatsache – ohne weitergehende Implikationen.

(3) Lang, lang ist's her

Lichtjahre trennen uns also von dem, was etwa das 19. Jahrhundert in der Tradition der Rechts- und Religionsphilosophie HEGELS mit so großem Pathos

(der ehemalige Widerstandskämpfer) Fabian v. SCHLABRENDORFF darauf hin, dass der Eid sogar ohne Anrufung Gottes „durch die Worte ‚Ich schwöre' einen metaphysischen Bezug" aufweist. „Das ergibt sich", so v. SCHLABRENDORFF weiter, „einfach aus dem Sprachgebrauch. Das ergibt sich weiter aus dem tief im Volke wurzelnden Gefühl, dass mit dem Gebrauch des Wortes ‚schwören' ein Weg in die Transzendenz geschaffen wird". Dieser „Weg in die Transzendenz" ist nun freilich kein beliebiger, sondern aus dieser Sicht „ein religiöses Minimum, auf das kein Staat ohne Gefahr seiner Existenz verzichten darf. Wer den Eid unter Anrufung Gottes und den Eid ohne Anrufung Gottes verweigert, verletzt das religiöse unverzichtbare Minimum des Gemeinwesens." Von diesem „religiösen Minimum" ist heute, also 40 Jahre später, nur noch dessen (wenn man so will) negative Seite übrig geblieben. Ein Beispiel dafür ist der Grundgesetzkommentar von HORST DREIER. Hier kommt die Anrufung Gottes nur noch nach ihrer – wenn man so will – negativen Seite in den Blick: Als „Demutsformel" räumt der Gottesbezug „die Endlichkeit und Fehlbarkeit auch einer demokratischen Verfassungsordnung" ein; sie ruft „vor allem die ‚Begrenztheit der positiven Verfassungsgebung' wie die Relativität aller staatlichen Macht in Erinnerung" (H. DREIER (Hrsg.): Grundgesetz (1996), S. 13).

[7] In diese Richtung zielt faktisch schon die ältere, mit Blick auf Mt 5, 33-37 bzw. Hebr. 6,16 konzipierte Begründung der eidlichen Zeugenschaft Gottes durch AUGUSTINUS (Serm. Dom. In monte 17, 51; Migne lat. 34, 1256; THOMAS VON AQUIN: Summa theol. I, II, q.89 a.2); vgl. M. HONECKER: Grundriss der Sozialethik (1995), S. 612ff.

[8] Das ist im Kern des sog. „Sinnlosigkeitsverdachtes" gegenüber religiösen Vokabeln: Nicht mehr deren Wahrheit bzw. Falschheit ist kontrovers, sondern grundlegender noch deren Bedeutungsgehalt.

im Eid und als Eid sehen konnte: eine uralte Stiftung des Gemeinwesens; nicht gemacht, sondern geschaffen; nach Wurzel und Wipfel der Kirche angehörend, aber in den Staat übergehend, in ihm sich auswirkend, sein übernatürlicher Anfang; Sicherung, Heiligung, Weihe der bürgerlichen Verhältnisse; eine Befestigung, die nicht wankt, weil sie in Gott und vor Gott geschlossen ist; ein Geheimnis, das trotz seiner Verbreitung keineswegs gewöhnlich wird.[9] Kaum noch nachvollziehbar ist heute, was der Eid in der Geschichte einmal für Verständnis und Selbstverständnis des Beamten bedeutet, was „Treue", was „Gehorsam", was „Pflicht" im Beamten der Monarchie alles an Gefühlen ausgelöst, zu welch' inneren Krisen und Selbstzweifeln der Sprung in das kalte Wasser der Republik bei ihm geführt, wie „entzaubernd" die tendenziell vorgenommene Verengung der Beamtentreue zum bloßen Vollzugsgehorsam und – umgekehrt – wie verlockend der unbedingte Treueschwur gegenüber Führer und Reich für einen historischen Moment vielleicht gewirkt haben mochten. Alles das ist unendlich weit weg. Weil man selbst, weil die für das eigene Selbstverständnis relevante *peer group* und weil vielleicht sogar die Vorgesetzten mit dem Eid nur noch bedingt viel anfangen können, *legt* man ihn einfach *ab*. Das war's.[10]

(4) Mahnen und Warnen: Die Rolle der Ethik (I)

Mit Blick auf die Verortung des Diensteides im Studium heißt das mit einiger Folgerichtigkeit: der Eid ist primär Thema des öffentlichen Dienstrechts, eine Sache von Beamtenrecht und Beamtenstatusgesetz. Der Diensteid ist demnach eine Pflicht, die zwar keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Begründung eines Beamtenverhältnisses besitzt, deren Verweigerung aber zwingend zur sofortigen Entlassung führt (§32 BBG). Die durch den Eid bekräftigte Bindung des Beamten an „seinen" Dienstherren (und umgekehrt) ist dabei auch rechtlich durchaus komplex. Sie hat etwa, um nur ein Beispiel herauszugreifen, auch dann noch Bestand, wenn der Beamte durch „Abordnung" einem neuen, ihm gegenüber mit Blick auf die konkrete Dienstausübung weisungsberechtigten Dienstherren unterstellt ist. Wie gesagt: das sind Fragen und Themen, die primär das Dienstrecht betreffen.

[9] Vgl. C. Fr. Göschel: Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche (1837).

[10] In diese Richtung zielt auch P. Pernthaler: Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre ([2]1996), S. 156: Die im Eid zum Ausdruck gebrachte Loyalitätsverpflichtung wird kaum noch als solche empfunden, „weil das Substrat der Hingabe – die personenbezogene Treueordnung – einer *juristischen Konstruktion* ‚Staat' und einem System formal begrenzter *äußerer Verhaltensverpflichtungen* gewichen ist".

einstellt – fehlt beim Beamteneid jeder aggressive Unterton. Im Gegenteil: Die religiöse Beteuerungsformel scheint sich sogar einer unleugbaren Beliebtheit zu erfreuen. Obwohl es schon für den Fachtheologen extrem schwierig ist, dieser Formel einen einigermaßen konsensfähigen Gehalt zu geben, und obwohl weder dem Wort „Gott" noch seiner „Hilfe" im Bewusstsein der meisten Menschen ein klar angebbarer Sinn entsprechen dürfte[8], nimmt faktisch die ganz überwiegende Zahl der späteren Beamten diese religiöse Beteuerung bei ihrer Vereidigung in Anspruch. Wohl weniger wegen existenzieller Relevanz, eher schon aus Gründen der Feierlichkeit und einer möglicherweise sich einstellenden gehobenen Stimmung, aller Wahrscheinlichkeit nach aber vor allem aus ganz pragmatischen Gründen: Die Formel steht nun einmal da, der Verzicht auf sie ist der eher umständlichere, möglicherweise sogar irgendwie begründungsbedürftige Weg. Also nimmt man sie einfach mit. Wie der Eid insgesamt, so ist also die Beteuerungsformel (und die darin ausdrücklich werdende religiöse Verwurzelung des Eides) im Empfinden der Gegenwart eine schlichte Tatsache – ohne weitergehende Implikationen.

(3) Lang, lang ist's her

Lichtjahre trennen uns also von dem, was etwa das 19. Jahrhundert in der Tradition der Rechts- und Religionsphilosophie HEGELS mit so großem Pathos

(der ehemalige Widerstandskämpfer) Fabian v. SCHLABRENDORFF darauf hin, dass der Eid sogar ohne Anrufung Gottes „durch die Worte ‚Ich schwöre' einen metaphysischen Bezug" aufweist. „Das ergibt sich", so v. SCHLABRENDORFF weiter, „einfach aus dem Sprachgebrauch. Das ergibt sich weiter aus dem tief im Volke wurzelnden Gefühl, dass mit dem Gebrauch des Wortes ‚schwören' ein Weg in die Transzendenz geschaffen wird". Dieser „Weg in die Transzendenz" ist nun freilich kein beliebiger, sondern aus dieser Sicht „ein religiöses Minimum, auf das kein Staat ohne Gefahr seiner Existenz verzichten darf. Wer den Eid unter Anrufung Gottes und den Eid ohne Anrufung Gottes verweigert, verletzt das religiöse unverzichtbare Minimum des Gemeinwesens." Von diesem „religiösen Minimum" ist heute, also 40 Jahre später, nur noch dessen (wenn man so will) negative Seite übrig geblieben. Ein Beispiel dafür ist der Grundgesetzkommentar von HORST DREIER. Hier kommt die Anrufung Gottes nur noch nach ihrer – wenn man so will – negativen Seite in den Blick: Als „Demutsformel" räumt der Gottesbezug „die Endlichkeit und Fehlbarkeit auch einer demokratischen Verfassungsordnung" ein; sie ruft „vor allem die ‚Begrenztheit der positiven Verfassungsgebung' wie die Relativität aller staatlichen Macht in Erinnerung" (H. DREIER (Hrsg.): Grundgesetz (1996), S. 13).

[7] In diese Richtung zielt faktisch schon die ältere, mit Blick auf Mt 5, 33-37 bzw. Hebr. 6,16 konzipierte Begründung der eidlichen Zeugenschaft Gottes durch AUGUSTINUS (Serm. Dom. In monte 17, 51; Migne lat. 34, 1256; THOMAS VON AQUIN: Summa theol. I, II, q.89 a.2); vgl. M. HONECKER: Grundriss der Sozialethik (1995), S. 612ff.

[8] Das ist im Kern des sog. „Sinnlosigkeitsverdachtes" gegenüber religiösen Vokabeln: Nicht mehr deren Wahrheit bzw. Falschheit ist kontrovers, sondern grundlegender noch deren Bedeutungsgehalt.

im Eid und als Eid sehen konnte: eine uralte Stiftung des Gemeinwesens; nicht gemacht, sondern geschaffen; nach Wurzel und Wipfel der Kirche angehörend, aber in den Staat übergehend, in ihm sich auswirkend, sein übernatürlicher Anfang; Sicherung, Heiligung, Weihe der bürgerlichen Verhältnisse; eine Befestigung, die nicht wankt, weil sie in Gott und vor Gott geschlossen ist; ein Geheimnis, das trotz seiner Verbreitung keineswegs gewöhnlich wird.[9] Kaum noch nachvollziehbar ist heute, was der Eid in der Geschichte einmal für Verständnis und Selbstverständnis des Beamten bedeutet, was „Treue", was „Gehorsam", was „Pflicht" im Beamten der Monarchie alles an Gefühlen ausgelöst, zu welch' inneren Krisen und Selbstzweifeln der Sprung in das kalte Wasser der Republik bei ihm geführt, wie „entzaubernd" die tendenziell vorgenommene Verengung der Beamtentreue zum bloßen Vollzugsgehorsam und – umgekehrt – wie verlockend der unbedingte Treueschwur gegenüber Führer und Reich für einen historischen Moment vielleicht gewirkt haben mochten. Alles das ist unendlich weit weg. Weil man selbst, weil die für das eigene Selbstverständnis relevante *peer group* und weil vielleicht sogar die Vorgesetzten mit dem Eid nur noch bedingt viel anfangen können, *legt* man ihn einfach *ab*. Das war's.[10]

(4) Mahnen und Warnen: Die Rolle der Ethik (I)

Mit Blick auf die Verortung des Diensteides im Studium heißt das mit einiger Folgerichtigkeit: der Eid ist primär Thema des öffentlichen Dienstrechts, eine Sache von Beamtenrecht und Beamtenstatusgesetz. Der Diensteid ist demnach eine Pflicht, die zwar keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Begründung eines Beamtenverhältnisses besitzt, deren Verweigerung aber zwingend zur sofortigen Entlassung führt (§32 BBG). Die durch den Eid bekräftigte Bindung des Beamten an „seinen" Dienstherren (und umgekehrt) ist dabei auch rechtlich durchaus komplex. Sie hat etwa, um nur ein Beispiel herauszugreifen, auch dann noch Bestand, wenn der Beamte durch „Abordnung" einem neuen, ihm gegenüber mit Blick auf die konkrete Dienstausübung weisungsberechtigten Dienstherren unterstellt ist. Wie gesagt: das sind Fragen und Themen, die primär das Dienstrecht betreffen.

[9] Vgl. C. Fr. Göschel: Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche (1837).

[10] In diese Richtung zielt auch P. Pernthaler: Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre ([2]1996), S. 156: Die im Eid zum Ausdruck gebrachte Loyalitätsverpflichtung wird kaum noch als solche empfunden, „weil das Substrat der Hingabe – die personenbezogene Treueordnung – einer *juristischen Konstruktion* ‚Staat' und einem System formal begrenzter *äußerer Verhaltensverpflichtungen* gewichen ist".

Für die *Ethik* hat diese recht klare Zuordnung des Diensteides zu den rechtlichen Fächern eine ebenso eigentümliche wie altbekannte, aber eben auch eine nicht ganz unproblematische Konsequenz. Denn will sie sich nicht selbst aufgeben und überflüssig machen, dann scheint der Ethik nolens volens nur noch *eine* Rolle offen zu stehen: die des Warners und Mahners. Tatsächlich: Mit dem bloßen „Sein" ist das „Sollen", mit der „Wirklichkeit" nicht der „Wert", mit der historischen „Genesis" nicht die „Geltung" des Eides erschöpft. Wo Gebrauch, da Missbrauch, wo Wirkung, da Nebenwirkung – all das reserviert der Ethik ein eigenes und eigenständiges Feld des Nachdenkens. Die Ethik muss denn auch tatsächlich mögliche Gefahren nüchtern, vor allem aber: sie muss mögliche Gefahren an immer neuen Stellen und in immer neuen Formen erkennen, benennen, bewerten.

- Die Ethik kann, darf, ja muss etwa die „Bindung" des Beamten auf ihre „Bedingungen" hinterfragen, sie muss also – um gleich einen sicher nicht ganz unproblematischen Punkt anzusprechen – zum Beispiel fragen, ob und inwieweit die in der Regel sehr frühe Vereidigung (in der Anfangszeit des Studiums) dem Sinn und der Bedeutung des Eides wie auch der Verantwortung des Beamten bei seinen hoheitlichen Aufgaben wirklich gerecht wird;
- die Ethik kann, darf, ja muss fragen, ab wann die im Eid gebundene, festgelegte, entschiedene Freiheit in eine „gefesselte" Freiheit umzuschlagen droht, wann also z.B. die Selbstbindung des Beamten letztlich nichts anderes ist als verinnerlichte Gewalt, als intrapsychische Spiegelung gesellschaftlicher Zwänge[11], oder als Kapitulation angesichts der „Versuchungen der Unfreiheit" (R. DAHRENDORF);
- vor allem aber kann, darf, ja muss die Ethik die im Eid ausgesprochene „Bindung" des Beamten auch nach ihrer „Verbindlichkeit" hin prüfen, d.h. sie muss jene Grenzen[12] thematisieren, an der etwa die im „Gewissen" verankerte Identität des Menschen mit einer falsch verstandenen „Treue" in Konflikt gerät.

Allerdings: Angesichts der eingangs beschriebenen, ziemlich unaufgeregten, prosaischen und recht pragmatischen Haltung der (jungen) Beamten zum Eid wirkt der Ruf ins Gewissen durch den Dozenten der Ethik schnell wie der aufgeregt-hektische Feueralarm bei einem längst abgebrannten Haus. Da schon dem Eid selbst im faktischen Selbstverständnis des Beamten eine untergeord-

[11] Vgl. etwa aus psychoanalytischer Sicht E. DREWERMANN: Kleriker ([3]1992), S. 201ff.
[12] R. SPAEMANN: Grenzen (2001).

nete Bedeutung zukommt, lässt sich mit seiner ethischen Problematisierung erst recht wenig anfangen.

(5) Lebensführung: Die Rolle der Ethik (II)

Tatsächlich ist diese „kritische" Funktion der Ethik keineswegs ihre einzige mögliche Aufgabe. Auch die für die Moderne so typische Reflexion auf Struktur, Geltung und Begründung normativer Ansprüche umreißt nur einen Teilbereich all derjenigen Themen, an denen die praktische Philosophie arbeitet. Mit ihrer Leitfrage nach dem „Guten" sieht sich die Ethik, ja sieht sich letztlich die Philosophie insgesamt einer alten und darum zumindest bedenkenswerten Tradition zufolge viel eher in der Rolle eines Arztes, der dem Menschen nachträglich therapeutisch-heilend, aber auch präventiv-beratend zur Seite steht. Die Philosophie und zwar ursprünglich in all ihren „klassischen" Disziplinen – Logik, Physik und Ethik[13] – ist diesem in der Antike weit verbreiteten Verständnis zufolge eine Art Medizin[14], wenn nicht des Körpers, so doch des Geistes: *medicina mentis*[15]. Und wie jene auf eine gesunde Lebensweise ausgerichtet ist, so diese auf eine gelingende, eine geglückte Lebensführung, auf eine echte „Lebenskunst" (*ars vitae* bzw. *ars bene vivendi*). Die Philosophie, weit davon entfernt, ein abstraktes Gedankenspiel zu sein, „formt und gestaltet den Geist, ordnet das Leben, lenkt die Handlungen, zeigt, was man tun oder unterlassen muss, sitzt am Steuerruder und lenkt die Fahrt durch die Gefahren der Fluten" (Sencea: *Ep. mor.* 16,3). Philosophie insgesamt und damit auch die Ethik hat von daher die Aufgabe der „Seelen*lenkung*" bzw. (etwas moderner formuliert) der „Lebens*führung*".

Für diese „Praxis" der Philosophie gilt, ja gilt vielleicht in einem besonderen Maße, was für alles Tun des Menschen gilt: Nur Übung (gr.: *askesis*, lat.: *exercitatio*) macht den Meister, in diesem (besonderen) Fall also: nur die geistigen bzw. die „Seelenübungen" (*askesai psychen*)! Denn der Mensch ist das Wesen, der – einem Bogenschützen vergleichbar[16] – das Ziel seines Le-

[13] Wie weit dieses „konsiliatorische" Verständnis philosophischer Fächer von dem entfernt ist, was auch innerhalb der Philosophie selbst heute weitgehend „praktiziert" wird, zeigt ihre Charakterisierung als „Tugenden" (Cicero: fin. III,21,72f.), mithin als handlungs- und lebensbestimmende Dispositionen bzw. Haltungen.

[14] Diese Parallele findet sich spätestens seit Demokrit: „Die Heilkunst behandelt die Krankheiten des Körpers, die Weisheit aber befreit die Seele von den Leidenschaften" (DK 68B31).

[15] Cicero: Tusc. Disp. III,6; Epiktet: Diatr. III,23,20: „Der Schulraum des Philosophen ist eine Klinik" (vgl. auch II,21,15.22).

[16] Zum Bild vgl. Aischylos: Agamemnon V. 628; Platon: Resp. VII 519c; Aristoteles: Eth. Nic. I 1, 1094a22-24.

bens allererst treffen muss, also stets von der Gefahr bedroht wird, eben dieses Ziel zu verfehlen. Von daher nimmt die Philosophie geradewegs sportliche Züge an: Ihre Vertreter ähneln wahren „Athleten"[17]. So offenkundig es sich hierbei um eine Metapher handelt, sollte sie im Umkehrschluss keineswegs dazu verleiten, dieses Training der Philosophie nur als ein rein „kognitives" oder „spirituelles" Geschehen zu werten. Geistige *und* „körperliche" Übungen, „mentale" und körperliche Fitness gehören durchaus zusammen, das eine ist ohne das andere unvollkommen (DIOGENES: DL VI 70). So etwa im Fall der Wachsamkeit (*prosoche*), eine der grundlegenden Techniken der Philosophie. Wachsam zu sein, das heißt zunächst schlicht und ergreifend: bei sich sein, es heißt bewusst, besser: *selbstbewusst* sein, und zwar in allen entscheidenden Dimensionen unserer Existenz. Solche Aufmerksamkeit auf uns selbst hilft uns überhaupt erst einmal Klarheit zu gewinnen über das, was wir tun („gelebte Ethik"), über das, was wir denken („gelebte Logik"), und über unsere Stellung im Ganzen des Seins („gelebte Physik"). Durch die Übung der Wachsamkeit soll sich der Mensch jedoch auch immer wieder neu auf das konzentrieren, was im eigentlichen, ja letztlich einzigen Sinne wirklich ist: die Gegenwart. In der Aufmerksamkeit auf den Augenblick, wenn man so will: durch die ständige „Geistesgegenwart" befreien wir uns von unseren Leidenschaften, die stets (wie etwa im Fall von Ärger oder Wut) von etwas Vergangenem oder (wie im Fall von Sorge oder Angst) von etwas Zukünftigem ausgelöst werden, also von etwas, das streng genommen nicht mehr oder noch nicht „ist" und das wir daher auch nicht und nie in der Hand haben. Von daher ist die Konzentration auf den gegenwärtigen Augenblick zugleich eine Konzentration auf den zwar kleinen, aber eben allein uns zur Verfügung stehenden Spielraum der Freiheit. Sieht man diese Übung zusammen mit den anderen Techniken der Philosophie (wie die tägliche Selbstprüfung, die intensive Lektüre maßgeblicher Schriften, die regelmäßige Meditation, das Lehrgespräch etc.), dann wird deutlich, dass es sich bei der Philosophie weniger um die Kenntnis bestimmter Theorien und Systeme handelt als vielmehr um eine ganz besondere *Lebens*form. Die philosophische Praxis mit ihren unterschiedlichen Übungen und Techniken umfasst, ergreift und vor allem: sie verwandelt den *ganzen* Menschen, ist eine Sache von „Kopf, Herz und Hand"[18].

[17] PLATON: Phaidros 256b; PORPHYRIOS: de abstinentia I 31; EPIKTEKT: Diatr. I, 4,13; II, 17,29; III, 21,3.

[18] Vgl. zum Ganzen die Arbeiten von P. HADOT: Die innere Burg (1997); ders.: Wege zur Weisheit (1999); ders.: Philosophie als Lebensform (2002); ferner CHR. HORN: Antike Lebenskunst (1998).

Dieses vielleicht noch nicht genügend und noch nicht überall verbreitete Verständnis von Philosophie bietet nun die Chance, die höchst spezielle Ethik der Verwaltung bzw. die Berufsethik für Verwaltungsbeamte von ihrer (natürlich wichtigen, aber auf Dauer dann doch auch etwas ermüdenden) Fixierung auf das Thema „Korruption" zu lösen und ihre Relevanz für den Beamten vielleicht ein Stück weit zu stärken. Denn die verbreitete Fokussierung der *public service ethics*[19] auf die Formulierung von ethischen Standards, normativen Leitlinien oder Verhaltensregeln (*codes of conduct*) mit dem Ziel, das Vertrauen der Bürger in die öffentlichen Ämter zu sichern oder wiederherzustellen[20], diese Fokussierung also greift zu kurz, wenn sie nicht auch ergänzt[21] wird durch eine Ethik, die das berufliche Tun einbettet in den übergreifenden Kontext unseres Lebens *insgesamt*. Die unleugbare Ausdifferenzierung der modernen Gesellschaft in unterschiedliche Bereiche mit einer jeweils eigenen „Logik" darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der sich in solchen heterogenen Bezügen bewegende Mensch eine „saubere" („professionelle") Grenzziehung – „als" Beamter/in, „als" Ehemann/-frau, „als" Vater/Mutter, als „Freund/in", ... – bestenfalls (wirklich: bestenfalls?) nur eine kurze Zeit aufrechterhalten kann, dass die einzelnen „Rationalitäten" sich vielmehr regelmäßig gegenseitig tangieren, infizieren, bisweilen auch kolonialisieren. Einem Mobile nicht unähnlich ist der Mensch ein komplexer Prozess, in welchem er sich mit und in seinen vielen, wechselnden, bisweilen miteinander

[19] Es muss einer eigenen Arbeit vorbehalten sein, das Konzept der Verwaltungsethik näher zu erläutern. NATALIE BEHNKE (Ethik in Politik und Verwaltung (2004); dies.: Responsivität und Verantwortlichkeit der öffentlichen Verwaltung (2008) und THOMAS FAUST (Organisationskultur und Ethik (2003); ders.: Verwaltungsethik in der Praxis (2008)) kommen das Verdienst zu, diese in der Bundesrepublik so gut wie nicht bekannte Form der angewandten Ethik wenigstens ein Stück weit bekannt zu machen. In den USA ist die sog. *public service ethics* auch institutionell ein fester Baustein der Verwaltung. So wurde 1978 vor dem Hintergrund insbesondere des Watergate-Skandals durch das *Ethics in Government Act* ein eigenes *Office of Government Ethics* (www.usoge.gov) ins Leben gerufen (dazu etwa St. C. GILMAN: The U.S. Office of Government Ethics (1991); ders.: An Idea Whose Time Has Come (2000). Zu dessen zentralen Aufgaben gehören u.a. die Aufsicht über sowie das Training von derzeit ca. 5.700 sog. „Ethikbeamten" („ethics officials"), die ihrerseits in über 130 Behörden die etwa 4.5 Mio. Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in den USA bei Interessenkonflikten beraten und unterstützen.

[20] „Ethics is one of the important checks and balances against arbitrary use of that public power. It is a vital factor in creating and maintaining confidence in government and its institutions. ... As such, it is a key factor in the quality of governance" (OECD: Ethics in the Public Service. Paris, 1996, 15).

[21] In eine ähnliche Richtung zielt der Entwurf einer „Integrativen Ethik" durch HANS KRÄMER. Auch hier geht es um eine „Komplettierung" der vorherrschenden Pflichten- und Sollensethik um Elemente der Strebens- bzw. Glücksethik; vgl. H. KRÄMER: *Integrative Ethik* (Frankfurt 1992; M. ENDRESS (Hg.): Zur Grundlegung einer integrativen Ethik (1995), dort bes. die *Replik* von KRÄMER (205–249).

konfligierenden „Rollen" immer wieder neu und immer wieder anders ausbalancieren muss. Und bei eben diesem höchst labilen Geschehen kann die Philosophie, kann die Ethik vielleicht eine Hilfe sein. Was heißt das nun *konkret*?

(6) Der Ermüdungsbruch oder Vom „Trauma" der Verwaltungsethik

Eine Ethik der „Lebensführung" kann zum Beispiel unterstützend wirken bei jenen unscheinbaren, darum aber noch lange nicht harmlosen „Krankheiten", die unserem Leben als solchem mitgegeben sind und auch unter den besonderen Bedingungen einer modernen, hoch arbeitsteiligen Verwaltungsorganisation zu unleugbaren „Schäden" führen: enttäuschte Erwartungen, fehlende Anerkennung, das Gefühl, zu kurz gekommen zu sein, Erfahrungen der Aussichts- und Erfolglosigkeit der eigenen Arbeit[22], in der Konsequenz: wachsende Gleichgültigkeit, schwindende Leistung und Motivation, Tendenz zu kognitiver Entlastung und emotionaler Verflachung, Ansätze von Apathie bis hin zu echtem Widerwillen, ... alles das sind (exemplarische) Phänomene, die – sicher in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlichem Maße – an uns allen nagen, die unseren Alltag durchziehen, die uns matt und müde, resigniert, möglicherweise auch verbittert[23] werden lassen, und zwar ohne dass wir klar angeben können, wie und wann genau aus zunächst nur feinen Rissen tiefgreifende „Brüche"[24] entstehen konnten. Zu diesem allgemeinen Phänomen treten speziellere „psycho-mentale Belastungen", die sich aus der besonderen Struktur der modernen, durchorganisierten, total bürokratisierten und verrechtlichten Verwaltung ergeben, einer Verwaltung, die einerseits durch weitestgehend standardisierte, „reibungslose" und durch hierarchische Entscheidungsebenen

[22] Ein Beispiel unter vielen: HARTZ IV-Betreuung. Wie sieht die Klientel, die tägliche „Kundschaft" aus, mit welchen Erfahrungen und Geschichten hat man es da zu tun? Menschen, die von Alg II leben und Arbeit suchen oder zumindest so tun, damit ihnen nicht die Leistungen gekürzt werden: Kranke; Ungelernte, die selbst bei Ein-Euro-Jobs für Arbeitgeber z. B. wegen offenkundiger Alkoholprobleme („Fahne") nicht in Frage kommen; Alleinerziehende, für die sich bei fehlender Ausbildung eine Erwerbstätigkeit einfach nicht „lohnt" und für die eine Vereinbarung von „Beruf und Familie" viel zu kompliziert und viel zu stressig ist; Eltern, die eine Trennung vortäuschen, um mehr Geld zu bekommen; Drückeberger, die Bewerbungen nur fingieren; aber natürlich auch echte „Helden des Alltags", Menschen, die – verschuldet oder unverschuldet – „ganz unten" waren und sich mühsam über Aushilfs- und Zeitarbeitjobs wieder nach „oben" kämpfen; der „alte Adel", ganze „Familiendynastien", die schon in der zweiten oder dritten Generation von Sozialhilfe leben ...

[23] Vgl. M. LINDEN: Posttraumatic Embitterment Disorder (2003); ders./B. SCHIPPAN/K. BAUMANN/R. SPIELBERG: Die posttraumatische Verbitterungsstörung (2004); ders./K. BAUMANN/B. LIEBEREI: The Posttraumatic Embitterment Disorder (2007).

[24] Vgl. dazu im Anschluss an F. S. FITZGERALD (Der Knacks (1984)) R. WILLEMSEN: Der Knacks (2008).

determinierte Abläufe gekennzeichnet ist, die jedoch andererseits von innen wie (vor allem) von außen unter permanenten Modernisierungs- und Legitimationsdruck steht. Dazu kommt, dass es für die damit sich ergebenden Belastungen kaum öffentliche Resonanz gibt, interne Maßnahmen der Stressbewältigung oder Supervision entsprechend – anders etwa als bei der Polizei[25] – daher auch kaum angeboten werden.

Eine Ethik, die sich hier – und nicht nur beim Megathema Amtsmissbrauch – engagiert, öffnet sich von selbst der Verwaltungslehre, genauer: sie öffnet sich den ihr zugehörigen, wenngleich noch recht jungen Nebendisziplinen: der Verwaltungssoziologie sowie vor allem der Verwaltungspsychologie mit ihrer Diskussion „organisatorischer Pathologien"[26]. Aber eine solche Ethik öffnet sich auch ihrer eigenen Geschichte, kann also aus dem reichen Bestand eben jener Übungen und Techniken schöpfen, von denen vorhin noch recht allgemein die Rede war. Und sie gewinnt einen vielleicht neuen, hoffentlich hilfreichen Zugang zu dem, was an Relevanz, an Lebensbedeutsamkeit massiv verloren hat: einen neuen und hoffentlich hilfreichen Zugang zum Eid.

(7) Wird schon schief gehen oder Von den Übungen der Verwaltungsethik (I)

Dieser Zugang lässt sich ebnen, wenn vor Augen steht, dass eine ganze Reihe philosophischer Übungen *imaginativen* Charakter besitzen, sich also ganz wesentlich dem Einsatz der Phantasie verdanken. Die Philosophie braucht die Einbildungskraft zunächst, um ihre „Kernbotschaften", ihre „Dogmen" für den Einzelnen lebendig werden zu lassen, um sie emotional zu hinterlegen. So ist die „Kürze des Lebens" etwa für die Philosophie nicht nur ein elementar wichtiger, immer wieder zu bedenkender[27] Lehrsatz, sondern auch in einem ganz handgreiflichen Sinn ein *Bild* über unsere Existenz. Um die existenzielle Relevanz dieser Erkenntnis zu sichern, vergegenwärtigt sich der Philosoph mit solchen Bildern daher immer wieder die Metamorphose alles

[25] I. Böckelmann/E.A. Pfister/E. Dietze/N. Schneemilch: Arbeitsbezogene Verhaltens- und Erlebensmuster von Polizeibeamten (2006); R. Behr: Polizeikultur (2006), S. 160ff.

[26] D. Beck/S. Koch/R. Fisch: Verwaltungspsychologie (2005); S. Koch/D. Beck: Verwaltungspsychologie (2005).

[27] Die Empfehlung, die Kernthesen der Philosophie durch regelmäßige Meditation zu verinnerlichen und sie dadurch auch in schwierigen Lebenslagen „griffbereit" zu haben, gehört zum Standardrepertoire philosophischer Techniken: „Übe dich nun, indem du das von mir Gesagte stets im Gedächtnis behältst, meditierst und prüfst, ob ich wahr spreche, bis du so fest davon überzeugt bist wie, dass zwei mal zwei vier ist" (Galen: De propriorum aninimi ..., VIII,11; 30,19-20 De Boer; vgl. Seneca: De benef. VII,2,1)

Seins, das Werden und Vergehen, Kommen und Gehen, den Aufstieg und Fall des Menschen, kurzum das Dahinschwinden des Lebens ins Nichts: „Stelle dir beispielsweise die Zeit Vespasians vor, dann wirst du all das sehen: Menschen, die heiraten, Kinder erziehen, erkranken, sterben, Krieg führen, Feste feiern, Handel treiben, den Acker bestellen, Menschen, die anderen schmeicheln, anmaßend sind, argwöhnisch, hinterlistig, einander den Tod wünschen, über die aktuelle Lage murren, Menschen, die lieben, Schätze anhäufen, Ämter und Königswürden begehren. Jetzt aber ist ihr Leben nirgends mehr" (MARC AUREL: IV,32). Solche Bilder und Vorstellungen (*phantasiai*) braucht die Philosophie, damit eine Erkenntnis auch die tieferen Schichten der Persönlichkeit erreicht und ihre angestrebte Lebensbedeutsamkeit wirklich entfalten kann.

Die Imagination hat aber abgesehen von solcher Veranschaulichung noch eine zweite, wenngleich innerlich damit zusammenhängende Funktion: Sie dient auch dazu, den Menschen aus seiner alltäglichen Verstrickung zu befreien und ihm überhaupt erst jenen Horizont zu öffnen, aus dem heraus er das Einzelne seines Lebens richtig einordnen kann. Eine der vielleicht berühmtesten Methoden hierzu ist die *praemeditatio futuri mali*. Eine solche Antizipation künftigen Unheils kann Züge annehmen, die aus der Sicht des heutigen Menschen sicher sehr schwer, vielleicht sogar überhaupt nicht nachvollziehbar sind, etwa wenn der Stoiker EPIKTET sagt: „Wenn man ein Kind liebkost, soll man sich innerlich sagen: ‚Morgen bist du vielleicht schon tot'" (bei MARC AUREL: XI,34). Aber die imaginative Vorwegnahme zukünftig drohender Übel gewinnt an Plausibilität, wenn ihre Funktion, wenn ihre Leistung für die alltägliche Lebensführung sichtbar wird. Denn ...

- sie soll möglichen Unglücksfällen *erstens* den „Überraschungswert" nehmen, bewahrt uns also vor Naivität[28];
- die *praemeditatio* soll uns *zweitens* vom überwältigenden Gefühl der Hilflosigkeit bewahren, ist also eine Art mentales Training für schwierige Lebenssituationen[29];

[28] „Notwendigerweise fällt der Schmerz über eine enttäuschte Begierde demjenigen leichter, der sich nicht unbedingt einen Erfolg versprochen hat" (SENECA: De tranq. an. XIII,3); diese Übung lotet also den Raum des Möglichen aus: mit ihr wissen wir nicht, was in der Zukunft geschieht, wohl aber was geschehen *könnte* (SENECA: Ep. 88,17; vgl. 91,4); zur Geschichte vgl. auch CICERO: Tusc. Disp. III,13,28ff.

[29] „All diejenigen, die sich in der Weisheit üben, sind ... unbeugsam gegenüber den Anfechtungen des Schicksals, da sie seine Angriffe vorher bedacht haben, denn das Ertragen selbst der schwersten Widrigkeiten wird erleichtert durch das Vorherwissen, wenn die Seele keines der Begegnisse als etwas Neues betrachtet, vielmehr als etwas Altgewohntes und Vertrautes" (PHILO VON ALEX.: Spec. Leg. II, §§44ff.). Hier besonders wird die Nähe zur kognitiven Verhaltenstherapie greifbar; vgl. B. HOELLEN: Stoizismus und rational-emotive Therapie (1986).

- sie soll *drittens* noch einmal deutlich machen, dass nur dasjenige in unserem Leben einen echten Wert hat, das wirklich von uns abhängt, was in unserer Macht und also in unserer Freiheit steht, dass alles andere aber – so „subjektiv" schlimm es auch immer sein möge – letztlich irrelevant oder in stoischer Terminologie: gleichgültig ist;
- sie soll weiterhin (*viertens*) helfen, die Zeit, die uns geschenkt wird, nicht zu verspielen, sondern sinnvoll zu nutzen[30]; und
- sie soll schließlich und *fünftens* ein Mehr an Dankbarkeit und Lebensfreude sichern helfen: „Betrachte jeden neuen Tag, der dir heraufdämmert, als sei es dein letzter: Beglückend überrascht dich dann jede Stunde, die unverhofft kommt" (HORAZ: epist. I, 4,13-14).

Solche (vermeintlichen) „Übel", auf die sich der Mensch innerlich vorbereiten soll, sind keineswegs nur schwere Schicksalsschläge, wie etwa Krankheit, Armut oder auch der Tod, es sind auch jene „nervigen" Widrigkeiten, die zum Leben und Berufsalltag generell gehören: „Sage dir schon am Morgen vor: Ich werde mit einem taktlosen, mit einem undankbaren, einem unverschämten, arglistigen, mit einem neidischen, unverträglichen Menschen zusammentreffen."[31] Wer sich auf solche und andere höchst realistische „Bagatellen" vorbereitet, wird nicht frappiert sein, wenn sie tatsächlich eintreten, muss sich also nicht lang und groß entrüsten, braucht sich nicht aufzuregen und sich über alles Mögliche zu beklagen, sondern gewinnt mehr Gelassenheit, vor allem aber einen größeren Reaktions- und Handlungsspielraum. Das gilt ganz generell für unser Leben. Und das gilt auch für den Verwaltungsalltag des Beamten. *Zu den Aufgaben der Verwaltungsethik gehört von daher immer auch die Einübung in bzw. die Vorbereitung auf diesen Alltag, auf einen Alltag, der keineswegs „traumatisch" sein muss, um nach und nach gravierende Spuren in unserem Leben zu hinterlassen.*

(8) Der Eid als Vision oder Von den Übungen der Verwaltungsethik (II)

Doch sind die imaginativen Übungen der Philosophie keineswegs nur ein Mittel gegen Verdruss, Missmut und Ärger. Schon in der Antike finden sich genügend skeptische Stimmen bezüglich der Frage, ob die *praemeditatio* wirklich

[30] „Tod, Verbannung, überhaupt alles, was gemeinhin für schrecklich gilt, halte dir täglich vor Augen, vor allem aber den Tod. Dann wirst du niemals etwas Niedriges denken oder übermäßig nach etwas begehren" (EPIKTET: Ench. 21)

[31] MARC AUREL: II,1,1; vgl. V,1,1; selbst belanglose Dinge wie das (öffentliche) Baden werden mit dieser Methode durchgespielt, um unangemessenen Ärger zu vermeiden; vgl. EPIKTET: Ench. c.4.

zu einem Mehr an Lebensqualität führt oder ob sie nicht viel eher das genaue Gegenteil bewirkt, ob also die permanente Beschäftigung mit möglichen Unglücksfällen das Leben eher belastet als befreit: Werden nicht durch das ewige Grübeln die Kümmernisse und Miseren gerade verewigt?[32] Doch auch in der Tradition EPIKURS, von dem dieser Verdacht stammt (vgl. CICERO: Tusc. Disp. III, 32), haben diese Bedenken nicht zu einem Verzicht auf imaginative Verfahren geführt. Im Gegenteil forderten sie immer wieder dazu auf sich vorzustellen, wie EPIKUR sich in bestimmten Situationen verhalten hätte, gaben also der *praemeditatio* einen Sinn, der gerade im Deutschen und gerade heute eine neue Bedeutung gewonnen hat: die des *Vor-Bilds*. Zu den Techniken der Philosophie und philosophischen Lebensführung gehört insofern immer auch die regelmäßige *Vergegenwärtigung maßgeblicher Menschen*. Von da aus ist es nur noch ein kleiner Schritt zu der Anweisung, das eigene Leben und Verhalten aus der Perspektive solcher Menschen zu betrachten, denen man sich verbunden fühlt: „Tue alles so, als ob Epikur es sehen könnte" (SENECA: Ep. III,25,5). Vor diesem Hintergrund bietet sich nun die Möglichkeit, die bildgebende, verlebendigende, emotionalisierende Imagination auch für jenen Akt fruchtbar zu machen, der für das Sein und Tun des Beamten grundlegend ist: für den Eid. Lässt er, lässt sich der Diensteid des Beamten verstehen als Gegenstand einer *praemeditatio*?

Klar ist: Der Eid vergegenwärtigt definitiv und historisch wohlbegründet *keine Person*, erst recht nicht als Vorbild. Vielmehr bindet sich der angehende Beamte (nicht nur, aber doch zentral) an die *Verfassung*, ihr gegenüber schwört er die Treue. Nun ist solche Treue zur Verfassung zunächst einmal Treue zu etwas, das die wenig aufregende, wenig attraktive, wenig liebens-, wenig vertrauenswürdige Gestalt eines *Textes* hat. Die in den 80er Jahren geführte Diskussion um einen möglichen „Verfassungspatriotismus"[33] hat spürbar gemacht, dass wir dem Grundgesetz und erst recht dem Grundgesetztext nur schwer oder gar nicht jene „Empfindung" leidenschaftlicher, vertrauter

[32] Vgl. P. RABBOW: Seelenführung (1954), S. 168.

[33] „In dem Maße, wie sie Leben gewann, wie aus bloßen Vorschriften kräftige Akteure und Aktionen hervorgingen, wie die Organe sich leibhaftig regten, die dort entworfen, wie wir selbst die Freiheiten gebrauchten, die dort gewährleistet waren, wie wir in und mit diesem Staat uns zu bewegen lernten, hat sich unmerklich ein neuer, ein zweiter Patriotismus ausgebildet": eine Liebe zur Verfassung, verstanden nicht als bloßes Dokument, als abstrakte Rechtsprinzipien, sondern als „lebende Verfassung, an der wir täglich mitwirken" und der sich die Bürgerinnen und Bürger verbunden wissen (D. STERNBERGER: Verfassungspatriotismus (1979; 1990); aufgegriffen von: R. v. WEIZSÄCKER: Weltoffener Patriotismus, in: FAZ vom 7.11. 1987, 29; vgl. auch J. HABERMAS. Geschichtsbewusstsein und posttraditionale Identität (1987), S. 159–179, hier: 169.

Nähe entgegenbringen können, die wir brauchen, um uns an einem ganz bestimmten Ort und bei einem ganz bestimmten Menschen wirklich „zu Hause" zu fühlen. Entsprechend fallen die Feierlichkeiten zu den runden Geburtstagen des Grundgesetzgesetzes aus: Es sind vielfach „Partys", zu denen mitunter sogar viele Menschen kommen (in Berlin waren es 2009 ca. eine halbe Million), von denen jedoch die meisten das „Geburtstagskind" nur vom Hörensagen kennen dürften; oder es sind Veranstaltungen, die den eher hölzernen Charakter der „Hochkultur" nicht abstreifen und subjektiv-emotional wenig bzw. nur bei sehr wenigen etwas auslösen können. – Dazu kommt, dass man als „Normalbürger" und auch als (angehender, aber ebenso als praktizierender) Beamter einer „Verfassung" – wenn man ehrlich ist – eher seltener begegnet. Dominiert bei diesem die Wirklichkeit von Sätzen und Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen, und zwar deutlich unter Verfassungsrang, so ist jener und so sind wir alle in erster Linie „eingelassen" in jenes übergreifende Gebilde genannt Staat, in dem die Verfassung zwar einerseits „geronnen", „politisch produktiv" geworden ist, andererseits als solche für den Einzelnen (sofern er nicht Politikwissenschaftler oder politikwissenschaftlich interessiert ist) eben nur schwer greifbar und in der Regel auch nur unreflex-unthematisch präsent ist. Rechtsicherheit, Begrenzung der Regierungszeit, Pluralismus und Polyzentrismus, Gewährleistung des Existenzminimums, Mitwirkung an inter-, supra-, transnationalen Organisationen sind (beispielhaft anzuführende) Formen, wie die Verfassung „Wirklichkeit" geworden ist – ohne dass dies vielleicht jedem Bürger als Vorgaben des Grundgesetzes (sozialer Rechtsstaat, Republik, mit demokratischer und föderaler Struktur, offener Staat) vor Augen steht, wenngleich er sie doch im Rahmen einer „stillschweigenden Zustimmung" (*tacit consent*) faktisch in Anspruch nimmt.

Diese hintergründige, irgendwie ungreifbare Verfassung nun ist eine Norm und enthält Normen, muss aber doch auch anders verstanden und interpretiert werden als ein „gewöhnliches Gesetz". Verfassungen definieren nicht nur die Spielregeln eines politischen Gemeinwesens, sie leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Integration dieser Gemeinschaft, indem sie zentrale Leitideen und Ordnungsvorstellungen symbolisch zur Darstellung bringen[34] und grundlegenden Werten gestaltende Kraft geben[35]. Ohne auf den Wertbegriff, der sich vor allem seit dem berühmten Lüth-Urteil von 1958 auch für die Verfassungs-

[34] H. Vorländer: Integration durch Verfassung (2002).
[35] J. Detjen: Die Werteordnung des Grundgesetzes (2009).

interpretation eingebürgert hat, detailliert einzugehen, möchte ich vor dem Hintergrund des oben skizzierten Verständnisses von Philosophie und Ethik vorschlagen, Verfassungen (nicht nur, aber doch auch) als *Visionen* zu verstehen. Im Unterschied zum Wertbegriff sind Visionen *zunächst* immer Ausdruck einer Leistung des Menschen, suggerieren also gerade nicht jene zeitlos-überpersönliche Erhabenheit, die dem „Wert" vielfach anhaftet und die ja gerade einen Großteil seines Reizes ausmacht. Visionen haben daher, *zweitens*, von sich aus einen Bezug zum Menschen, zu seinen „visionären" Kräften; hinter Visionen stehen bestimmte Erfahrungen, Visionen sind verankert in konkreten geschichtlichen Kontexten und haben daher stets einen „Sitz im Leben", überspringen also nicht einfach die Gegenwart zugunsten einer erträumten Zukunft[36]. Das macht verständlich, dass und warum Visionen (*drittens* und wieder anders als der Wert) vielfach eine *narrative* Gestalt ausweisen: Als Zukunftsbilder entstammen Visionen nicht nur dem konkreten Leben, sondern weisen auch in lebendige Geschichte voraus.

Blickt man von hier aus auf den nüchternen Text der Verfassung, erscheint diese und damit auch die Verfassungsbindung des Beamten möglicherweise in einem etwas anderen Licht. Im Eid vergegenwärtigt sich der Beamte nicht das Beispiel eines Menschen, sondern *das faszinierende „Vor-Bild" einer künftigen Welt*. Etwas genauer: Die Verfassung enthält in dieser Interpretation die „Skizze"[37], wie unser Leben und Zusammenleben gelingen kann, eine Skizze, die wir alle, die aber gerade auch die Beamten immer wieder anhand des Verfassungstextes neu „ausmalen" müssen, aber eben auch ausmalen können. Wie nun eine solche Vision für den angehenden Beamten aussehen, welches Antlitz diese künftige Welt aus seiner Sicht tragen und wie diese je individuelle Perspektive zu einer gemeinsam getragenen Zukunftsvision werden kann, das eben sind mögliche Themen, die in den Ethikunterricht gehören, in einen Ethikunterricht, der über seine kritisch-mahnende Funktion (s.o. Kap. 4) hinaus auch die Aufgabe übernehmen will, dem zukünftigen Beamten Sinnangebote für sein eigenes Amts- und Selbstverständnis zu machen.[38]

[36] Darauf hat jüngst O. Höffe: Ist die Demokratie zukunftsfähig? (2009), S. 183–194, bes. 192ff., hingewiesen.

[37] Das Verhältnis von grober „Skizze" und konkretem Bild ist in der Ethik keineswegs neu, im Gegenteil kennzeichnet diese Offenheit und Unbestimmtheit gerade den besonderen, für die Ethik kennzeichnenden Typus von Rationalität (im Unterschied etwa zum exakten Wissen der mathematischen Naturwissenschaften), denn: Bei der Frage nach dem Guten lässt sich das Ziel nur *en typô*, nur „im Grundriss" zeigen (Aristoteles: Eth. Nic. 1094b20f.), im konkreten Einzelfall brauchen wir mehr als Ethik, wir brauchen: Urteilskraft, *phronêsis* (vgl. ebd. II, 5; 8).

[38] Von daher zielt der vorliegende Ansatz in eine vergleichbare Richtung wie die Forderung,

(9) Die Vision der Verfassung

Die Verfassung auf diese Weise, als „Vision", als zukünftiges „Weltbild", zu begreifen, macht den Eid also (nicht nur, aber auch) verständlich als jenen Akt, in dem der Beamte sich diese Vision einerseits zu eigen macht, andererseits aber auch eingeladen und verpflichtet wird, eben diese in der Verfassung verborgene Vision auch für sich selbst mit Leben zu erfüllen, den oftmals also höchst prosaischen (bisweilen an eine SMS erinnernden) Text des Grundgesetzes zu seinem eigenen „Zukunftsszenarium" auszubauen. Der Verfassungstext, aber auch seine „Biografie"[39] ebenso wie seine Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht bilden gleichsam Ausgangspunkt und Rahmen für diese visionäre Geschichte, die wir immer wieder weitererzählen, wenn man so will: weiter „spinnen" müssen, um ihr (unser) Leben einzuhauchen[40]. Wie diese Geschichte, wie eine solche Vision aussehen könnte, das lässt sich darum nicht „vorschreiben", wohl aber „illustrieren":

Wir gehören zusammen

- So „visualisiert" etwa Artikel 1 des Grundgesetzes eine Welt, in der jeder und zwar wirklich jeder – unabhängig von seiner gesellschaftlichen Stellung, von seinem Einfluss, seiner Macht, seinem Reichtum und seiner Reputation – in sich unverfügbar, unhintergehbar Wertvolles vorfindet, an dem selbst die geballte Staatsgewalt ihre unüberschreitbare Grenze findet; in der jeder Mensch das Vertrauen haben kann, dass ihn dort, wo dieser

dem Berufsbeamtentum, seiner Bedeutung, seiner Funktion und seinem Ethos eine breitere Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu sichern; vgl. J. Fr. Lindner: Berufsbeamtentum und Demokratieprinzip (2010). Dahinter steht auch die Beobachtung, dass das Verständnis für die „Institution" des Amtes kaum noch vorhanden ist. J. Isensee hat dieser besonderen Form der „Kritik" am Berufsbeamtentum die Figur des „Softy" zugeordnet; dieser „kämpft nicht wider das Beamtentum; er versteht es einfach nicht. Ihm sind die Kategorie des Dienstes, die Idee des Amtes und das Ethos des Berufes fremd. Seine Maxime heißt Selbstverwirklichung. Sollte er jemals mit den Pflichten des Beamten in Berührung kommen, so wäre sein Reflex die Meinung, man dürfe das alles nicht so eng sehen. Er hat die Mentalität des Jobs, und der Job braucht keine volle Hingabe, keine ausschließliche und keine lebenslängliche Bindung. In der Welt des Jobs bedarf es nicht der Treue und nicht des achtungswürdigen Verhaltens, nicht innerhalb, vollends nicht außerhalb der Tätigkeit" (Affekt gegen Institutionen (1998), 295–312, hier: 312; s. auch: Transformation von Macht in Recht – das Amt (2004), 3–12.

[39] Die vor kurzem sehr lebendig erschlossen wurde durch Chr. Bommarius: Das Grundgesetz (2009).

[40] Eine nicht uninteressante, hier aber nicht mehr zu thematisierende Frage wäre, inwieweit sich hierfür die Methode des „story telling" eignet, eine Methode, die inzwischen über die narrative Psychotherapie hinaus z. B. auch in Unternehmen eingesetzt wird, um dort die Unternehmenskultur mit ihren Traditionen und Werten lebendig werden zu lassen; vgl. etwa K. Thier: Storytelling (2006).

Wert verletzt wird, der Staat und seine „Organe" nicht allein lassen, sondern ihm schützend und unterstützend zur Seite treten; eine Welt, in der wir uns bei allen Unterschieden und Besonderheiten, bei allen Gegensätzen, Meinungsverschiedenheiten, bei aller Abneigung, bei allem Hass und aller Feindschaft untereinander doch als Teile, Mitglieder, als „Kinder" der einen, großen, geschichtlich und global umfassenden Menschheitsfamilie fühlen können; bei der wir uns einer fundamentalen Gemeinschaft sicher sein dürfen, zu der wir auch dann gehören und von der wir auch dann angenommen werden, wenn alle anderen familiären und sozialen Netze zerrissen sind; einer fundamentalen Gemeinschaft, in der wir selbst dort nicht erniedrigt und beleidigt, nicht gedemütigt und entwürdigt, nicht missachtet und verachtet werden, wo wir an den Maßstäben von wirtschaftlichem Erfolg, gesellschaftlichem Ansehen, geistiger Leistungsfähigkeit oder körperlicher Attraktivität versagen.

Gut, dass du da bist

- Artikel 2 enthält die Vision einer Welt, in der jeder Mensch grundsätzlich bejaht, gewollt, anerkannt ist, in der er niemals die Angst haben muss, dass die positive Qualität, die Güte, der Wert seines „nackten" Daseins angezweifelt wird; in der er die Gewissheit haben darf, dass seine Existenz auch dann eine Bereicherung ist, wenn seine Arbeitskraft überflüssig und ein gesellschaftlicher Nutzen fraglich geworden sind; in der sein Sein selbst dann gegenüber seinem Nichtsein „vorzüglich" ist, wenn wir von seinen Taten angewidert zurückschrecken müssen; in der es keine „höhere Logik" gibt, unter deren nüchtern berechnendem Kalkül das Leben des Einzelnen zu einem Unwert degradiert wird; in der der Mensch sogar dann Gewicht und Bedeutung hat, wenn für ihn selbst der „Sinn" seines Lebens verdunkelt ist.

Jeder nach seiner Fasson

- Wird das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit als Vision verstanden, dann stehen wir mit einem Male vor dem Horizont einer Welt, in der jeder Mensch den ebenso süßen wie bitteren Geschmack der Freiheit erfahren darf; in der er mit seinen Anlagen und Veranlagungen, seinen Fertigkeiten und Fähigkeiten, seinen Wünschen und Visionen nicht verkümmern muss; in der er seine Potentiale verwirklichen und seine Stärken entfalten kann; in der jedem Menschen genug Mittel angeboten werden, um seine Freiheit wirklich zu gebrauchen, ohne dass ihm vorgeschrie-

ben wird, wie er diese Mittel zu verwenden hat; in der jeder Mensch ein Geheimnis bleiben darf; in der ihm ein Raum offensteht, in den er sich zurückziehen und anderen den Zutritt verweigern kann (BVerfGE 27, 1 (6)); in dem man einsam sein darf, wenn man einsam sein will; in dem er nicht mehr darauf achten muss, wie er auf andere wirkt und ob er sich sozial konform verhält (Art. 13 GG; BVerfGE 101, 361 (383)).

Keine Angst

- Das „Recht auf Leben und körperliche Unversehrbarkeit" zeichnet das Bild einer Welt, in welcher der Mensch jener Sphäre sicher sein darf, durch die er von Anfang an, noch vor dem Tage seiner Geburt, verflochten und vertraut ist mit der ihn umgebenden „äußeren" Welt; in einer Welt, in der er und *nur* er es ist, der darüber entscheidet, wer ihm nahekommen darf und wer nicht; in der die Gestalt, die wir haben, nicht verunstaltet wird (vgl. Art. 104 GG).

Niemand ist „etwas Besseres"

- In der Vision des Artikel 3 werfen wir einen Blick auf eine Welt, in der Stellung, Geschlecht, Herkunft, Abstammung, Religion oder Sprache eines Menschen nicht darüber entscheiden, welchen Gesetzen er untersteht und wie diese auf ihn angewendet werden; in der auch der deklassierte und ausrangierte Mensch genauso behandelt wird wie jeder andere; in der der Machthaber und der Machtlose, der Reiche und der Arme, der Kluge und der Dumme an den gleichen rechtlichen Maßstäben gemessen werden; in der man ohne Benachteiligung so sein kann, wie man ist; in der man die Freiheit genießen darf, nach seinem eigenen Gutdünken zu leben, und für die Individualität und damit Andersartigkeit des je eigenen Lebensentwurfes keine Nachteile befürchten muss.

„Mein" Geheimnis

- In der Welt, so wie aus Artikel 4 hervorscheint, kann und darf sich jeder seine höchstpersönliche, höchstindividuelle Antwort auf die den Menschen als Menschen kennzeichnende Frage geben, was seine Existenz im Letzten hält, umfängt und leitet, wovon unser Zusammenleben unverlierbar getragen wird und worin die Welt, in der wir leben, weben und sind, ihren selbst nicht mehr hinterfragbaren, nicht weiter begründeten Grund findet; es ist dies eine Welt, in der er sich zu dieser persönlichen Antwort aber auch öffentlich bekennen, in der er sie gemeinsam mit anderen feiern

(Art. 140 GG Abs.2 und Abs.4), vor der er aber auch betend, bittend, flehend, schweigend niederknien kann; in der jeder Mensch über sein Leben und Handeln aus sich heraus entscheiden kann, in der er sein Leben nicht auf andere und anderes abwälzt, sondern unvertretbar er selbst sein darf, in letzter Verantwortung nur sich selbst gegenüber.

„Viel" Freude

- Hinter Artikel 5 steht das „Gemälde" einer Welt, in der die Freude an und das Bedürfnis nach Vielfalt „herrschend" ist, in der nicht Monotonie, sondern Pluralismus, nicht Einförmigkeit, sondern Reichhaltigkeit belebendes, nach Entwicklung drängendes Prinzip ist; in der jede Meinung als Ergebnis und unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit gewertet und auch dann noch als schutzwürdig anerkannt wird, wenn sie von herrschenden Vorstellungen abweicht[41]; in der die Menschen vor eigenen Ideen nur so „sprudeln" können und der lebendige Austausch von Perspektiven und Positionen als inspirierend empfunden wird; einer Welt, in der darum auch jeder Mensch seine persönlichen Einstellungen und Haltungen aus den Quellen schöpfen und erweitern kann, die ihm selbst glaub- und vertrauenswürdig erscheinen; in der sich aber auch jeder einfach nur auf seinen Standpunkt zurückziehen kann, in der darum das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten genauso möglich ist wie das Desinteresse; in der zwar jeder für seine Meinung werben, aber niemand zu einer bestimmten Überzeugung gezwungen werden kann; in der sich so etwas wie eine „öffentliche Meinung" bilden kann, in welche die „vielfältigen, sich möglicherweise widersprechenden, ergänzenden, gegenseitig beeinflussenden Wertungen, Auffassungen und Äußerungen des Einzelnen, der Gruppen, der politischen Parteien, Verbände und sonstigen gesellschaftlichen Gebilde" (BVerfG 8, 104 (113)) eingehen und als solche die Willensbildung des Volkes bestimmen können; in der gesellschaftliche Kräfte entstehen und sich entfalten können, mit unterschiedlichen Interessen und Zielsetzungen; in der politische Willensrichtungen in Konkurrenz zueinander stehen, in einem Wettbewerb, einem geistigen Kampf (BVerfG 12, 113 (125)), bei dem nicht die physische Kraft den Ausschlag gibt, sondern die sanfte Gewalt des besseren Arguments; in der Einheit

[41] „In einem pluralistisch strukturierten und auf der Konzeption einer freiheitlichen Demokratie beruhenden Staatsgefüge (ist) jede Meinung, auch die von etwa herrschenden Vorstellungen abweichende, schutzwürdig" (BVerfG 33, 1 (15)).

und Einigkeit nicht vor dem Prozess der lebendigen Auseinandersetzung feststehen, sondern aus der dynamischen Wechselwirkung der einzelnen Kräfte allererst entstehen und immer wieder neu gewonnen werden müssen[42].

Zusammenfassung

TRAPPE, TOBIAS: **Der Eid als Vision. Ein Beitrag zur Rolle der Ethik für das Selbstverständnis des Beamten.** ETHICA 20 (2012) 2, 141–163

Der Beitrag versucht, einen Zugang zur Rolle der Ethik für die Ausbildung, vor allem aber für das Selbstverständnis des Beamten zu finden. Exemplarischer Bezugspunkt hierfür ist der Diensteid, der sich in bemerkenswerter Weise als Konstante in der ansonsten ja recht wechselvollen Geschichte des Beamtentums durchgehalten hat (1). „Bestenfalls" durch seine religiösen Implikationen fragwürdig, nicht aber wirklich umstritten, ist der Diensteid eine Tatsache, zu der wir ein eher unaufgeregtes, recht pragmatisches Verhältnis haben (2), ein Verhältnis, das fast nichts mehr von jenem Pathos verrät, mit dem frühere Generationen dem Eid gegenüberstanden (3). Dem entspricht, dass der Eid in der Ausbildung primär in den rechtlichen Fächern thematisiert wird. Der Ethik bleibt von daher fast nur noch die Rolle des kritischen Gewissens, das warnend den Finger auf möglichen Missbrauch und mögliche Fehlentwicklungen legt (4). So wichtig diese Funktion der Ethik ist, sie muss keineswegs die einzige sein. Insofern sie – als Lehre vom gelingenden Leben – den Menschen immer schon dabei unterstützen

Summary

TRAPPE, TOBIAS: **The official oath as a vision. On the role of ethics for the self-conception of civil servants.** ETHICA 20 (2012) 2, 141–163

The author tries to find an access to the role of ethics for the training, but, above all, for the self-conception of civil servants. As an example in this context serves the official oath which, remarkably enough, has held on in the varied history of civil service (1). "If at all", then the official oath may be questioned because of its religious implications, though this is not really disputable. In short, the oath is a fact that is seen rather unemotionally, quite pragmatically (2); it is no longer associated with the kind of pathos with which earlier generations faced it (3). This is also why this topic, in the period of training, is primarily talked about in the law subjects. In this way, ethics is reduced to some kind of critical conscience which makes aware of potential abuse or of things taking a wrong turn (4). Although this role of ethics is important, too, it need not be the only one. As the "science" of how to live a truly successful life it has always been trying to help man to balance out the complex whole of his existence. Thus, with its historically grown repertoire of practical exercises (5) ethics may also help the official – even beyond the problems of corrup-

[42] „Denn es ist eine der Grundanschauungen der freiheitlichen Demokratie, dass nur die ständige geistige Auseinandersetzung zwischen den einander begegnenden sozialen Kräften und Interessen, den politischen Ideen und damit auch den sie vertretenden politischen Parteien der richtige Weg zur Bildung des Staatswillens ist – nicht in dem Sinne, dass er immer objektiv richtige Ergebnisse liefere, denn dieser Weg ist a process of trial and error (I. B. TALMON), aber doch so, dass er durch die ständige gegenseitige Kontrolle und Kritik die beste Gewähr für eine (relativ) richtige politische Linie als Resultante und Ausgleich zwischen den im Staat wirksamen politischen Kräften gibt" (BVerfGE 5, 85 (135))

wollte, das komplexe Ganze seiner Existenz auszubalancieren, kann die Ethik mit ihrem historisch gewachsenen Repertoire an praktischen Übungen (5) auch den Beamten dabei unterstützen, den Herausforderungen seines Amtes – und zwar gerade auch jenseits der Korruptionsproblematik – gewachsen zu bleiben (6). Ein besonders prägnantes Beispiel dafür ist die regelmäßige Antizipation künftiger Übel (7) oder die Vergegenwärtigung maßgeblicher Vorbilder. Solche Leistungen der Imagination öffnen einen neuen Zugang zum Eid (8), der mit seiner Verfassungsbindung die faszinierende, vom Einzelnen immer wieder neu zu verlebendigende Vision einer künftigen Welt enthält (9).

Beamtentum
Diensteid
Eid
Lebensführung
Phantasie
Übungen der Philosophie
Verfassung
Verwaltungsethik
Vision

tion – to come to grips with the challenges of his charge (6). A particularly striking example would be the regular anticipation of future troubles (7) or the visualization of great idols. This kind of imagination will provide a new access to the oath (8) which, because of the loyalty to the constitution as an integral part of it, contains the fascinating vision of a future world (9) which the individual has continually to bring to life.

Civil service
constitution
imagination
lifestyle
oath
official oath
practices of philosophy
public service ethics
vision

Literatur

Beck, D./Koch, S./Fisch, R.: Verwaltungspsychologie. Ein wenig beachtetes Feld der Angewandten (Sozial)Psychologie, in: E. Witte (Hg.): Perspektiven der Sozialpsychologie. Lengerich: Pabst Science Publishers, 2005, S. 125–142.

Behnke, N.: Ethik in Politik und Verwaltung. Baden-Baden: Nomos, 2004.

— Responsivität und Verantwortlichkeit der öffentlichen Verwaltung, in: Edwin Czerwick/ Wolfgang H. Lorig/Erhard Treutner (Hgg.): Die öffentliche Verwaltung in der Demokratie der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: Verlag f. Sozialwissenschaften, 2008, S. 45–64.

Behr, R.: Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei. Wiesbaden: Verlag f. Sozialwissenschaften, 2006.

Böckelmann, I./Pfister, E. A./Dietze, E./Schneemilch, N.: Arbeitsbezogene Verhaltens- und Erlebensmuster von Polizeibeamten, in: *Zentralblatt für Arbeitsmedizin* 56 (2006), 110–123.

Bommarius, Ch.: Das Grundgesetz. Eine Biographie. Berlin: Rowohlt, 2009.

Detjen, J.: Die Werteordnung des Grundgesetzes. Wiesbaden: Verlag f. Sozialwiss., 2009.

Dreier, H. (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1. Tübingen: Mohr Siebeck, 1996.

Drewermann, E.: Kleriker: München: Heyne, [3]1992.

ENDRESS, M. (Hg.): Zur Grundlegung einer integrativen Ethik. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1995.
FAUST, TH: Organisationskultur und Ethik. Perspektiven für öffentliche Verwaltungen. Berlin: Tenea, 2003.
— Verwaltungsethik in der Praxis – „Harte" und „weiche" Gesichtspunkte, in: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik* 9 (2008) 2, 244–262.
GILMAN, ST. C.: The U.S. Office of Government Ethics, in: *The Bureaucrat* 20 (1991) 1, 13–16.
— An Idea Whose Time Has Come: The International Experience of the U.S. Office of Government Ethics in Developing Anticorruption Systems, in: *Public Integrity* 2 (2000), 135–155.
FITZGERALD, F. S.: Der Knacks. Autobiographisches Fragment von Francis Scott Fitzgerald mit einem Kommentar von G. Deleuze. Berlin: Merve-Verlag, 1984.
GÖSCHEL, C. Fr.: Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche. Berlin, 1837.
HABERMAS, J.: Geschichtsbewusstsein und posttraditionale Identität. Die Westbindung der Bundesrepublik, in: ders.: Eine Art Schadensabwicklung. Frankfurt a. M.: Edition Suhrkamp, 1987, S. 159–179.
HADOT, P.: Die innere Burg. Frankfurt a. M.: Eichborn, 1997.
— Wege zur Weisheit. Frankfurt a. M.: Eichborn, 1999.
— Philosophie als Lebensform. Frankfurt: Fischer-Tb.-Verlag, 2002.
HÖFFE, O.: Ist die Demokratie zukunftsfähig? Bonn: Bundeszentrale f. politische Bildung, 2009.
HOELLEN, B.: Stoizismus und rational-emotive Therapie (RET). Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsges., 1986.
HONECKER, M.: Grundriss der Sozialethik. Berlin/New York: de Gruyter, 1995.
HORN, C.: Antike Lebenskunst. München: Beck, 1998.
ISENSEE, J.: Affekt gegen Institutionen – überlebt das Berufsbeamtentum? Die neue Legitimationskrise, in: *ZBR* (1998) 9, 295–312.
— Transformation von Macht in Recht – das Amt, in: *ZBR* (2004) 1–2, 3–12.
KOCH, S./BECK, D.: Verwaltungspsychologie, in: D. Frey/C. Graf Hoyos (Hg.): Handbuch Wirtschaftspsychologie. Weinheim: Beltz, 2005.
KRÄMER, H.: Integrative Ethik. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1992.
LINDEN, M.: Posttraumatic Embitterment Disorder, in: *Psychotherapy and Psychosomatics* 72 (2003), 195–202.
LINDEN, M./SCHIPPAN, B./BAUMANN, K./SPIELBERG, R.: Die posttraumatische Verbitterungsstörung (PTED). Abgrenzung einer spezifischen Form der Anpassungsstörungen, in: *Der Nervenarzt* 75 (2004), 51–57.
LINDEN, M./BAUMANN, K./LIEBEREI, B.: The Posttraumatic Embitterment Disorder. Toronto u. a.: Hogrefe, 2007.
LINDNER, J. FR.: Berufsbeamtentum und Demokratieprinzip – ein Zwischenruf, in: *ZBR* 58 (2010) 1–2, 26–44.
MENZEL, J.: BVerfG 3, 58 – Beamtenurteil, in: ders. (Hg.): Verfassungsrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive, bearb. von Th. Ackermann. Tübingen: Mohr Siebeck, ²2011, S. 74–80.
PERNTHALER, P.: Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre. 2., völlig neubearb. Aufl., Wien: Springer, 1996.

RABBOW, P.: Seelenführung. Methodik der Exerzitien in der Antike. München: Kösel, 1954.
SPAEMANN, R.: Grenzen. Zur ethischen Dimension des Handelns. Stuttgart: Klett-Cotta, 2001.
STERNBERGER, D.: Verfassungspatriotismus (1979), in: ders.: Schriften, Bd. 10: Verfassungspatriotismus. Frankfurt a. M.: Insel-Verl., 1990, S. 13–16.
THIER, K.: Storytelling. Eine narrative Managementmethode. Heidelberg: Springer, 2006.
VORLÄNDER, H.: Integration durch Verfassung. Wiesbaden: Westdt. Verl., 2002.
WILLEMSEN, R.: Der Knacks. Frankfurt a. M.: S. Fischer, 2008.

Prof. Dr. Tobias Trappe, Fachhochschule f. öff. Verwaltung NRW,
Albert-Hahn-Str. 45, D-47269 Duisburg
tobias.trappe@fhoev.nrw.de

INFORMATIONSSPLITTER

Die Ethik der Hacker

Wer ein guter und wer ein böser Hacker ist, wird durch einen fast 30 Jahre alten Kodex definiert, der lediglich aus acht groben Leitsätzen besteht, darunter „Alle Informationen müssen frei sein" oder „Öffentliche Daten nützen, private Daten schützen". Diese aus *Steven Levys* Buch *Hackers* abgeleitete und in den achtziger Jahren vom *Chaos Computer Club* (CCC) ergänzte Hackerethik wird von Vertretern der Branche schon länger als völlig überholt abgetan. Ein von einem Meister seines Genres erstellter und auf der SIGINT in Köln (Konferenz zu den Diskursen im digitalen Zeitalter) präsentierter Entwurf soll nun Abhilfe schaffen und jungen Hackern den Weg weisen. Nicht zuletzt soll sich auch die Gesellschaft, abseits von unpräzisen Medienberichten und einschlägigen Filmen, ein realistischeres Bild von Hackern machen können.

Der erwähnte Entwurf wartet mit zwei Grundannahmen auf.

Erstens: „Daten sind neutrale Objekte", d.h. alle z.B. von einem Netzwerk gespeicherten Daten sind zunächst weder gut noch schlecht, sondern werden erst durch das Verarbeiten, Zusammenfügen und Nutzen zu etwas Gutem oder Schlechtem.

Zweitens: „Jeder Mensch hat ein Grundrecht auf Kommunikation und den Ausdruck seiner Meinungen, Ideen, Gedanken und Wünsche." Damit will sich die neue Hackerethik nicht zuletzt von Aktionen distanzieren, die beispielsweise im Namen von *Anonymous* verübt und von vielen Medien und der Öffentlichkeit mit „Hacken" gleichgesetzt werden. So verstoße das Lahmlegen einer wie immer gearteten Webseite gegen den Hackerkodex und sei für wahre Hacker und Haecksen (weibliche Mitglieder des CCC) ausnahmslos tabu.

Zusätzlich enthält der Entwurf neun Regeln, wovon sich die erste, nicht unstrittige, auf *Immanuel Kant* beruft: „Der kategorische Imperativ gilt auch beim Hacken", d.h. das Handeln eines Hackers muss allgemeingültig sein, um als gut zu gelten.

Zu den weiteren Regeln gehören: „Vermehre öffentliches Wissen" oder *challenge authorities* – Fordere Aussagen, Regeln und Systeme heraus! Dieser Aufruf ist nicht zuletzt dazu angetan, auch die Idole in den eigenen Reihen kritisch zu hinterfragen.

ETHICA 20 (2012) 2, 165–183

WERNER THIEDE

WENN STROM- UND WASSERZÄHLER „STRAHLEN"

Ethische Aspekte der künftig einzusetzenden digitalen Messgeräte

„Bestimmte Fortschrittsideen bedeuten für die einen Aufbruch, Chance und Segen, für die anderen Fluch, Risiken und Gefahren."[1]

Thomas Rachel

Prof. Dr. Werner Thiede ist Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern. 1990 Promotion in München mit einer Arbeit über „Auferstehung der Toten" (Göttingen 1991). 1991–1996 wissenschaftlicher Referent an der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) in Stuttgart. 1996–1998 wissenschaftlicher Mitarbeiter am „Institut zur Erforschung der religiösen Gegenwartskultur" der Universität Bayreuth. 2000 Habilitation in Erlangen mit der Studie „Wer ist der kosmische Christus?" (Göttingen, 2001). Seither lehrt Werner Thiede Systematische Theologie an der Universität Erlangen-Nürnberg; von deren Rektor wurde er 2007 zum außerplanmäßigen Professor ernannt. 2004–2006 war er Chefredakteur des „Evangelischen Sonntagsblatts aus Bayern". Anschließend wurde er Theologischer Referent beim Regionalbischof im Kirchenkreis Regensburg. Von seinen zahlreichen Büchern, Aufsätzen und Artikeln wurden einige in andere Sprachen übersetzt; so auch *Der gekreuzigte Sinn. Eine trinitarische Theodizee* (Gütersloh 2007/Salamanca 2008). Weitere Veröffentlichungen: *Mystik im Christentum* (Frankfurt/M. 2009); *Der Papst aus Bayern. Protestantische Wahrnehmungen* (Leipzig, 2010). Näheres unter: www.werner-thiede.de

Schon vor rund drei Jahrzehnten hat der Biologe JOACHIM ILLIES unterstrichen: „Weil es bereits so viel Fortschritt gibt, weil wir so unendlich viel mehr können als alle Generationen vor uns, gilt für uns eindringlicher als für jede andere Zeit, dass wir nicht alles dürfen, was wir können!"[2] Das gilt im 3. Jahrtausend noch verstärkt. Immer mehr greift neueste Technologie auf den Menschen und seine Kultur zu, ohne dass eine ethisch klare Technikfolgenabschätzung effektive Bremswirkungen zeitigen würde – denn „die Ergebnisse von Technikfolgenabschätzung-Analysen sind in hohem Maße von den subjektiven Einschätzungen der Technikfolgenabschätzung-Analytiker und ihrer Auftragge-

[1] TH. RACHEL: Kirche und Fortschritt (2011), 7-9, hier 8.

[2] J. ILLIES: Gottes Welt – in unserer Hand (1985), S. 52. Der Zoologie-Professor mahnt den „Geist der Demut" an (93) – angesichts des narzisstischen Hochmuts moderner Technologie-Besessenheit.

ber abhängig"[3]. Ein aktuelles Beispiel für diese Entwicklung stellt das Ansinnen dar, Strom-, Wasser- und Gaszähler großflächig mit vernetzten digitalen Zählern auszustatten[4], über deren Problematik erstaunlich wenig öffentlich diskutiert wird. „Das Ethische ist in die Technik hinein verschwunden. Die Ethik ist nicht mehr da."[5]

1. Die Probleme

Künftig wird digital gezählt. Einmal jährlich per Postkarte den Zählerstand im Sicherungskasten durchgeben – solche und ähnliche Verfahren sollen sehr bald der Vergangenheit angehören. Längst kommen digitale Zähler für Strom, Wasser und Heizungen in vielen Ländern zum Einsatz. In Europa, in den USA, in Kanada, in China[6], rund um den Globus wird derzeit ein Riesen-Zählernetz errichtet, das unter der Bezeichnung *Smart Grid* noch viel größer werden soll als das Internet[7].

Die Vorteile einer solchen Vernetzung liegen auf der Hand[8], die Nachteile aber auch[9]. Vorteilhaft sind unter Umständen zentrale Steuerungs- und Umverteilungsmöglichkeiten. Mehr dezentrale Energieerzeugung, wachsende Elektromobilität und entsprechender Steuerungs- und Abrechnungsbedarf bedeuten steigende Anforderungen an die Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit der Stromnetze.[10] Dies treibt die technischen und politischen Bemühungen um ein sogenanntes „intelligentes" Stromnetz weiter voran. In den diesbezüglichen Mitteilungen der EU-Kommission an das Europäische Parlament, den Rat

[3] T. Petermann (Hg.): Technikfolgen-Abschätzung als Technikforschung und Politikberatung (1991), S. 29.

[4] Dazu bereits mein Beitrag: Smart Grid (2011), 34–37.

[5] G. Rohrmoser: Platon hochaktuell II (2008), S. 14.

[6] Siehe Difan Feng: Grünes Netz, in: ZEIT Nr. 49, 1. Dezember 2011, 26.

[7] Vgl. Th. Fischermann/G. Hamann: Zeitbombe Internet (2011), S. 78.

[8] Vgl. z. B. Chr. Köhler-Schute (Hg.): Smart Metering (2010).

[9] Siehe z. B. das kritische Informationsblatt der Verbraucherschutzorganisation „Diagnose-Funk": „Schlaue Zähler?" Faktenblatt (2011): http://info.diagnose-funk.org/ downloads/df_aeb_stromzaehler_web.pdf

[10] Am Rande sei zögernd der Hinweis erlaubt, dass Stromrechnungen in absehbarer Zukunft vielleicht überhaupt nicht mehr anfallen müssten – wenn nur die physikalischen Möglichkeiten der Gegenwart entsprechend konsequent genutzt würden. Der Wolfenbütteler Physiker Prof. Claus Turtur hat nämlich einen Raumenergiemotor entworfen, der angeblich die kosmisch überall zur Verfügung stehenden Raumenergiefelder zu nutzen versteht und damit eine saubere Energieversorgung auf dieser Welt erlaubt (Näheres unter http://www.ostfalia.de/cms/de/pws/turtur/FundE, zuletzt geöffnet am 8. März 2012). Ob der Realisierung letztlich der Umstand entgegensteht, dass der Energie-Branche damit massiv Gewinne entgehen würden, oder ob der Physikprofessor irrt, vermag der Verf. nicht zu beurteilen.

und verschiedene Ausschüsse vom 12. April 2011 heißt es: „Intelligente Netze können die direkte Interaktion und Kommunikation zwischen Verbrauchern, Haushalten oder Unternehmen, anderen Netznutzern und Energieversorgern steuern. Sie eröffnen den Verbrauchern nie dagewesene Möglichkeiten, ihre individuellen Energieverbrauchsmuster direkt zu kontrollieren und zu steuern und bieten im Gegenzug starke Anreize für eine effiziente Energienutzung, wenn diese mit zeitabhängigen Strompreisen kombiniert wird. Ein besseres und gezielteres Netzmanagement führt zu einem Netz, dessen Betrieb sicherer und kostengünstiger ist.“[11] Impliziert sind bei mehr oder weniger flächendeckender Anwendung keineswegs nur Fernablesung, sondern Fernsteuerungsmöglichkeiten wie beispielsweise das Einschalten des Geschirrspülers oder der Waschmaschine gezielt zu Uhrzeiten mit sonst geringerer Auslastung des Stromnetzes – und zwar am Ende nicht nur durch den Wohnungsinhaber zu Hause oder auf Reisen, sondern womöglich durch den Stromlieferanten!

Dass sich hiermit freilich nicht bloß Nutzen, sondern auch gravierende Probleme ergeben, wird in den EU-Mitteilungen weitestgehend verschwiegen. Entsprechendes gilt für viele Schilderungen in den öffentlichen Medien: Sie liefern auch zu dieser spannenden Thematik weithin nur „eine Berichterstattung, die geprägt ist von der Nähe und Kooperation mit Wirtschaft und Verbänden statt durch Vorsicht und Abstand“, wie ALBRECHT MÜLLER allgemeingültig vermerkt.[12] Die Kehrseite des *Smart Grid* besteht in nicht weniger als acht Punkten, die zum Teil ethisch Fragwürdiges betreffen.

Problem Nr. 1: Datenschutz

Am bekanntesten ist zweifellos das Problem, wie die unvorstellbar großen Datenmengen, die im Zuge des digitalen Zählens erhoben, transportiert und gespeichert werden, mit den gewohnten Normen des Datenschutzes in Einklang gebracht werden können. „Datenschutz ist die Achillesferse des *Smart Meterings*“, betont PETER BLENKERS von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen.[13] Die sekundengenaue Übermittlung womöglich von Daten macht

[11] Siehe die „MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN: Intelligente Stromnetze: von der Innovation zur Realisierung“ vom 12. April 2011 (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52011DC0202:DE:NOT – zuletzt geöffnet am 1. März 2012). Von da auch die folgenden EU-Kommissions-Zitate.

[12] Vgl. A. MÜLLER: Meinungsmache (^{3}2010), S. 362.

[13] Zitat entnommen: http://media.oekotest.de/cgi/index.cgi?action=anz-media-mum-102010-titel (zuletzt geöffnet am 1. März 2012).

feinste Analysen möglich: Per Smart Meter lässt sich sogar auf das aktuell geschaute Fernsehprogramm schließen![14] Tatsächlich kann aus den Schwankungen des Stromverbrauchs Analyse-Software leicht errechnen, welche Geräte in einem Haushalt zu welcher Zeit und zu welchem wahrscheinlichen Zweck betrieben worden sind. Auch lassen sich Regelmäßigkeiten und Unregelmäßigkeiten des Verhaltens in der eigenen Wohnung ermitteln.

Über derlei Aussichten machen sich viele Bürger Sorgen, wie in Deutschland eine FORSA-Umfrage vom Mai 2010 gezeigt hat.[15] Die Europäischen Verbraucherschutzverbände forderten daher klare Vorgaben bezüglich der Häufigkeit von Smart Meter-Messungen und der Nutzung dieser Daten: Nur solche Daten sollten erhoben und genutzt werden dürfen, die erforderlich sind, um Aufgaben des intelligenten Netzes zu erfüllen.[16] Auch die EU-Kommission ist sich dieser Problematik bewusst: „Die Entwicklung rechtlicher und regulierungsbezogener Regelungen, die in Zusammenarbeit mit den Datenschutzbehörden, insbesondere mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, die Privatsphäre des Verbrauchers wahren und den Zugang von Verbrauchern zu ihren von Dritten verarbeiteten Energiedaten sowie die Kontrolle darüber erleichtern, ist für die breite Akzeptanz intelligenter Netze durch die Verbraucher entscheidend." Doch man sucht von daher nach praktikablen Auswegen: Wenn die verarbeiteten Daten rein technischer Art seien und sich nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person bezögen, könnten die Betreiber intelligenter Zähler und Energiedienstleistungsunternehmen „solche Daten verarbeiten, ohne die vorherige Zustimmung der Netznutzer einholen zu müssen." Ob aber eine Problemlösung in dieser Richtung von den Menschen und Firmen als befriedigend empfunden werden wird? Skepsis bleibt angesagt, zumal die Kommission vermerkt, es „könnten in den speziellen nationalen Rechtsvorschriften Anpassungen erforderlich sein, um einigen Funktionen der intelligenten Netze Rechnung zu tragen." Tatsächlich verlangt das am 30. Juni 2011 in der 117. Sitzung des Deutschen Bundestags beschlossene Gesetz für die Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zwar, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen – aber nur „soweit dies

[14] Siehe http://www.heise.de/security/meldung/Smart-Meter-verraten-Fernsehprogramm-1346166.html (zuletzt geöffnet am 23. Februar 2012).

[15] Vgl. http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/0,1518,694087,00.html (zuletzt geöffnet am 29. Februar 2012).

[16] http://www.daten-speicherung.de/index.php/eu-prueft-datenschutz-bei-intelligenten-zaehlern-in-unseren-wohnungen/ (zuletzt geöffnet am 28. Februar 2012). Ob und inwieweit die Häufigkeitsregelung dem Verbraucher auf die Dauer überlassen bleibt, ist fraglich.

nach dem Verwendungszweck möglich ist und im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert“[17].

Problem Nr. 2: Datensicherheit

Nicht nur aus Datenschutz-, sondern auch aus grundsätzlichen technologischen Gründen fordern die Journalisten THOMAS FISCHERMANN und GÖTZ HAMANN am Ende ihres Buches *Zeitbombe Internet*, das Stromnetz keinesfalls per Internet zu betreiben: „Solche kritischen Infrastrukturen, die wir für unseren Alltag dringend brauchen... – sie müssen unwiderruflich vom Netz.“[18] Die gigantischen Datenmengen, die im Zuge intelligenter Zähl-Technologie erhoben, bewegt und zeitweise gespeichert werden sollen, sind nämlich der Gefahr von Hacker-Angriffen ausgesetzt. FISCHERMANN vermerkte bereits in der ZEIT vom 16.09.2010 unter der Überschrift „Attacke im Sicherungskasten“: „In den USA, wo schon Millionen intelligenter Stromzähler (*smart meters*) in den Haushalten installiert sind, interessieren sich Hacker brennend für die neue Technik. Auf ihrer jährlichen Generalversammlung, der *Black Hat Convention* in Las Vegas, gibt es seit Jahren passende Fortbildungsangebote.“[19] Auch dieses Problem ist selbstverständlich der EU-Kommission nicht fremd. Ihr zufolge ist „die Sicherheit der Verbraucher von grundlegender Bedeutung. Die Sicherheit und Robustheit der Infrastruktur, die die Realisierung intelligenter Netze unterstützt, müssen unbedingt gewährleistet werden.“ Doch sind das nicht rhetorische Phrasen? Wer kann hier eine Garantie aussprechen? Und wer wird gegebenenfalls für die Schäden aufkommen? Die EU-Kommission aber unterstellt, ohne Smart Grid sei „die Netzsicherheit gefährdet“! Das Gegenteil dürfte der Fall sein.

Problem Nr. 3: Energiesparen?

Smart Grids sollen angeblich dem Energiesparen dienen. So erklärt die EU-Kommission in ihren „Mitteilungen“, die sich streckenweise eher wie eine Empfehlung lesen: Ohne eine Modernisierung der Verbrauchserfassung „bleiben Chancen für Energieeinsparungen und Energieeffizienz ungenutzt“. Aber wird durch „intelligente“ Strom-, Wärme- und Gas-Zähler wirklich effektiv

[17] „Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften“ § 21g, Abs. 5. Siehe auch MARTIN H. VIRNICH: „Intelligente“ Stromzähler (http://www.baubiologie-virnich.de/pdf/WuG_Stromzaehler.pdf, zuletzt geöffnet am 12. Februar 2012).

[18] TH. FISCHERMANN/G. HAMANN: Zeitbombe Internet, S. 246.

[19] Vgl. http://www.zeit.de/2010/38/Smart-Grid-Hacker (zuletzt geöffnet am 1. März 2012).

Energie gespart? Das ist durchaus fraglich, denn es geht bei der neuen *Smart*-Technologie zwecks Erstellung detaillierter Auskünfte um ein so regelmäßiges Abfragen und Weitervermitteln von Zahlen, dass hier erst einmal in beträchtlichem Maße Energie *verbraucht* wird. So informiert die Enzyklopädie Wikipedia über „intelligente Stromzähler" ungeschminkt: „Bedingt durch die zusätzliche Kommunikation kommt es, verglichen mit einem bisher üblichen Ferraris-Zähler, zu einem höheren Eigenverbrauch."[20] Hinzu kommt der Aspekt der Anschaffungs- und Bereitstellungskosten für die erforderliche Infrastruktur. In der Computerzeitschrift *Chip* (1/2010) vermerkt ANDREAS HENTSCHEL: „Die Produktbezeichnungen ‚Stromsparzähler' oder ‚Energiesparhelfer' suggerieren, allein ihr Einsatz führe zu niedrigerem Verbrauch. Doch das stimmt natürlich nicht."[21]

Wird aber nicht doch durch *Smart Grid* wenigstens zu Gunsten der Umwelt deutlich Schadstoffausstoß eingespart? Die EU-Kommission erklärt in ihren Mitteilungen an das Parlament: „Intelligente Netze werden daher das Rückgrat des CO_2-emissionsfreien Stromsystems der Zukunft sein." Aber hier bleibt kritisch zu fragen, ob nicht anvisierte CO_2-Einsparungen am Ende durch die Marktmechanismen des Emissionshandels teilweise oder vollständig kompensiert werden. Liegen die Ziele des vorbereiteten Systems vielleicht statt auf dem Gebiet des Sparens zu ökologischen Zwecken eher auf dem des ökonomischen Gewinns? „Das Milliardengeschäft lockt Netzausrüster, Zählerfirmen und selbst IT-Konzerne wie Google, SAP und Deutsche Telekom an", weiß NOTGER BLECHNER[22]. Eine ethische Reflexion der künftigen Stromzähl-Systematik wird jenseits von Lobby-Interessen hier genaueres Augenmerk zu investieren haben.

Problem Nr. 4: Tiefschlafstörungen

Die Vernetzung der Zählerinformationen, die bei mehr oder weniger flächendeckender Anwendung geschickteren Einsatz durch uhrzeitliche Verschiebungen ermöglicht, könnte mit der anvisierten Energieumverteilung einen

[20] http://de.wikipedia.org/wiki/Intelligenter_Z%C3%A4hler (zuletzt geöffn. am 1. März 2012).
[21] A. HENTSCHEL: Strom mit Grips, in: *Chip* (2010) 1, 162–164. Im Übrigen leidet u. U. die Messgenauigkeit: „Aufgrund eines nicht regulierten Störfrequenzbereichs zwischen 3 kHz und 150 kHz kann es bei elektronischen Zählern zu starken Messabweichungen gegenüber der wirklichen Energiemenge kommen. Insbesondere bei der Einspeisung erneuerbarer Energie über Wechselrichter ist dieses Problem in der Praxis spätestens seit 2010 bekannt" (http://de.wikipedia.org/wiki/Stromz%C3%A4hler – zuletzt geöffnet am 1. März 2012).
[22] Zitiert nach: http://boerse.ard.de/content.jsp?key=dokument_533590 (zuletzt geöffnet am 1. März 2012).

bedeutsamen Nachteil für die menschliche Biologie mit sich bringen. Angepeilt werden nämlich insbesondere Umverlagerungen von Stromflüssen auf die Tiefschlafzeiten der überwiegenden Bevölkerung. Nicht nur, dass mehr Niederfrequenz in den Häusern zu natürlichen Schlafzeiten unterwegs sein wird – schlimmer dürfte sein, dass sich das Ausmaß kabelloser Datenübertragung in Wohngebieten auch nachts deutlich erhöhen wird, sofern hierbei Funktechnologie zum Einsatz kommt. Denn die muss dann stark genug sein, um die oft im Keller montierten Zähler stetig zu erreichen. Der Mediziner Karl Braun-von Gladiss gibt zu bedenken: „Eine der basalen Forderungen aller für den problembewussten Umgang mit Mobilfunk plädierenden Wissenschaftler heißt, die Mobilfunkdichte vor allem nachts zu reduzieren, weil das biologische System in dieser Zeit besonders sensibel ist. Dementsprechend zweifelte bislang kein unabhängiger Wissenschaftler an der Notwendigkeit, nachts die Sendeleistungen von Mobilfunkbasisstationen herunter zu regeln, was technisch gut möglich ist.“[23] Dem läuft die flächendeckende Einführung von Smart Grid im Endeffekt schnurstracks zuwider. Energiesparen darf nicht Gesundheitsgefahren mit sich bringen. Eine entsprechende Abwägung verbietet ethisch die Achtung der Menschenwürde.

Problem Nr. 5: Indoor-Mobilfunk?

Die Strahlenbelastung durch Funk ist in unserer Lebenswelt bekanntlich schon reichlich hoch, ja in ihrer weiteren Steigerung allemal unverantwortlich hoch – gemessen nicht an den herrschenden, nur thermisch ausgerichteten Grenzwerten[24], sondern an den warnenden Stimmen etlicher unabhängiger Forscher aus Ländern rund um die Welt[25]. Aufs Neue untermauerte inzwischen eine Langzeitstudie aus Bayern, dass Mobilfunk-Effekte einem Dosis-Wirkungs-Zusammenhang unterliegen und langfristig zu Gesundheitsschäden führen können.[26] Nicht von ungefähr forderte im Mai 2011 der Ständige Ausschuss

[23] K. Braun-von Gladiss: Kritische Stellungnahme zur neuen Stromablesetechnik (http://www.funkfrei.net/dokumente/090331-Gladisz-Stromablesetechnik.pdf – zuletzt geöffnet am 29. Februar. 2012).

[24] Vgl. F. Adlkofer/K. Hecht u.a.: Warum Grenzwerte schädigen, nicht (2009); ders./Karl Richter: Strahlenschutz im Widerspruch zur Wissenschaft (2011).

[25] Vgl. z.B. H.-Ch. Scheiner: Mobilfunk (2006); M. Runge u.a.: Mobilfunk (2006); im Übrigen siehe diagnose-funk.de und kompetenzinitiative.net.

[26] Vgl. K. Buchner/H. Eger: Veränderungen klinisch bedeutsamer Neurotransmitter unter dem Einfluss modulierter hochfrequenter Felder (2011), 44–57; ferner K. Hecht: Zu den Folgen der Langzeiteinwirkungen von Elektrosmog (2012).

des Europarates in einer eindrücklichen Resolution eine europaweite Wende in der Mobilfunkpolitik.[27]

Darum ist die Forderung vernünftig und der politisch gebotenen Vorsorge entsprechend, dass sich Strom-, Wasser- und Gaszählen möglichst auf Technologien beschränken sollte, die kabelgebunden arbeiten können. Der Gesetzgeber sollte genau dies anstreben. Eine flächendeckende Funk-Technologie in zahllosen Haushalten wäre für viele Bürger eine Horror-Vorstellung. Immerhin 58 Prozent der Europäer fühlen sich durch ihre nationalen Behörden nicht ausreichend vor den potenziellen Gesundheitsrisiken durch elektromagnetische Felder geschützt, wie die Eurobarometer-Umfrage von 2010 ergeben hat.[28] Und eine Umfrage im Rahmen des Mobilfunkforschungsprogramms in Deutschland zeigte: „Ohne nennenswerte Veränderung sind in den Jahren 2003 bis 2006 sowie 2009 die Anteile der Bevölkerung, die sich im Hinblick auf hochfrequente elektromagnetische Felder des Mobilfunks besorgt (etwa 30 %) oder gesundheitlich beeinträchtigt (etwa 9 %) beschreiben!"[29] Wird denn von den Planern eines funkbasierten *Smart Grid* halbwegs ernsthaft bedacht, dass es sich bei den Mitbürgern, die sich durch Mobilfunk gesundheitlich beeinträchtigt fühlen, allein in Deutschland um rund 8 Millionen handelt? Indes – „intelligente Zähler sollen die Daten direkt und möglichst per Funkverbindung melden", erklärte MARCUS ROHWETTER in der ZEIT vom 10. Februar 2011. Offenbar wird beim Ausbau des *Smart Grid* der Mobilfunk-Technologie eine Vorreiterrolle zugedacht – obgleich die Vernetzung im Prinzip auch kabelgebunden funktionieren würde! Die EU-Kommission peilt einheitliche Normen für die „Interoperabilität intelligenter Verbrauchszähler (Strom, Gas, Wasser und Wärme)" an – was die Frage nahelegt, ob hier womöglich an einen künftig gesetzlich verpflichtenden Einsatz von Mobilfunk-Technologie für sämtliche Haushalte gedacht wird. Das würde freilich einen riesigen Deal für die Mobilfunk-Industrie bedeuten, aber auch eine weitere Strahlenbelastung für die Bevölkerung. Weil meist Strom- und Wasserzähler im Keller erreicht werden müssten, hätte das vernünftigerweise für die Zukunft anzupeilende Konzept eines reinen Outdoor-Mobilfunks, das mit Außenantennen von Nutzern funktionieren und die Wohnräume von Nichtnutzern unbehelligt lassen würde, immer weniger Chancen.

[27] Siehe die Gesamtübersetzung ins Deutsche unter http://www.diagnose-funk.org/politik/politik-int/europarat-fordert-kurswechsel.php (zuletzt geöffnet am 7. Juni 2011).

[28] Vgl. http://www.diagnose-funk.org/wissenschaft/risikowahrnehmung/europaeer-wollen-mehr-informationen-ueber-emf.php (zuletzt geöffnet am 14. Februar 2012).

[29] Siehe http://www.emf-forschungsprogramm.de/akt_emf_forschung.html/risiko_HF_003.html (zuletzt geöffnet am 1. März 2012).

Problem Nr. 6: Niederfrequenzbelastung?

Selbst wo die Datenübertragung nicht durch Mobilfunk, sondern über das Stromnetz per *Powerline Communication* (PLC) führt, wird gesundheitsbedenklicher Elektrosmog emittiert, wenn auch in Gestalt niederfrequenter Magnetfelder. Unter baubiologischem Aspekt[30] ist diese Lösung nicht unproblematisch, denn hierbei wird elektromagnetische Strahlung im ganzen Haus messbar, sofern nicht geschirmte Kabel eingebaut sind. Da für die Wirkung auf Lebewesen nicht nur die Strahlungsintensität, sondern auch die Art der Strahlung (Signalbandbreite, Modulation, Polarisation, Pulsung) und ihre Dauer von Wichtigkeit sind, kann von einer Ungefährlichkeit dieser Strahlung schwerlich gesprochen werden. Der Schweizer Ingenieur PETER SCHLEGEL weiß: Der Frequenzbereich dieser Strahlung stört nicht nur den Empfang von Kurzwellen-Radiosendern, sondern „verursacht elektrosensiblen Personen spontane Beschwerden“[31]. In Kenntnis solcher Sachverhalte ist sich der promovierte Physiker STEFAN SPAARMANN (Leipzig) im Klaren: „Nie würde ich mir eine solche Technologie ins Haus holen!“[32] Einen Zwang sollte es auch zu diesem Modell nicht geben.

Problem Nr. 7: Elektrohypersensibilität

Seit zwei Jahrzehnten nimmt die Minderheit elektrosensibler bzw. funksensibler Menschen international stetig zu. Die verbreitete Bestreitung ihrer Existenz unter Reduktion des Phänomens auf subjektive Einbildung ist zwar interessenkonform mit den Anliegen von Industrie, Wirtschaft und Politik, aber wissenschaftlich im Grunde falsifiziert.[33] Aus statistischen Erhebungen

[30] Vgl. insgesamt W. MAES: Stress durch Strom und Strahlung (^{5}2005).

[31] P. SCHLEGEL: Auch das „Internet über die Steckdose“ strahlt! (http://www.buergerwelle.de/assets/files/internet_ueber_steckdose_strahlt.pdf – zuletzt geöffnet am 16. Februar 2012).

[32] Persönliche Mitteilung an den Verf.

[33] Vgl. HANS-PETER NEITZKE und JULIA OSTERHOFF: Elektrosensibilität: Stand der Forschung, Hannover 2005 (http://www.ecolog-institut.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Elektrosensibilit_t_2005.pdf). Nach einem Überblick stellen die Autoren klar fest: „Die Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass es eine kleine Gruppe von elektrosensitiven Personen gibt“ (17). Siehe auch STEPHEN J. GENIUS/CHRISTOPHER G. LIPP: Electromagnetic hypersensitivity: Fact or fiction?, in: Science of the Total Environment 2011, doi:10.1016/j.scitotenv.2011.11.008; autorisierte deutsche Übersetzung: Elektrohypersensibilität: Tatsache oder Einbildung?, erschienen als Diagnose-Funk-*Brennpunkt* am 1.2.2012 (http://www.diagnose-funk.org/aktuell/brennpunkt/elektrohypersensibilitaet-bestaetigung-durch-studie.php); M. HAVAS u. a.: Provocation study using heart rate variability shows microwave radiation from DECT phone affects automatic nervous system, in: L. Giuliani/M. Soffritti (Hg.): Non-thermal Effects and Mechanism of Interaction between Fields and Living Matter (2010), S. 273–300.

lässt sich schlussfolgern, dass es sich bei der Gruppe der Betroffenen weltweit nicht nur um einen kleinen Bruchteil der Gesamtbevölkerung handelt, sondern dass Elektrosensitivität in naher Zukunft verbreiteter sein wird: Der extrapolierte Trend zeige, dass ein Anteil elektrosensitiv gewordener Menschen von 50% der Gesamtbevölkerung auf das Jahr 2017 erwartet werden könne, mutmaßen ÖRJAN HALLBERG und GERD OBERFELD.[34] Gerade für Menschen, die hochfrequenten Elektromagnetismus spüren können, muss ein häufiger funkendes *Smart Grid* ein Horror sein. Wie der Umweltmediziner JOACHIM MUTTER über Erfahrungen aus seiner Praxis berichtet, haben Patienten nach dem Einbau von neuen Heizungsmesszählern auf Funkbasis „vielerlei Beschwerden und Krankheiten erworben" – obwohl sie nicht einmal davon wussten, dass sich neue Strahlenquellen im Haus befanden! Es handelte sich um das „Spektrum des Mikrowellensyndroms: Schlaflosigkeit, Kopf- und Körperschmerzen, Herzpalpitation, Blutdruckkrisen, Schwindel, Müdigkeit, Gedächtnisschwäche, Augenbrennen, Hautbrennen, Tinnitus, Depressionen etc. Diese wurden erst besser, nachdem die Fachfirma die elektronischen Wärmezähler demontiert und dafür wieder die alten Messröhrchen an den Heizkörpern angebracht hatte."[35]

Manche Funksensiblen sind heutzutage vor der verbreiteten Mobilfunkstrahlung längst in die Keller geflohen. Würden nun gerade dort funkende Strom-, Gas- und/oder Wasserzähler- und Sende-Stationen installiert, die mit anderen Stationen kommunizieren müssen, so liefe das auf einen quälenden Zustand für die Betroffenen hinaus. Und das besonders dann, wenn sie ihre Wohnung oder ihr Haus bereits nach außen gegen Funk abgeschirmt haben – denn elektromagnetische Hochfrequenzwellen werden durch die Schirmung reflektiert. Tangiert wären Funk-Sensible zudem durch ein breitflächig durchgesetztes *smart metering* ohnehin überall dort, wo sie in Mehrfamilien- oder Hochhäusern entsprechendem Mobilfunk aus benachbarten Wohnungen ausgesetzt sein würden. Die Mitteilungen der EU-Kommission verlieren kein Wort über solche Probleme. Aber die beliebte Methode, sie einfach zu ignorieren oder zu tabuisieren, stellt keine Lösung dar – und noch weniger der zynische Rat, die Betroffenen zu psychiatrisieren, denn er reduziert das noch immer viel zu wenig erforschte Phänomen in unethischer, ja menschenverachtender Weise. Gerade für Elektrohypersensible bietet im Übrigen selbst

[34] Ö. HALLBERG/G. OBERFELD: Werden wir alle elektrosensitiv? (2006), 189–191.

[35] JOACHIM MUTTER: Stromzähler und Heizungsmesser: Mikrowellenbestrahlung (http://www.scribd.com/doc/13601283/Stromzahler-und-Heizungsmesser-Mikrowellenstrahlung – zuletzt geöffnet am 29. Februar 2012).

das kabelgestützte PLC (D-LAN) oft kaum eine „Ermäßigung“. Hilfreich könnte für sie allenfalls eine DSL-basierte Datenübertragung sein, also eine kabelgebundene Lösung jenseits von PLC – oder auch Licht-Kommunikation (Li-Fi; Free Space Optics, VLC = Visible Light Communication). Aber wie weit werden diese Übertragungsformen von den planenden Firmen und von der normierenden Politik überhaupt in ihre Überlegungen einbezogen?

Problem Nr. 8: Totalitarismus-Neigung

Smart Metering tendiert wegen der systemischen Ziele zum flächendeckenden Einsatz. Insofern droht hier die Gefahr einer politischen Durchsetzung von „oben“ herab ohne Rücksicht auf die angezeigten Problemfelder. Doch lässt sich das „Stromnetz der Zukunft“ in bestimmten Ausprägungen einfach zwangsverordnen? Dagegen erheben sich jedenfalls ethische Einwände, die sich schwerlich durch Mehrheitsbeschlüsse von womöglich einseitig informierten Parlamenten oder Kommissionen zunichtemachen lassen.

Tatsächlich zeugen die Mitteilungen der EU-Kommission von einem Ringen um Möglichkeiten zur zügigen Durchsetzung einerseits und um europäisch zu gewährende Freizügigkeit andererseits. Noch sind allerletzte Worte offenbar nicht gesprochen: Der EU-Kommission war 2011 „unklar, wie die komplexen intelligenten Netzsysteme integriert und wie kosteneffektive Technologien ausgewählt werden sollen, welche technische Normen künftig für intelligente Netze gelten sollen und ob die Verbraucher die neue Technologie annehmen werden“. Auch in Deutschland ist die Situation noch ein Stück weit offen. Besagter FORSA-Umfrage zufolge zeigt sich jeder Fünfte der Nutzung digitaler Zähler gegenüber skeptisch, und sogar mehr als der Hälfte der Verbraucher fallen spontan nachteilige Aspekte ein.

Gegen einen Zwang zum Einbau einer entsprechenden Technologie lässt sich jedenfalls zumindest dann, wenn sie eben nicht nur zählt, sondern auch Strahlung emittiert, das Grundrecht auf die Unverletztlichkeit der eigenen Wohnung anführen. Der Mediziner Braun-von Gladiss hat in der Stellungnahme für eine Bürgerinitiative seine Bedenken deutlich zum Ausdruck gebracht: „Für Menschen, die ein Mobilfunkgerät grundsätzlich weder besitzen noch benutzen – wie ich zum Beispiel –, hieße es, die letzte mobilfunkfreie Zone in der eigenen Wohnung aufzugeben, wenn sie zustimmen, eine solche Einrichtung in der Wohnung oder im Haus installieren zu lassen.“[36] Was

[36] K. Braun-von Gladiss: Kritische Stellungnahme zur neuen Stromablesetechnik (http://

aber, wenn die eigene Zustimmung dank politischer Beschlüsse eines Tages für überflüssig erklärt würde? Der Arzt hält das für ethisch problematisch: In einem freien Land habe man das Recht, sich beispielsweise vegetarisch zu ernähren oder in Bezug auf Alkohol abstinent zu leben. „Da wir in keinem totalitären System leben, darf es auch kein Automatismus werden, jemanden nur deshalb, weil er Strom beziehen möchte, zu zwingen, in seinem Hause oder seiner Wohnung Mobilfunk zu dulden." Auch BERND I. BUDZINSKI, emeritierter Richter am Freiburger Verwaltungsgericht, und der Rechtswissenschaftler EDUARD SCHÖPFER vom österreichischen Institut für Menschenrechte sehen das entsprechend.[37]

2. Der Handlungsbedarf

Smart Grids sollten nicht in den Geruch kommen, Teilstücke einer regelrechten „Öko-Diktatur" zu werden. UWE JEAN HEUSER betont: „Enttäuschung wird vor allem dadurch programmiert, dass die Politik zu detaillierte Vorschriften macht. Einige Brüsseler Beamte wollen den Durchfluss in unseren Duschen exakt begrenzen. Wahnsinn."[38] Beschlossen werden die Dinge weithin ohne ernsthafte Berücksichtigung demokratischer Spielregeln, ja sogar teilweise unter Aushebelung gegebener Grundrechte. Kein Wunder, dass jetzt in Deutschland, Österreich und in den U.S.A. zunehmend Widerspruch und Proteste laut werden!

a) Deutschland

Im Windschatten der Beschlüsse des Deutschen Bundestages zum Ende des Atomstrom-Zeitalters wurde Mitte 2011 das erwähnte Gesetz für die Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften verabschiedet: Es soll Richtlinien um- und durchsetzen, die Teile des 3. Energiebinnenmarkt-Pakets der EU sind. Dieses neue Gesetz sieht vor, dass „bei Neubauten, umfangreichen Sanierungen und bei einem Stromverbrauch größer 6.000 kWh/a" der Anschlussnutzer nicht mehr berechtigt ist, den Einbau eines solchen Mess-Systems oder die Anbindung seiner Erzeugungsanlagen daran „zu verhindern oder nachträglich wieder abzuändern". Wie anders klang da noch eine Petition

www.funkfrei.net/dokumente/090331-Gladisz-Stromablesetechnik.pdf – zuletzt geöffnet am 29. Februar. 2012).

[37] Vgl. B. I. BUDZINSKI: Von der Versorgung ohne Auftrag zur Bestrahlung ohne Gesetz (2011), 1165–1171; W. KARL/E. CHR. SCHÖPFER (Hg.): Mobilfunk, Mensch und Recht, Salzburg 2006.

[38] J. HEUSER in der ZEIT Nr. 11/2011.

an den Deutschen Bundestag vom Frühjahr 2011, die von über 1600 Personen mitgezeichnet wurde und verlangte, dass ein Wohnungsinhaber jederzeit den Austausch elektronischer Geräte zur Verbrauchserfassung gegen herkömmliche Strom-, Gas- und Wasserzähler verlangen können müsse! Inzwischen warnt in Deutschland insbesondere die Verbraucherschutzorganisation Diagnose-Funk vor dem Einsatz von Smart Metern, wie sie beispielsweise in der Fernsehwerbung fleißig angepriesen werden.[39]

b) Österreich

Auch in Österreich laufen die Vorbereitungen für Smart Grid. Auf Wunsch von Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner sollen bis 2018 mindestens 95 Prozent aller österreichischen Haushalte mit den neuen Stromzählern ausgestattet sein.[40] Der Minister verspricht sich davon eine Reduktion des Stromverbrauchs. Doch inzwischen gab es auch in Österreich Proteste. Die geplante flächendeckende Einführung von sogenannten Smart Metern kann nach Ansicht des Referats für Umweltmedizin der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) zu gesundheitlichen Folgen führen. Die Übertragung der Daten führe zu einer signifikant steigenden Belastung mit Elektrosmog, heißt es in einer Erklärung vom Februar 2012. Die ÖÄK appellierte an das zuständige Wirtschaftsministerium, die Gesundheitsrelevanz der neuen Technik im vorliegenden Gesetzesentwurf zu berücksichtigen, statt in vorauseilendem Gehorsam eine an sich unverbindliche EU-Verordnung umzusetzen. Denn die zur Verfügung stehenden Übertragungsmöglichkeiten wie Mobilfunk oder PLC arbeiten mit hoch- bzw. niederfrequenten Magnetfeldern, deren Auswirkungen auf die menschliche Biologie zumindest umstritten sind. Wie ÖÄK-Umweltreferent Gerd Oberfeld betonte, habe ja die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bereits 2001 niederfrequente Magnetfelder sowie 2011 auch hochfrequente elektromagnetische Felder als möglicherweise krebserregend für den Menschen eingestuft.[41] In Österreich käme es dazu, dass die vorhandenen elektrischen Leitungen und die daran angeschlossenen Geräte nun vermehrt Elektrosmog (elektrische Felder im Kilohertzbereich) abgäben. Für Zwischenfrequenzen im Kilohertzbereich, wie sie nämlich bei der in Österreich favorisierten PLC-Anbindung vom Trafo zum Smart Meter auftreten, lägen

[39] G. Rohrmoser: Platon hochaktuell II (2008), S. 3.
[40] Siehe – auch zum Folgenden – http://www.elektrosmognews.de/news/20120205_134954.html (zuletzt geöffnet am 1. März 2012).
[41] Die WHO-Warnung von 2011 findet sich unter: http://www.iarc.fr/en/mediacentre/pr/2011/pdfs/pr208_E.pdf (zuletzt geöffnet am 22. Februar 2012).

Daten aus den USA vor, die ebenfalls ein erhöhtes Krebsrisiko zeigten. Auch ein vermehrtes Auftreten sogenannter Multisystemerkrankungen sei denkbar – mit den Folgen wie Erschöpfungszuständen, Lernproblemen, Depressionen und so fort.

c) U.S.A.

Im Januar 2012 hat erstmals eine internationale Ärzte-Vereinigung vor funkbasierten Stromzählern gewarnt. Die 1965 gegründete Amerikanische Akademie für Umweltmedizin (*American Academy of Environmental Medicine*) sprach sich in einer Resolution für einen Stopp beim Ausbau drahtloser Zähler-Systeme aus. Der Einsatz von funkender Zählertechnologie müsse künftig sorgfältiger in der Öffentlichkeit beraten werden. Politische Entscheidungsträger hätten notwendige Vorsorge-Maßnahmen unter dem Aspekt eines verantwortlichen Gesundheitswesens zu prüfen.[42]

Gewarnt wird hier vor der Installation von drahtlosen Smart Metern auf dem Hintergrund einer wissenschaftlichen Bewertung aktueller medizinischer Literatur. Die permanente Exposition gegenüber entsprechender Mobilfunk-Strahlung sei eine vermeidbare Gefährdung der Umwelt, die ausreichend gut dokumentiert sei, um vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen zu rechtfertigen. „Als Vertreter der ärztlichen Spezialisten auf dem Gebiet der Umweltmedizin haben wir eine Verpflichtung, Vorsorge zu fordern, wenn ausreichende wissenschaftliche und medizinische Hinweise für gesundheitliche Risiken existieren, die möglicherweise große Populationen beeinträchtigen können", heißt es in der Resolution. Die Fachliteratur gebe Anlass zu ernster Besorgnis, so dass ein sofortiges und vollständiges Moratorium für den Einsatz von funkenden Zählern sinnvoll erscheine, bis weitere Forschungsergebnisse vorlägen.

Der Vorstand des „American Board of Environmental Medicine" weist ausdrücklich darauf hin, dass die bestehenden Richtlinien und Grenzwertbestimmungen zur angewandten Mobilfunk-Technologie nur auf thermische Gewebeschäden zielten und daher überflüssig geworden seien. Zeigten doch viele moderne Studien biologische Schäden weit unterhalb der Ebene der Intensität, die Gewebe erwärmt. Die geltenden Bestimmungen seien daher ungeeignet für Standards im öffentlichen Gesundheitswesen. Wissenschaftlicher Literatur zufolge komme es auch schon bei niedrigeren Energiedichten der hochfrequent funkenden Technologie zu medizinisch und biologisch signifikanten Ef-

[42] Siehe http://aaemonline.org/images/CaliforniaPublicUtilitiesCommission.pdf (zuletzt geöffnet am 2. März 2012).

fekten, die sich über die Zeit akkumulierten. Umso bedenklicher sei es, wenn man der Strahlung von sogenannten „intelligenten“ Zählern dauerhaft ausgesetzt sei. Die aktuelle medizinische Literatur werfe glaubwürdig Fragen auf hinsichtlich genetischer und zellulärer Effekte, hormoneller Wirkungen sowie eines erhöhten Risikos für bestimmte Krebsarten. Kinder seien besonders gefährdet. Deshalb müsse eine Weiterführung der Installation solcher digitalen Zähler als extrem unverantwortlich eingestuft werden. Angesagt sei stattdessen eine Bereitstellung von Soforthilfen zur Wiederherstellung der analogen Mess-Systeme.

Im US-Bundesstaat Kalifornien hatten sich schon vor einiger Zeit Bürger-Proteste gegen funkende Stromzähler gehäuft.[43] So hatte laut Presseberichten ein Landkreis nördlich von San Francisco in einer Verfügung beschlossen, die Einführung der Smart Meter ein Jahr lang zu stoppen. Als Begründung für die Aktion wurden Bedenken der zuständigen Gesundheitsbehörden genannt: Von Herz-Rhythmus- und Schlafstörungen, Tinnitus, Krebs sowie Angstzuständen war immer wieder die Rede gewesen. In der Folge wurde auch in anderen Bezirken Kaliforniens die Installation von Smart-Metern vorerst auf Eis gelegt.

Die aktuelle Umweltmediziner-Warnung aus den U.S.A. bedeutet einen gravierenden Einwand gegen funk-basierte Modelle.[44] Das Gegenteil müsste insgesamt angestrebt werden: Bevorzugung von Kabelverbindungen – und ein Mobilfunk, der so ausgelegt ist, dass er das Grundrecht auf die Unverletztlichkeit der eigenen Wohnung respektiert. Jedenfalls macht die Resolution aus Amerika deutlich, dass man nicht länger ignorieren sollte: Zum Umweltschutz gehört auch die Frage des Schutzes vor nieder- und hochfrequenten Magnetfeldern in den rechtlich geschützten eigenen vier Wänden. Das verstehen inzwischen auch immer mehr Zeitgenossen in Kanada und Australien, wo es ebenfalls massive Proteste gegen die zwangsweise Einführung elektronischer Verbrauchserfassungsgeräte gibt: „Viele Menschen lehnen diese Geräte ab, weil sie die Privatsphäre verletzen, zu höheren Kosten führen, keinen Strom einsparen und Elektrosmog verursachen.“[45]

[43] Siehe http://futurezone.at/future/544-intelligente-stromzaehler-als-krebsausloeser.php (zuletzt geöffnet am 1. März 2012).

[44] Aus den U.S.A. kommen auch folgende kritische Überlegungen vom 1. Januar 2011 zu funk-basiertem Smart-Grid: http://www.scribd.com/doc/46240695/Assessment-of-Radio-Frequency-Microwave-Radiation-Emissions-From-Smart-Meters (zuletzt geöffnet am 25. Januar 2012).

[45] http://www.daten-speicherung.de/index.php/immer-mehr-proteste-gegen-intelligente-stromzahler/ (zuletzt geöffnet am 1. März 2012).

Schon vor über einem Vierteljahrhundert bemerkte THEODORE ROSZAK: „Was uns in Gestalt der anrückenden Überwachungsmaschinerie unserer Gesellschaft gegenübertritt, ist kein wertneutraler technischer Prozess; es ist eher die soziale Vision der utilitaristischen Philosophen..."[46] Heute gilt entsprechend: *Smart Grid* ist kein wertneutraler technischer Prozess, sondern ein bestimmtes, weitreichendes Vorhaben, das viel Nutzen, aber auch viel Schaden bringen kann. Es ist reichlich propagiert, aber noch entschieden zu wenig öffentlich diskutiert worden. Angesichts der aufgezählten Risiken bedeutet es eine enorme ethische Herausforderung – und zwar weltweit.

Dass diese Problematik gerade auch von Theologie und Kirche wahrgenommen werden sollte, ist evident – besonders wenn man mit FRIEDRICH WILHELM GRAF bedenkt: „Die Kirchen und die ihnen nahestehenden Sozialunternehmen werden dem Grundsinn des neutestamentlichen Brüderlichkeitsethos, der Nächstenliebe und dem Eintreten für die Schwachen und Hilfsbedürftigen auf Dauer nur dann gerecht, wenn sie nicht nur verkündende und lehrende, sondern auch wahrnehmungssensible, lernende Organisationen sind." Dabei gehe es „vor allem um die Stärkung individueller Freiheit."[47] Hierzu gehört nicht zuletzt die bürgerliche Freiheit, „strahlende" Techniken wenigstens innerhalb der eigenen vier Wände ablehnen zu können.

Ethik sollte sich nicht restlos von der immer mächtiger werdenden Technologie auffressen lassen, sondern den akuten Handlungsbedarf ausformulieren. Die von der UNESCO 2003 als Bestandteil von Bildungsprozessen auf der ganzen Welt angenommene *Erd-Charta* plädiert für konsequente Anwendung des Vorsorgeprinzips: „Schäden vermeiden, bevor sie entstehen" (Punkt 6). LEONARDO BOFF weiß diese Denkweise zu begründen: „Sorge ist ein liebevolles Verhältnis zur Wirklichkeit mit dem Ziel, deren Fortbestand zu gewährleisten und Raum für ihre Entwicklung zu schaffen. Die Sorge nimmt sich vorweg der zukünftigen Schädigungen an... Angesichts des Ausmaßes an Sorglosigkeit und Nachlässigkeit, das als eine Bedrohung über der Biosphäre und dem Schicksal des Menschen schwebt und Anlass für vermehrte Alarmrufe der großen ökologischen Weltorganisationen gibt, ist die Ethik der Sorge heute sicherlich am stärksten geboten."[48] In diesem Sinn gilt es, aus Vorsorge-Gründen eine ethisch ernstzunehmende, interdisziplinäre Technikfolgenabschätzung im Blick auf das gigantische *Smart Grid*-Projekt voranzutreiben. Die gebotene Rücksichtnahme auf hinreichenden Datenschutz, auf bürgerli-

[46] TH. ROSZAK: Der Verlust des Denkens (1986), S. 273.
[47] F. W. GRAF: Kirchendämmerung (2011), S. 180.
[48] L. Boff: Eine Zukunft für Mutter Erde, in: Sonntagsblatt Nr. 10/2012, 4–6, hier 6.

che Freiheitsrechte und auf die körperliche Unversehrtheit insbesondere elektrosensibler Mitmenschen verlangt nach rechtzeitigem Umsteuern des laufenden Ausbaus.

Zusammenfassung

THIEDE, WERNER: **Wenn Strom- und Wasserzähler „strahlen“. Ethische Aspekte der künftig einzusetzenden digitalen Messgeräte.** ETHICA 20 (2012) 2, 165–183

Derzeit befinden sich in vielen Ländern der Welt gigantische Netze im Aufbau, die dem digitalen Stromzählen dienen sollen. Ihr Nutzen wird allenthalben angepriesen, die Nachteile bleiben indessen weitgehend verschwiegen und werden viel zu wenig öffentlichkeitswirksam diskutiert. Dabei tun sich hier unter ethischem Aspekt eine Reihe von Problemen auf, die dringender Reflexion bedürfen. Freiheitsrechte, Datenschutz und die Rechte von elektrosensiblen Minderheiten sind bedroht, wenn in jede Wohnung solche Zähler für Strom, Gas und Wasser hineingezwungen werden, die für die Betroffenen womöglich unzumutbare Vorschriften hinsichtlich unkontrollierbarer Datenabrufbarkeit, Außensteuerungen und einzubauender „strahlender“ Technologie (Mobilfunk oder PLC) mit sich bringen. Es besteht akuter Handlungsbedarf.

Datenschutz
Datensicherheit
Digitale Messgeräte
Elektrosensibilität
Energiesparen
Li-Fi
Mobilfunk
PLC (Powerline Communication)
Smart Grid
Smart Metering
Strahlenbelastung

Summary

THIEDE, WERNER: **When radiation escapes from electrical power and water meters. Ethical aspects concerning future digital measuring devices.** ETHICA 20 (2012) 2, 165–183

At the moment gigantic national grids are installed all over the world to serve future digital metering. Whereas much is said about their benefits, the disadvantages are largely concealed, i.e. they are hardly discussed in the public though, from an ethical point of view, there are many problems which should really be reflected. Rights of freedom, data protection as well as the rights of minorities that are hypersensitive to electromagnetic fields are in danger if such digital meters for power, gas and water are forced on each home. This, possibly, implies unreasonable regulations as far as uncontrollable data retrieval, external control units and built-in "radiating" technology (mobile communication systems, PCL) are concerned. There is an urgent need for action.

Data protection
data security
digital measuring devices
electromagnetic hypersensitivity
energy savings
Light Communication
mobile communication systems
PLC (Powerline Communication)
radiation (exposure)
Smart Grid
Smart Metering

Literatur

ADLKOFER, FRANZ/HECHT, KARL u. a.: Warum Grenzwerte schädigen, nicht schützen – aber aufrechterhalten werden. Beweise eines wissenschaftlichen und politischen Skandals. St. Ingbert: Kompetenzinitiative zum Schutz von Mensch, Umwelt und Demokratie, 2009.
ADLKOFER, FRANZ/RICHTER, KARL: Strahlenschutz im Widerspruch zur Wissenschaft. St. Ingbert: Kompetenzinitiative zum Schutz von Mensch, Umwelt u. Demokratie, 2011.
BOFF, LEONARDO: Eine Zukunft für Mutter Erde, in: Sonntagsblatt Nr. 10/2012, 4–6.
BRAUN-VON-GLADISS, Karl: Kritische Stellungnahme zur neuen Stromablesetechnik, 2009 (http://www.gladiss.de/newsletter/newsletterarchiv_anzeiger.php?id=251).
BUCHNER, KLAUS/EGER, HORST: Veränderungen klinisch bedeutsamer Neurotransmitter unter dem Einfluss modulierter hochfrequenter Felder, in: *Umwelt – Medizin – Gesellschaft* 24 (2011), 44–57.
BUDZINSKI, BERND IRMFRIED: Von der Versorgung ohne Auftrag zur Bestrahlung ohne Gesetz, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* (2011) 19, 1165–1171.
FENG, DIFAN: Grünes Netz, in: ZEIT Nr. 49, 1.12.2011, S. 26.
FISCHERMANN, THOMAS/HAMANN, GÖTZ: Zeitbombe Internet. Warum unsere vernetzte Welt immer störanfälliger und gefährlicher wird. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2011.
GRAF, FRIEDRICH WILHELM: Kirchendämmerung. München: Beck, 2011.
HALLBERG, ÖRJAN/OBERFELD, GERD: Werden wir alle elektrosensitiv? *Electromagnetic Biology and Medicine* 25 (2006), 189–191.
HAVAS, M. u. a.: Provocation study using heart rate variability shows microwave radiation from DECT phone affects automatic nervous system, in: L. Giuliani/M. Soffritti (Hg.): Non-thermal Effects and Mechanism of Interaction between Fields and Living Matter. Bologna 2010, S. 273–300.
HECHT, KARL: Zu den Folgen der Langzeiteinwirkungen von Elektrosmog. St. Ingbert: Kompetenzinitiative e.V., 2012.
HENTSCHEL, ANDREAS: Strom mit Grips, in: *Chip* (2010) 1, 162–164.
ILLIES, JOACHIM: Gottes Welt – in unserer Hand. Der Aufbruch des ökologischen Gewissens. Freiburg i. Br.: Herder, 1985.
KARL, W./SCHÖPFER, E. CHR. (Hg.): Mobilfunk, Mensch und Recht. Salzburg: Öst. Ins. f. Menschenrechte, 2006.
KÖHLER-SCHUTE, CHR. (Hg.): Smart Metering: Technologische, wirtschaftliche und juristische Aspekte des Smart Metering. Berlin: KS-Energy-Verl., 2010.
MAES, WOLFGANG: Stress durch Strom und Strahlung. Neubeuern. IBN, [5]2005.
MANN, FRANK-ULRICH: Zusätzliche Zwangsbestrahlung von Mietern. Gastkommentar, in *Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht* 24 (2011), V–VI.
MÜLLER, ALBRECHT: Meinungsmache. München: Knaur, [3]2010.
PETERMANN, T. (Hg.): Technikfolgen-Abschätzung als Technikforschung und Politikberatung. Frankfurt a. M.: Campus, 1991.
RACHEL, THOMAS: Kirche und Fortschritt – ein segensreiches Spannungsfeld? In: *Evangelische Verantwortung* (2011) 10, 7–9.
ROHRMOSER, GÜNTER: Platon hochaktuell II. Bietigheim: Ges. f. Kulturwiss., 2008.
ROSZAK, THEODORE: Der Verlust des Denkens. Über die Mythen des Computerzeitalters. München: Droemer Knaur, 1986.
RUNGE, MARTIN u.a.: Mobilfunk, Gesundheit und die Politik. Münster: Agenda-Verl., 2006.

SCHEINER, HANS-CHRISTOPH: Mobilfunk – die verkaufte Gesundheit. Peiting: Michaels-Verl., 2006.
SCHLEGEL, PETER: Auch das „Internet über die Steckdose“ strahlt! (http://www.buergerwelle.de/assets/files/internet_ueber_steckdose_strahlt.pdf).
THIEDE, WERNER: Smart Grid: „Intelligentes“ Stromzählen mit Vernunft. Funkende Zähler müssen nicht sein, in: *Paracelsus-Magazin* (2011) 4, 34–37.
— Kirche vor dem Internet von morgen. Studienbrief A 88, Beilage zu: Brennpunkt Gemeinde (2012) 1.

Prof. Dr. Werner Thiede, Liskircherstr. 17, D-93049 Regensburg
werner.thiede@web.de

INFORMATIONSSPLITTER

Die Ethik der Hacker

Wer ein guter und wer ein böser Hacker ist, wird durch einen fast 30 Jahre alten Kodex definiert, der lediglich aus acht groben Leitsätzen besteht, darunter „Alle Informationen müssen frei sein" oder „Öffentliche Daten nützen, private Daten schützen". Diese aus *Steven Levys* Buch *Hackers* abgeleitete und in den achtziger Jahren vom *Chaos Computer Club* (CCC) ergänzte Hackerethik wird von Vertretern der Branche schon länger als völlig überholt abgetan. Ein von einem Meister seines Genres erstellter und auf der SIGINT in Köln (Konferenz zu den Diskursen im digitalen Zeitalter) präsentierter Entwurf soll nun Abhilfe schaffen und jungen Hackern den Weg weisen. Nicht zuletzt soll sich auch die Gesellschaft, abseits von unpräzisen Medienberichten und einschlägigen Filmen, ein realistischeres Bild von Hackern machen können.

Der erwähnte Entwurf wartet mit zwei Grundannahmen auf.

Erstens: „Daten sind neutrale Objekte", d.h. alle z.B. von einem Netzwerk gespeicherten Daten sind zunächst weder gut noch schlecht, sondern werden erst durch das Verarbeiten, Zusammenfügen und Nutzen zu etwas Gutem oder Schlechtem.

Zweitens: „Jeder Mensch hat ein Grundrecht auf Kommunikation und den Ausdruck seiner Meinungen, Ideen, Gedanken und Wünsche." Damit will sich die neue Hackerethik nicht zuletzt von Aktionen distanzieren, die beispielsweise im Namen von *Anonymous* verübt und von vielen Medien und der Öffentlichkeit mit „Hacken" gleichgesetzt werden. So verstoße das Lahmlegen einer wie immer gearteten Webseite gegen den Hackerkodex und sei für wahre Hacker und Haecksen (weibliche Mitglieder des CCC) ausnahmslos tabu.

Zusätzlich enthält der Entwurf neun Regeln, wovon sich die erste, nicht unstrittige, auf *Immanuel Kant* beruft: „Der kategorische Imperativ gilt auch beim Hacken", d.h. das Handeln eines Hackers muss allgemeingültig sein, um als gut zu gelten.

Zu den weiteren Regeln gehören: „Vermehre öffentliches Wissen" oder *challenge authorities* – Fordere Aussagen, Regeln und Systeme heraus! Dieser Aufruf ist nicht zuletzt dazu angetan, auch die Idole in den eigenen Reihen kritisch zu hinterfragen.

ETHICA 20 (2012) 2, 185–188

DISKUSSIONSFORUM

Vom Ethik-Rat bis zur Ethikkommission – Klärung von Aufgaben [1]

Martina Schmidhuber, Medizinische Hochschule Hannover

Ethikkreis, Ethikkomitee, Ethik-Rat, Ethikkommission – das sind Bezeichnungen für Gremien, die seit einiger Zeit im Zusammenhang mit medizinethischen Fragen kursieren. Welche Bedeutung aber welche Bezeichnung und welche Aufgaben das jeweilige Gremium hat, ist den meisten Personen, die nicht direkt in solche Kreise involviert sind oder damit zu tun haben, unklar. Das liegt zum einen daran, dass diese Art von Gremien noch nicht besonders lange bestehen und zum anderen wird tatsächlich selten explizit geklärt, was hinter welcher Bezeichnung steht. Deshalb soll im Folgenden etwas Licht ins Dunkel gebracht werden und die wichtigsten Vereinigungen, die in Österreich für medizinethische Fragen in der einen oder anderen Weise zuständig sind, geklärt werden. Selbstverständlich gibt es auch in anderen Ländern Gremien dieser Art, die ähnlich benannt sind und ähnliche Aufgaben haben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kompaktheit sollen jedoch in diesem Artikel die österreichischen Gremien beschrieben werden.

Grundsätzlich gilt es zwei Arten von Gremien zu unterscheiden: die freiwillig eingerichteten und die vorgeschriebenen. Die vorgeschriebenen Gremien können wiederum gesetzlicher Art sein oder auf einer anderen Rechtsvorschrift beruhen. So sind z.B. die Ethikkommissionen an den Medizinischen Universitäten in Österreich gesetzlich vorgeschrieben.[2] Die Ethikkommission der Universität Salzburg hingegen ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern wurde im Rahmen der Satzung eingerichtet[3], also aufgrund einer Rechtsvorschrift, die nicht gesetzlicher Art ist.

Ich erläutere im Folgenden zunächst die freiwillig eingerichteten Gremien, welche in ihrer Bezeichnung unterschiedlich sind, aber im Wesentlichen mit den gleichen Aufgaben betraut sind.

Klinischer Ethikkreis (KEK), Ethik-Rat, Ethik-Komitee

Der Klinische Ethikkreis, wie es ihn beispielsweise am Landeskrankenhaus Innsbruck gibt, versteht sich als „Plattform für die Auseinandersetzung mit ethischen Fragen des klinischen Alltags“[4] und ist ein freiwillig eingerichtetes ethisches Beratungsgremium. An der Universitätsklinik Graz beispielsweise wird von einem Ethik-Komitee gesprochen, dieses hat aber im Wesentlichen dieselben Aufgaben, wird nur anders bezeichnet. In Salzburg wiederum wird von einem Ethik-Rat gesprochen, welcher sich inhaltlich auch nicht unterscheidet. Diese unterschiedlichen Bezeichnungen sind vermutlich Ursache für die Unklarheit darüber, welches Gremium wofür zuständig ist. Ich werde im Folgenden die Aufgaben am Beispiel des KEK[5] am Universitätsklinikum Innsbruck besprechen.

Zu ethischen Fragen des klinischen Alltags – mit denen sich der KEK zur Aufgabe auseinandersetzt – zählen Einzelfallentscheidungen, die ganz konkret Patienten betreffen. Darüber hinaus erklärt sich der KEK auch als zuständig für die „interdisziplinäre Diskussion zu grundsätzlichen medizinethischen und organisatorischen Fragestellungen"[6]. Der Klinische Ethikkreis befasst sich also nicht mit klinischen Studien, dafür ist – wie noch weiter unten erläutert wird – die Ethik-Kommission zuständig. Der KEK soll Ansprechpartner und Unterstützung für das Klinische Team im LKH sein, aber auch den Patienten und Angehörigen deutlich machen, dass medizinethische Konflikte ernst genommen, aufgegriffen und diskutiert werden.

Wie kann man sich nun einen ethischen Konfliktfall vorstellen, den der KEK bei seinen Zusammenkünften diskutiert? Stellen wir uns eine Patientin in einem schweren Stadium der Alzheimer-Demenz vor. Sie ist bettlägerig, kann keine Nahrung mehr zu sich nehmen und kann sich auch nicht mehr artikulieren. Es ist weder eine Patientenverfügung vorhanden, noch gibt es Angehörige, die eine Entscheidung zur weiteren Behandlung treffen könnten. Es stellt sich nun für das klinische Team die Frage, ob der Patientin eine PEG-Sonde zur künstlichen Ernährung gelegt werden soll oder ob man sie bewusst nicht mehr ernährt. Das wäre ein Beispiel für einen ethischen Konflikt, welcher im klinischen Team zu Dissens führen könnte und deshalb der KEK um Rat gefragt wird. Damit ein solcher Konfliktfall von möglichst vielen Seiten beleuchtet und diskutiert wird, gehören Mitglieder in den verschiedensten Funktionen dem KEK an: ein Facharzt, ein Vertreter des Krankenpflegedienstes, eine Person, die zur psychologischen oder psychotherapeutischen Versorgung im Krankenhaus tätig ist, ein Jurist und ein Seelsorger.[7] Bei Bedarf, so heißt es in der Geschäftsordnung, können als kooptierte Mitglieder auch noch Vertreter aus anderen Fachbereichen hinzugezogen werden.

Grundsätzlich tagt der KEK einmal im Monat. Gibt es jedoch dringende Fälle, sind innerhalb des KEK Ad Hoc Komitees (AHK) zuständig, die dann aus zwei Personen bestehen.

Wesentlich ist auch, dass das KEK dem behandelnden Arzt nicht die Eigenverantwortlichkeit abnimmt, diese wird vielmehr gar nicht berührt. Das macht deutlich, dass das KEK lediglich beratende Funktion hat.

Ethik-Kommission

Eine Ethik-Kommission ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Gremium und hat zusammengefasst zwei Aufgaben. Zum einen hat sie die Aufgabe, klinische Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten zu beurteilen, zum andern obliegt ihr die Beurteilung der Anwendung neuer medizinischer Methoden und angewandter medizinischer Forschung am Menschen. Im Gegensatz zu Ethik-Rat, KEK und Ethik-Komitee ist die Bezeichnung „Ethik-Kommission" eine einheitlich juristische.

Das Ziel der ethischen Beurteilung ist, festzustellen, ob die jeweilige Tätigkeit oder das Projekt ethisch unbedenklich ist. Falls ein geplantes Projekt aus ethischer Sicht bedenklich sein sollte, ist die Kommission verpflichtet, dies genau aufzuführen und zu begründen. Die Ethikkommission kann bei Bedenken Änderungen im Projekt empfehlen, sie kann aber auch

ihre Zustimmung verweigern. Dies wäre beispielsweise denkbar, wenn es sich um Projekte handelt, bei welchen Medikamente an Menschen erprobt werden.
Die Ethikkommission besteht aus ständigen und nicht-ständigen Mitgliedern. Zu den ständigen Mitgliedern gehören der Vorsitzende; der stellvertretende Vorsitzende; ein Facharzt; mindestens ein Ethiker, der für Fragen der Medizin- bzw. Bioethik ausgewiesen ist; ein Pharmazeut; ein Experte für Biometrik und Statistik; ein Jurist, nach Möglichkeit mit der Befähigung zum Richteramt; ein Vertreter des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege; ein Patientenvertreter sowie ein Vertreter einer repräsentativen Behindertenorganisation. Die Abdeckung der vielen verschiedenen Interessenvertreter ermöglicht unterschiedliche Blickwinkel auf die zu behandelnden ethischen Fragen. Dennoch kann es vorkommen, dass ein Projekt zu begutachten ist, das in ein Spezialfach fällt und durch kein ständiges Kommissionsmitglied vertreten wird. In einem solchen Fall kann ein nicht-ständiges Mitglied für diese eine Begutachtung bestellt werden. Die nicht-ständigen Mitglieder werden vom Kommissionsvorsitzenden bestellt. Der Kommissionsvorsitzende selbst wird vom Rektor vorgeschlagen und vom Senat mit einfacher Mehrheit gewählt. Die ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Kommissionsvorsitzenden vom Senat gewählt. Die Funktionsperiode der Ethikkommission beträgt vier Jahre.
Ethikkommissionen gibt es jedoch nicht nur an medizinischen Universitäten. Auch an Krankenanstalten, die keine Universitätskliniken sind, sind Ethikkommissionen eingerichtet. Eine Ethikkommission solcher Art ist jene des Landes Salzburg. Sie ist „für die Beurteilung klinischer Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG), Medizinproduktegesetz (MPG), Gentechnikgesetz (GTG) und neuer medizinischer Methoden nach dem Salzburger Krankenanstaltengesetz (SKAG) zuständig“[8].

Schluss

Aufgrund neuer Technologien und Möglichkeiten, sowohl in der Forschung als auch im klinischen Bereich, ist es unabdingbar, dass es Ethik-Kommissionen, Ethik-Räte und Ethik-Komitees bzw. Ethikkreise gibt. In der Forschung geht es darum, keine ethischen Grenzüberschreitungen zuzulassen. Die Ethik-Kommission ist deshalb ein wichtiges Kontrollorgan.
Sich mit ethischen Fragen auseinanderzusetzen, bedeutet nicht, kategorische Antworten parat zu haben, sondern sich mit den einzelnen Situationen zu beschäftigen und mögliche Konsequenzen von Entscheidungen zu durchdenken.[9] Es geht dabei auch nicht darum, praktische Lösungen aus einer einzelnen ethischen Theorie zu generieren, sondern darum, aus verschiedenen Theorien mit hoher Sensibilität und guten Argumenten eine Lösung für Konfliktfälle zu finden. Im Krankenhausalltag steht das klinische Team oftmals unter Zeitdruck und ist großen Belastungen ausgesetzt, sodass sich die klinischen Teams selten intensiv mit ethischen Fragen auseinandersetzen können. Wichtig ist allerdings, dass die Belegschaft für ethische Probleme sensibilisiert ist, sodass diese erkannt und an das zuständige ethische Gremium weitergegeben werden. Aufgrund der Besetzung des Gremiums mit Personen aus unterschiedlichen Bereichen werden

die verschiedenen Blickwinkel und Interessen abgedeckt. Eine Empfehlung des Gremiums kann den Arbeitsalltag des klinischen Teams erheblich erleichtern.

* Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im vorliegenden Beitrag auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

[1] Ich danke Herrn Prof. Morscher vom FB Philosophie KGW der Universität Salzburg für seine Unterstützung bei der Entstehung dieses Beitrages.

[2] Vgl. Universitätsgesetz 2002, Österreichisches Hochschulrecht, Stand: BGBl. I Nr. 134/2008; 1. Januar 2009, § 30.

[3] Vgl. Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg, §§ 161–168.

[4] Vgl. Geschäftsordnung des Klinischen Ethikkreises (KEK) am A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck 2009, 1.

[5] An der Medizinischen Hochschule Hannover wird mit der Abkürzung KEK das Klinische Ethik-Komitee bezeichnet. Vgl. http://www.mh-hannover.de/kek.html

[6] Vgl. ebd.

[7] Es soll an dieser Stelle angemerkt werden, dass in diesem Beitrag verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen immer auch Personen des jeweils anderen Geschlechts umfassen.

[8] Vgl. Ethikkommission für das Bundesland Salzburg, Salzburg 2010, 2.

[9] Vgl. Birnbacher, Dieter, Wofür ist der „Ethik-Experte" Experte?, in: Bernward Gesang (Hrsg.), Biomedizinische Ethik. Aufgaben, Methoden, Selbstverständnis, Paderborn: mentis, 2002, S. 97–114, 101.

Ethica 19 (2012) 2, 189–192

BÜCHER UND SCHRIFTEN

THEOLOGIE

JÜNEMANN, ELISABETH / LEUWER, PETER: **Vergewissern ... Führungsleitlinien nach dem Dekalog.** Mit Miniaturen von Dieter Ziegenfeuter. Erkelenz: Altius, 2010, 61 S., ISBN 978-3-932483-37-0, Geb., EUR 20.00

Philosophen stellen sich seit jeher die Frage, ob der Mensch denn nun *dem anderen Menschen ein Wolf*, ein Egoist oder letztlich doch ein vernünftiges Gemeinschaftswesen, eben auch ein Altruist sei. Für die Theologen ist die Sache indes klar. So auch für Elisabeth Jünemann, Professorin für Theologische Anthropologie und Theologische Ethik in Koblenz, die in Zusammenarbeit mit dem Diplom-Sozialpädagogen Peter Leuwer vorliegende Publikation erstellt hat.

Es handelt sich hierbei um die Ausformulierung eines für das christliche Sozialwerk (CSW), einem karitativen Unternehmen der Behindertenhilfe im Freistaat Sachsen, entwickelten Wertmanagements, welches auf „einem ethischen System von verpflichtend vereinbarten Werten, Strukturen und Haltungen basiert, die von den Zehn Geboten abgeleitet werden" (9). Freilich sieht sich ein solcher Versuch den üblichen Einwänden ausgesetzt und kann, obwohl dem Zeitgeist entsprechend, nicht über die Problematik der Postulierung von universell gültigen ethischen Prinzipien (16) hinwegtäuschen.

Jedem Gebot des Dekalogs wird eine kurze alttestamentarische Herleitung, eine Legitimation vorangestellt, welche in eine Zusammenführung mit gängigen, meist der katholischen Soziallehre verpflichteten Unternehmensleitlinien mündet. So wird das erste Gebot: „Du sollst keine Götter neben mir haben", als freiheitsstiftender Raum der *Identität*, in Beziehung gesetzt zur „corporate identity" des Unternehmens, wahrgenommen (20). Die nächsten Gebote zeichnen die Freiheitsräume der *Integrität*, als Abgrenzung zu einem neoliberalen „anything goes"(24), der *heiligen Zeit*, begriffen als Ruhezeit, im jüdisch-christlichen Sinne als Sabbat und Sonntag (28), der *Generationensolidarität* in Hinblick auf eine sich demografisch ändernde Gesellschaft (32) und im fünften Gebot, als Freiheitsraum des *körperlich-geistigen Lebens* (36). Alle Freiheitsräume werden durch die göttliche Freiheitsverfassung gestiftet (21). Vor diesem Hintergrund erlangen die einzelnen Freiheitsräume Sinn, versagen allerdings als Erweiterung eines „Compliancemanagements"(14) sobald deren Geltungsanspruch über christlich geführte Unternehmen hinausgeht.

Als weitere Freiheitsräume werden im sechsten Gebot *verlässliche Vereinbarungen*, in einem transparenten Sinne unter gleichberechtigter Partizipation durch alle Vertragspartner verstanden (40-41), und im siebten Gebot: „Du sollst nicht stehlen", im Rekurs auf die christliche Soziallehre und deren Eigentumsbegriff, der Freiheitsraum *Eigentum* (44) gesehen. Die letzten Gebote stehen für die Freiheitsräume *Kommunikation* (49) sowie *soziale* (52) und *intime Gemeinschaft* (56). Der Freiheitsraum „soziale Gemeinschaft" erlangt freilich wiederum nur im Hinblick auf das in der katholischen Soziallehre verankerte Prinzip der *Subsidiarität* Geltung. Die Einsicht, dass Organisationen nicht autark existieren und Austausch mit den sie umgebenden Systemen und Organisationen pflegen (vgl. 52), bedarf hierzu keiner Rechtfertigung, ist sie doch, unabhängig der zugrunde liegenden Wirtschaftstheorie, mehrheitsfähig.

Im vorliegenden Werk, untermalt mit ansprechenden „kleinen Kunstwerken des Künstlers Dieter Ziegenfeuter" (10), versuchen die Autoren unternehmerische Führungsleitlinien mit den Zehn Geboten des Alten Testaments in Beziehung zu setzen und darzustellen, wie sie dies im Wertemanagement des CSW implementiert haben. Insofern man das Apriori des freiheitsstiftenden Gottes akzeptiert, gelingt es den Autoren durchwegs, eine Verbindung herzustellen. Akzeptiert man ein solches nicht, erschließen sich angeführte Freiheitsräume und die Vorrangstellung einer katholischen Soziallehre nicht zwangsläufig, wenngleich sich diese oftmals im Einklang mit der sozial-humanistischen Gegenwartstradition befinden. *Jürgen Koller, Tobadill/Innsbruck*

WIRTSCHAFT

FRICKE, VERONIKA: **Nachhaltig investieren in Mikrofinanz?** Erkelenz: Altius Verlag, 2011 (Geld & Ethik; 4), 223 S., ISBN 978-3-932483-38-7, Ebr, EUR 24.90

Die Autorin gehört der Ordensgemeinschaft der Franziskanerinnen von der ewigen Anbetung an; das vorliegende Buch umfasst ihre Diplomarbeit zum Abschluss ihres wirtschaftswissenschaftlichen Studiums im Jahre 2010 sowie gleich drei Nachworte im Anhang. Üblicherweise werden Diplomarbeiten nicht von Verlagen gedruckt, auch wenn es wie in diesem Fall mit „Geld & Ethik" eine passende Reihe des Verlages gibt. Deshalb weise ich gleich eingangs darauf hin, dass ich das Buch für lesenswert für all jene halte, die etwas über Mikrofinanz wissen wollen. Die Diplomarbeit liefert Informationen, Fakten und Zusammenhänge zum Verständnis und die drei Anhänge sind eine deutliche Hilfe bei der Bewertung dieses Bereiches. Im ersten Anhang liefern Thorsten Nilges und Steffen Ulrich für MISEREOR eine Bewertungshilfe von „Mikrofinanz zwischen Komplexität und Marketing". Rolf D. Häßler und Saskia Themans beleuchten die Position von „Mikrofinanz zwischen Hilfe und Hochfinanz" aus der Sicht einer Ratingagentur namens Oekom Research AG. Johannes Hoffmann und Gerhard Scherhorn setzen ein vorläufiges Fazit für das Buch in ihrem Nachwort unter dem Titel „Eine gute Idee in der Zerreißprobe".

Die Ausgangsidee von Mikrofinanz lässt sich vielleicht an einem idealtypischen Beispiel am besten erläutern. Eine Frau, die arbeitswillig und arbeitsfähig, aber nicht bankfähig ist – eine typische Bank akzeptiert sie nicht als Kundin – hat eine Idee und die Fähigkeit, sie umzusetzen. Sie möchte z.B. eine fahrbare Mini-Garküche aufmachen, einen Marktstand oder etwas Ähnliches, hat aber kein Geld für die notwendige Investitionen. Ein Mikrokredit kann diese Frau zu einer Klein(st)unternehmerin machen und so nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Im Laufe der letzten 20 Jahre sind zu Mikrokrediten auch Mikrosparformen (sichere Geldverwahrung!) und Mikroversicherungen hinzugekommen, die zusammen den Mikrofinanzdienstleistungssektor ausmachen. Während das Geld für die Finanzierung der Mikrokredite zunächst häufig aus Spenden kam, wandelt sich dieser Sektor nun in ein Investitionsfeld für Kapitalanleger, etwa Banken und Fonds. Obwohl die Zinsen bei Mikrokrediten deutlich geringer sind als die der örtlichen Geldverleiher, bei denen die Menschen vorher Geld geliehen haben, sind sie doch wesentlich höher als bei normalen Bankkrediten für Kunden, die durch ihr Vermögen oder ihr Einkommen der Bank eine größere Sicherheit für die Rückzahlung geben können. Ohne hier die komplizierte Struktur dieses Sektors samt dazugehörigen Ratingagenturen zu erläutern – dazu empfehle ich das Buch! – möchte ich auf die ethische Dimension des Ganzen hinweisen. Wenn ich als Spender oder Sparer mit meinem Geld auf dem Wege der Mikrofinanz Hilfe zur Selbsthilfe leisten will, muss ich mich entweder selbst darum kümmern, wo und

wie ich es so ausgebe, dass es an der richten Stelle ankommt (sehr aufwendig), oder es (sehr viel weniger aufwendig) an Organisationen wie Misereor geben, denen ich vertraue oder es über meine Bank in einen Fonds investieren, von dem jemand (z.B. die Bank oder eine Ratingagentur) mir sagt, dass es ein Fonds ist, bei dem sich ethische und ökonomische Leitlinien zumindest die Waage halten. *Jürgen Maaß, Linz*

PÄDAGOGIK

PANZA, CHRISTOPHER/POTTHAST, ADAM: **Ethik für Dummies.** Weinheim: Wiley-VCH, 2011, 324 S., ISBN 978-3-527-70710-2, Brosch., EUR 16.95 [D]

Die Reihe „... für Dummies" feierte 2011 ihr 20-jähriges Jubiläum – unter anderem deshalb, weil sich Menschen von dem provokanten Titel eher angezogen als abgestoßen fühlen. Zu Recht. Egal, ob die Leser Universitätsstudenten sind oder einfach bestimmte Weltphänomene wie z.B. Religion, Trauer, Marketing (hier Ethik) näher erklärt haben möchten, in dieser Reihe sind sie in jedem Fall richtig. Beide Autoren des vorliegenden Buches zu Sitte und Moral sind Universitätsprofessoren und geben regelmäßig Ethikseminare an Universitäten. Insofern sind sie vertraut damit, „wie schwierig und frustrierend Ethik sein kann". Sie waren, so bekennen sie freimütig in der Einleitung, „auch einmal an diesem Punkt" – und haben ihn nun offensichtlich erfolgreich überwunden. Das Buch gibt einen amüsanten Überblick über die verschiedenen, mitunter verwirrenden Themengebiete der Ethik in klar verständlichem Deutsch, mit interessanten Fallbeispielen und treffenden Cartoons. Es ist so angeordnet, dass es nicht von vorn nach hinten gelesen werden muss, um verständlich zu werden, sondern es lädt zum Blättern ein über wichtige Theorien und Randzonen der Ethik. Didaktisch ist es exzellent gestaltet, Lehrsätze und Schlüsselworte sind fett gedruckt, neu auftauchende Begriffe kursiv, Beispiele in grau abgehobenen Kästen, Symbole erleichtern die Orientierung – kurz, die Darstellung ist so, wie es sich Lehrkräfte wünschen.

Das Buch gliedert sich in 5 Teile: I. Grundlagen der Ethik, II. Wurzeln der Ethiklehre, III. Grundlegende ethische Theorien, IV. Ethik im Alltag, V. Top Ten-Teil. Die einzelnen Kapitel dieser Teile sind dabei mit Fragestellungen überschrieben, die neugierig machen (und es so erschweren, der Anregung der Autoren zu folgen, das Buch nicht vollständig zu lesen) – z.B. im ersten Teil: Ist Ethik einfach nur Ansichtssache?, oder in Teil II: Wie Ethik, Religion und Wissenschaft zusammenhängen. Teil III behandelt grundlegende ethische Theorien unter Überschriften wie „Der gute Mensch" (Tugendethik), „Mehr vom Guten" (Utilitarismus), „Seine Pflicht tun" (Prinzipienethik), „Bitte unterschreiben Sie hier" (Vertragsethik), „Wider das Testosteron!" (feministische Fürsorgemoral). Im vierten Teil werden Alltagsfragen aus Biomedizin, Umwelt, Beruf, Menschenrechte und Sexualität aufgegriffen. Teil V stellt zehn berühmte Ethiker und ihre Theorien (Konfuzius, Platon, Aristoteles, Hobbes, Hume, Kant, Mill, Nietzsche, Rawls, Singer) dar und 10 mögliche ethische Dilemmas der Zukunft – z.B. in virtuellen Welten.

Viola Schubert-Lehnhardt, Halle

MEDIZIN

MAIO, GIOVANNI (Hg.): **Abschaffung des Schicksals? Menschsein zwischen Gegebenheit des Lebens und medizin-technischer Gestaltbarkeit.** Freiburg i. Br. u.a.: Herder, 2011, 420 S., ISBN 978-3-451-30461-3, Geb., EUR 19.95 [D]

Das Buch gliedert sich in 4 große Abschnitte: I. Grundlagen, II. Lebenskrisen zwischen Schicksal und Machsal, III. Der Anfang des Lebens zwischen Schicksal und Planbarkeit, IV. Das Ende des Lebens zwi-

schen Schicksal und Verfügbarkeit. Insgesamt 19 Mediziner, Philosophen und Theologen (unter ihnen leider nur eine Frau) äußern sich zu einem Begriff, der nahezu ein Fremdwort zu sein scheint. Mit den Erfolgen und Verheißungen der medizintechnischen Entwicklungen seit Mitte des 20. Jahrhunderts scheinen die Menschen nicht nur die Ausgestaltung, sondern auch die Grundbedingungen des Lebens selbst in der Hand zu haben. Doch bereits der erste Beitrag des Medizinethikers G. Maio führt den Leser auf den Boden der Tatsachen zurück; er steht unter der treffenden Überschrift „Gefangen im Übermaß von Ansprüchen und Verheißungen. Zur Bedeutung des Schicksals für das Denken der modernen Medizin". Einleitend arbeitet er heraus, dass „Hilfe in der Medizin auch bedeuten kann, dem Patienten zur Annahme des Notwendigen, also des Schicksals, zu verhelfen". Dieser Gedanke und die Veranstaltung eines Symposiums zum Thema *Schicksal und Medizin*, aus dem die Beiträge des Bandes hervorgegangen sind, mute wie ein Wagnis an, denn die Medizin habe sich ja gerade deswegen entwickelt, weil sich der Mensch nicht einfach seinem Schicksal überlassen wissen wollte. Allerdings, so zeigen sowohl Maio als auch die folgenden Beiträge, hat die moderne, auf Machbarkeit orientierte Medizin u.a. zu dem Irrglauben geführt, dass Mensch/Medizin überhaupt kein Schicksal mehr zu akzeptieren brauche. Hingegen bedeutet die Beschäftigung mit der Thematik Schicksal im vorliegenden Band bei allen Autoren nicht eine positive Affirmation des Schicksalhaften. Vielmehr geht es ihnen, angefangen von der Zeugung, Geburt und Annahme eines Kindes, über den weiteren Lebensweg bis hin zu seiner letzten Lebensphase, Sterben und Tod, um den Spannungsbogen von Reduzierung der Willkür des Schicksals und Annahme von Notwendigkeiten, Tatsachen und Zufällen (so die drei Elemente des Schicksals nach Romano Guardini). Gleichzeitig wird von allen Autoren herausgearbeitet, dass die scheinbare Verbannung des Schicksals neue Abhängigkeiten schafft: „eine Medizin, die kein Schicksal zulassen und alles planbar machen möchte, hat als Ideal nicht das menschliche Leben im Blick, sondern die perfekt eingestellte Maschine" (S. 41) – treffendes Beispiel dafür sei die Reproduktionsmedizin.

In den Beiträgen der Theologen wird auf einzelne Elemente der Schicksalserfahrung eingegangen, so dem Geheimnischarakter, Spezifika in den einzelnen Weltreligionen, Schicksal als Entlastung etc. Die Texte der Mediziner berichten nicht nur über Patientenschicksale und deren schicksalhafte Wendungen, sondern auch über den Umbruch der modernen Medizin durch Fallpauschalen, Verrechtlichung der Medizin und Veränderungen in der Arbeitswelt.

Abgerundet wird der Band durch sieben farbige, hochglanzgedruckte Abbildungen mit Darstellungen über das Schicksal in der Malerei (John Strudwick „Ein goldener Faden" und „Das gute Schicksal" von Georges de la Tour u.a.m. – dem Verlag sei Dank für diese hochwertige Ausstattung bei trotzdem bezahlbarem Preis des Bandes!). Die hier vorgestellten Bilder und Mythen werden in ihrer geschichtlichen und heutigen Interpretation sowohl von den Theologen als auch Philosophen interpretiert. Alles in allem ein Buch, dem nicht nur das gütige Schicksal, sondern vor allem die Qualität der Beiträge eine große Leserschaft bescheren sollte! *Viola Schubert-L., Halle*

Die ständige Mitarbeit bei ETHICA beinhaltet die Bereitschaft zu fachlicher Beratung und Anregung sowie zu Beiträgen für folgende Rubriken der Zeitschrift:

- Leitartikel
- Diskussionsforum
- Aus Wissenschaft und Forschung
- Dokumentation
- Nachrichten
- Bücher und Schriften

Die Mitarbeit bei ETHICA steht allen offen, die sich wissenschaftlich mit ethischen Fragen befassen oder besondere ethische Erfahrungswerte einbringen können.

Verlag, Auslieferung, Druck:

RESCH VERLAG
Maximilianstr. 8, Pf. 8
A-6010 Innsbruck

Tel. +43 (0)512-574772
Fax +43 (0)512-574772-16

Email: info@igw-resch-verlag.at
http://www.igw-resch-verlag.at/

Anschrift der Redaktion:

ETHICA, Pf. 8, A-6010 Innsbruck

Bezugsbedingungen:

Preis im Abonnement jährl. EUR 40.90 [D], 42.00 [A], sFr 64.–, zuzügl. Versandspesen

Einzelh. EUR 11.50 [D], 11.80 [A], sFr 16.50 zuzügl. Versandspesen

Kündigungsfrist:

6 Wochen vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

Zahlungsmöglichkeiten:

Bankkonto:
Hypo-Bank Innsbruck: 210 044 950

Postscheckkonten:
München: 1206 37-809
Zürich: 80-54696-2

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Innsbruck.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig.

Mit der Annahme des Manuskripts gehen bis zum Ablauf des Urheberrechts das Recht zur Veröffentlichung sowie die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken, zur Herstellung von Sonderdrucken, Fotokopien und Mikrokopien an den Verlag über. Eingeschlossen sind auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online und offline ohne zusätzliche Vergütung.

Die Ansichten der Autoren von ETHICA decken sich nicht notwendigerweise mit der Auffassung des Herausgebers.

Der Verlag übernimmt keinerlei Haftung für unverlangt eingereichte Manuskripte.

Die Verfasser von Leitartikeln erhalten von jedem veröffentlichten Originalbeitrag 10 kostenlose Sonderdrucke.
Gewünschte Mehrexemplare sind vor Drucklegung bekannt zu geben und werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

Leitartikel des Jahrgangs 2011:

Uta Bittner/Dominik Baltes/Ilona Szlezák/Oliver Müller: Der Krankheitsbegriff und seine Grenzen – Implik..tionen für die ethische Bewertung von Techniken der assistierten Fortpflanzung

Johannes Brantl: Wer soll das bezahlen ... ? Ärztlicher Auftrag und Kostendruck im Gesundheitswesen

Stephan Goertz: Theozentrik oder Autonomie? Zur Kritik und Hermeneutik der Moral der Moderne bei Joseph Ratzinger/Benedikt XVI.

Franz Josef Illhardt: Handeln verstehen oder regeln? Eine „Wissenschaft des Handelns" (Maurice Blondel) – dargestellt am Beispiel der Euthanasiedebatte

Dominikus Kraschl: Der Auftrag der Intellektuellen in Gesellschaft und Kirche

Giovanni Maio: Die wunscherfüllende Medizin auf dem Irrweg. Eine ethische Kritik des Enhancements

Hans J. Münk: Stellt uns die Synthetische Biologie (SB) vor neue Fragen?

Josef Römelt: Behinderung und Bildungsgerechtigkeit. Sinn und Grenzen des Konzepts der Inklusion aus der Sicht der theologischen Ethik

Wolfgang Schlögl: Durchbruch oder Dammbruch? Der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen auf der Grundlage des am 1.09.2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretenen Patientenverfügungsgesetzes

Hans-Martin Schönherr-Mann: Das Ethos der Symbole. Ernst Cassirers Konzept einer kulturellen Kraft der Versöhnung?

Peter Seele/Lucas Zapf: "Just a banker doing God's work." Ist grenzenloses Profitstreben vereinbar mit Webers These der protestantischen Ethik und dem Geist des Kapitalismus?

Tobias Trappe: Über die Annahme der Unverfügbarkeit. Ein vielleicht wenig beachteter Aspekt der Pränataldiagnostik

Dieter Witschen: Der verletzliche Mensch – Schutz durch Achtung. Reflexionen zu einer menschenrechtlichen Tugend

Weitere Rubriken: Disskussionsforum, Aus Wissenschaft und Forschung, Dokumentation, Nachrichten, Bücher und Schriften

RESCH VERLAG, Maximilianstr. 8, Postfach 8, A-6010 Innsbruck
Tel. +43 (0)512-574772, Fax +43 (0)512-574772-16
info@igw-resch-verlag.at http://www.igw-resch-verlag.at/

ISSN 1021-8122